

KONTAKT NACH HÄUSLICHER GEWALT?

Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung
des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt

Paula Krüger & Beat Reichlin



Herausgeberin:

CSVD
Conférence Suisse contre
la Violence Domestique

SKHG
Schweizerische Konferenz gegen
Häusliche Gewalt

CSVD
Conferenza Svizzera contro
la Violenza Domestica



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

SODK – Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
CDAS – Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
CDOS – Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali delle opere sociali

Vorwort



Viel zu viele Kinder sind häuslicher Gewalt ausgesetzt. Ihre Sicherheit und Entwicklung werden dadurch ernsthaft bedroht, was zu Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere im familiären und schulischen Umfeld, führen kann. Krisen, Trennungen und Scheidungen sind Situationen oder Phasen, in denen Gewalt innerhalb der Partnerschaft zunimmt.

Fachpersonen müssen über die notwendigen Instrumente verfügen, um solche Situationen einschätzen zu können, gleichberechtigte und gewaltfreie Paarbeziehungen zu fördern und bei jeder Entscheidung die Interessen des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen.

Elisabeth Baume-Schneider, Bundesrätin

Impressum

Herausgeberin:

Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt SKHG im Auftrag der Kantonalen Konferenz der Justiz und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)

Verfasser/-in:

Prof. Dr. Paula Krüger & Prof. Beat Reichlin
Werftestrasse 1, Postfach 2945
CH-6002 Luzern
www.hslu.ch/soziale-arbeit

Dieser Leitfaden entstand auf Grundlage des Frankfurter Leitfadens:

«Umgang bei häuslicher Gewalt?», Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben.

Herausgeber: AG gemäss §78 SGB VII «Die Rechte der Kinder» in der Stadt Frankfurt am Main (2016) > [LINK](#)

Die Neuauflage entstand in Zusammenarbeit mit:

Dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, EBG
Der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR-ASM
Der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG
Der Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein, DAO
Kinderanwaltschaft Schweiz
Kinderschutz Schweiz
Der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt der Kantonspolizei Zürich, Kanton Zürich
Der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, Kanton Solothurn
Dem Bureau de promotion de l'égalité et de prévention des violences, Canton de Genève

Gestaltung:

Tisato & Sulzer GmbH, Heiden AR

Übersetzung Französisch:

Catherine Kugler, traductions, Genf

Übersetzung italienisch:

SWISS TRANSLATIONS, Chiasso

Erscheinungsdatum:

Deutsch, Französisch, Italienisch, 21. Oktober 2025

Bezugsquelle:

www.skhg.ch (elektronisch)

Wir danken unseren Partnerinnen und Partnern:



Schweizerische Kriminalprävention
Prévention Suisse de la Criminalité
Prevenzione Svizzera della Criminalità



Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR
Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire ASM
Associazione svizzera dei magistrati ASM
Associazion svizra dals derschaders ASD

Mit finanzieller Unterstützung des Bundes im Rahmen
des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Frau und Mann EBG
Bundesamt für Justiz BJ



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera



Inhalt

Verzeichnisse

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	4
1 Einführung	5
1.1 Fokus, Ziel und Zielgruppe	5
1.2 Grundsätze	6
1.3 Aufbau des Leitfadens	7
2 Häusliche Gewalt	8
2.1 Fachliche Hintergrundinformationen	8
2.2 Fragen zum Ausmass und Kontext der Gewalt	14
3 Die Kinder und Jugendlichen	15
3.1 Fachliche Hintergrundinformationen	15
3.2 Fragen in Bezug auf die Kinder und Jugendlichen	16
4 Der gewaltbetroffene Elternteil	19
4.1 Fachliche Hintergrundinformationen	19
4.2 Fragen in Bezug auf den gewaltbetroffenen Elternteil	20
5 Der gewaltausübende Elternteil	21
5.1 Fachliche Hintergrundinformationen	21
5.2 Fragen in Bezug auf die gewaltausübenden Eltern	22
6 Entscheidung über den Kontakt nach häuslicher Gewalt	24
6.1 Fachliche Hintergrundinformationen	24
6.2 Fragen in Bezug auf das Kindeswohl im Rahmen des persönlichen Verkehrs	29
6.3 Fragen in Bezug auf die Träger von Dienstleistungen im Bereich des persönlichen Verkehrs (z. B. Besuchsbegleitung)	30
7 Professionelles Vorgehen	31
7.1 Fachliche Hintergrundinformationen	31
7.2 Fragen zu Rollen, Aufträgen und Kooperationen in Fällen häuslicher Gewalt	32

Inhalt

8	Anlagen	33
8.1	Staatliche Institutionen und Schutzmassnahmen in Fällen häuslicher Gewalt	34
8.2	Hinweise für die entwicklungsgerechte Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in Fällen häuslicher Gewalt	43
8.3	Betroffenheit von Säuglingen und Kleinkindern (0–3 Jahre)	50
8.4	Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für Kinder und Jugendliche	53
8.5	Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für den gewaltbetroffenen Elternteil	55
8.6	Situation des gewaltbetroffenen Elternteils	56
8.7	Strategien gewaltausübender Personen und mögliche Gegenstrategien	58
8.8	Vermeintliche Anlässe zur Nachsicht mit gewaltausübenden Personen	62
8.9	Unterscheidung «Hochstrittigkeit» und häusliche Gewalt	65
8.10	Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil	68
8.11	Eltern-Kind-Entfremdung im Kontext von Trennung und Scheidung bei häuslicher Gewalt	69
9	Literatur	77

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1	Häusliche Gewalt (PKS 2023), geschädigte Personen nach Art der Beziehung und Geschlecht (Daten: BfS, 2024)	10
Abbildung 2	Übersicht über staatliche Institutionen in Fällen häuslicher Gewalt	34
Tabelle 1	Strategien gewaltausübender Männer im Umgang mit dem Opfer, dem sozialen Umfeld und Fachpersonen	60

1 Einführung

1.1

Fokus, Ziel und Zielgruppe

In diesem Leitfaden liegt der **Fokus** auf Kindern und Jugendlichen als Betroffene von häuslicher Gewalt. Eine solche Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen liegt vor, wenn die Eltern oder andere Familienangehörige Kinder und Jugendliche misshandeln oder vernachlässigen; sie liegt jedoch ebenso vor, wenn Minderjährige häusliche Gewalt zwischen den erwachsenen Bezugspersonen in der Familie (Mutter, Vater, Partnerin oder Partner, Grosseltern) sehen, hören oder deren Folgen anderweitig wahrnehmen.¹ Dabei kann die Paarbeziehung bestehen, sich in Trennung befinden oder aufgelöst sein.

Der Aufbau des Leitfadens orientiert sich am «Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben».² Es handelt sich um eine «Adaption» mit Blick auf die (rechtliche) Situation in der Schweiz sowie um eine Überarbeitung und Aktualisierung der fachlichen Erkenntnisse. Der originäre Leitfaden wurde im Raum Frankfurt am Main durch eine interdisziplinäre Fachgruppe mit dem **Ziel** erarbeitet, den in diesen Fällen involvierten Fachpersonen

- aufzuzeigen, welche Informationen zu beschaffen und welche Einschätzungen zu leisten sind, um in Fällen häuslicher Gewalt Entscheidungen über den persönlichen Verkehr im Interesse des Kindes treffen zu können
- und um ihnen Perspektiven zu eröffnen, die über das eigene Aufgabengebiet hinausgehen.³

Diese Zielsetzungen können auf den vorliegenden Leitfaden übertragen werden. Der Leitfaden richtet sich deshalb insbesondere an folgende **Zielgruppen**:

- Richterinnen und Richter im Familienrecht
- Behördenmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)
- Verfahrensbeistandspersonen/Kindesverfahrensvertreterinnen und -vertreter
- Beistandspersonen
- Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe
- Fachpersonen von Unterstützungs- und Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Personen
- Fachpersonen der Sozialen Arbeit (u. a. bei Besuchsbegleitungen)
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

In diese zweite, aktualisierte Auflage des Leitfadens wurden von den beiden Autor:innen neue rechtliche Entwicklungen und Diskussionen sowie aktuelle Studien und Gutachten⁴ eingearbeitet. Darüber hinaus wurde die Anlage 11 zur elterlichen Entfremdung, die von der Projektgruppe «Kinder im Herzen der Gewalt» im Mai 2023 erarbeitet worden ist, überarbeitet und in den Leitfaden integriert.

¹ Vgl. Präambel des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; AS 2018 1119); siehe auch: Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (2013, S. 4)

² AG gemäss §78 SGB VIII (2016)

³ AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 6)

⁴ U. a. Büchler & Raveane (2024); Droz-Sauthier et al. (2024); Krüger et al. (2024)



1.2

Grundsätze

Häusliche Gewalt ist ein Querschnittsthema und deren Bekämpfung eine Verbundaufgabe. Gemeinsame Grundpositionen sind für eine zielgerichtete Zusammenarbeit förderlich.⁵ Folgende Grundpositionen lassen sich formulieren, die im vorliegenden Leitfaden hergeleitet und begründet werden:⁶

- Eine klare Positionierung der beteiligten Fachpersonen gegen gewalttätiges Verhalten ist unabdingbar.
- Das Erleben von häuslicher Gewalt gefährdet die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn Eltern glauben, dass ihre Kinder die Gewalt nicht mitbekommen. Das Miterleben der Gewalt beeinträchtigt die emotionale, körperliche und kognitive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. «Kinder brauchen Zeit, das Erlebte zu verarbeiten und sich neu zu orientieren bzw. zu stabilisieren.»⁷ Die dafür benötigte Zeit ist individuell unterschiedlich.
- Besuchskontakte bedingen, dass der gewaltausübende Elternteil⁸ Verantwortung für sein Verhalten übernimmt sowie Massnahmen ergreift bzw. akzeptiert, um sein Verhalten zu ändern.
- Persönlicher Verkehr kann stattfinden, wenn:
 - gewährleistet werden kann, dass es zu keiner weiteren Gefährdung, Gewaltanwendung oder Manipulation des Kindes oder Jugendlichen kommt,
 - der betreuende Elternteil (in der Regel der gewaltbetroffene Elternteil) stabil ist und durch den persönlichen Verkehr / die Besuchskontakte nicht erneut traumatisiert oder in seiner Fähigkeit zur Versorgung der Kinder beeinträchtigt wird,
 - der persönliche Verkehr das Kind bzw. den Jugendlichen nicht re-traumatisiert oder psychisch übermässig belastet,
 - der Wille des Kindes bzw. Jugendlichen berücksichtigt und gewürdigt wurde.
- Persönlicher Verkehr soll durch geeignete Anordnungen und Massnahmen kontrolliert, überwacht und allenfalls begleitet werden.

⁵ Zu förderlichen und hinderlichen Bedingungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz siehe u. a. Krüger & Niehaus (2010; 2016)

⁶ Vgl. AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 6)

⁷ AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 6)

⁸ Im Folgenden ist in der Regel von den Eltern oder einem Elternteil die Rede. Dies beinhaltet auch die neuen Partnerinnen bzw. Partner der Eltern des Kindes/Jugendlichen.

1.3

Aufbau des Leitfadens

Entscheidungen über den Kontakt nach häuslicher Gewalt sind von Komplexität und von unterschiedlichen Positionen und Interessen geprägt. Sie bedürfen einer genauen Klärung in jedem Einzelfall. Der Aufbau des Leitfadens ist so ausgestaltet, dass die oben genannten Grundsätze fachlich abgestützt und hergeleitet werden. Dabei stellt der Leitfaden auf die involvierten Personen ab, d. h. er stellt Hintergrundinformationen über die Thematik häusliche Gewalt allgemein wie auch über die beteiligten Personen zur Verfügung: die betroffenen Kinder und Jugendlichen, den gewaltbetroffenen wie auch den gewaltausübenden Elternteil. In der Praxis wird das Gespräch wesentlicher Bestandteil sein. Sei es im Rahmen von formellen Anhörungen mit den direkt involvierten Personen oder im Rahmen von Beratungen. Die folgenden Kapitel sind deshalb jeweils so strukturiert, dass in einem ersten Teil fachliche Hintergrundinformationen gegeben werden. In einem zweiten Teil sind Fragen aufgeführt, die Eingang ins Gespräch, in den Gesprächsaufbau und/oder in die Reflexion finden können. Konkret ist der Leitfaden wie folgt gegliedert:

- **Kapitel 2** widmet sich der Definition, dem Ausmass und den Dynamiken von häuslicher Gewalt. Hier werden auch Abgrenzungen zu anderen Elternkonflikten um das Kind vorgenommen. Die zentralen Fragen, die sich hier stellen, beziehen sich auf das Ausmass wie auch den Kontext der Gewalt.
- In **Kapitel 3** stehen die Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt. Im Vordergrund stehen hier Fragen zum Gewalterleben, der Belastungssituation und zum Schutzbedarf der Kinder und Jugendlichen.
- **Kapitel 4** zeigt die Folgen von Partnerschaftsgewalt für den gewaltbetroffenen Elternteil auf. Dabei sind auch hier Fragen zum Schutzbedarf zentral.
- In den Ausführungen in **Kapitel 5** stehen die Personen im Zentrum, welche häusliche Gewalt ausüben. Die in diesem Kapitel aufgeführten Fragen zielen auf die Verantwortungsübernahme der gewaltausübenden Person sowie ihre Erziehungsfähigkeit.
- **Kapitel 6** stellt die konkrete Ausgestaltung von Kontaktregelungen nach häuslicher Gewalt ins Zentrum, wobei die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Kapiteln berücksichtigt wurden.
- In Fällen häuslicher Gewalt sind Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Professionen involviert und eine gute Zusammenarbeit ist unabdingbar. In **Kapitel 7** geht es um ein entsprechendes professionelles Vorgehen, wobei Fragen zur Überprüfung der eigenen Rolle und den damit verbundenen Aufträgen wesentlich sind.
- **Kapitel 8** enthält diverse Anlagen, die als Vertiefung zu den in Kapitel 1 bis 7 angesprochenen Themen dienen.

Wie dargestellt kann häusliche Gewalt nur als Verbundaufgabe gelöst werden. Eine möglichst breit abgestützte Positionierung dient einer fundierten Fachlichkeit und damit den Schwächsten, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind. Der vorliegende Leitfaden möchte dazu beitragen, dass die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen gewahrt werden und will die Praxis in ihrer herausfordernden Aufgabe unterstützen. Anregungen und Hinweise aus der Praxis sind deshalb sehr willkommen.

Im gesamten Dokument kann von jeder Seite aus mit einem Klick auf die Kästchen auf das Inhaltsverzeichnis und auf das Anlagenverzeichnis gesprungen werden:


[Inhalt](#)
[Anlagen](#)

2 Häusliche Gewalt



2.1 Fachliche Hintergrundinformationen

2.1.1 Definition, Ausmass und Dynamiken

Diesem Leitfaden liegt die Definition von häuslicher Gewalt nach dem «Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt» (Istanbul-Konvention, nachfolgend IK) zugrunde.⁹ Hiernach umfasst häusliche Gewalt

«alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte» (Art. 3 lit. b IK).

Partnerschaftsgewalt ist eine Form häuslicher Gewalt. Sie umfasst entsprechend auch die gleichen Gewaltformen zwischen (Ex-)Partnerinnen und -partnern in hetero- oder homosexuellen Beziehungen.¹⁰

- Körperliche Gewalt, z. B. Schlagen, Schütteln, Beissen, Würgen, Stossen
- Psychische Gewalt, z. B. Drohungen, Demütigungen, Einschüchterungen
- Soziale Gewalt, z. B. Bevormundung, Verbot oder enge Kontrolle von Kontakten, Einsperren
- Sexuelle Gewalt, z. B. sexuelle Belästigung, Zwang zu sexuellen Handlungen (inkl. Vergewaltigung)
- Wirtschaftliche Gewalt, z. B. Verbot oder Zwang zur Arbeit, Beschlagnahmung des Lohns
- Vernachlässigung (insb. von Kindern oder pflegebedürftigen Partnerinnen und Partnern)

Laut Istanbul-Konvention (IK) stellen zudem Stalking¹¹ sowie Zwangsheirat und Zwangsehe¹² Formen häuslichen Gewalt dar.

Partnerschaftsgewalt und andere Formen häuslicher Gewalt können dabei für sich allein auftreten oder verknüpft. So kann eine Person Gewalt in der Partnerschaft ausüben und ebenso gegenüber anderen Familienmitgliedern im Haushalt. Es ist ausserdem möglich, dass ein und dieselbe Person von häuslicher Gewalt betroffen ist und diese auch selbst ausübt. Es können zudem mehrere Personen aus der Familie von Gewalt betroffen sein oder diese ausüben.¹³ Häusliche Gewalt kommt also in unterschiedlichen Konstellationen vor, nicht allein in biologisch oder rechtlich begründeten familiären Beziehungen. Die gewaltbetroffenen und die gewaltausübenden Personen müssen auch nicht zusammenleben. Dies

⁹ AS 2018 1119. Die Vorgaben der Istanbul-Konvention sind bei der Auslegung des nationalen Rechts heranzuziehen (Büchler & Raveane, 2024, N15). Zur rechtlichen Situation in der Schweiz insgesamt siehe Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2022).

¹⁰ Bisher liegen allerdings vergleichsweise wenige belastbare Studien zu Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen oder in trans Partnerschaften vor (Krüger & Caviezel Schmitz, 2024). Dieses Phänomen wird immer noch tabuisiert (u. a. Ohms, 2020).

¹¹ «Die Istanbul-Konvention definiert Stalking in Artikel 34 als «vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet.» Die Opfer von Stalking werden durch die Gewalthandlungen auf psychischer, körperlicher und/oder sozialer Ebene bedroht oder beeinträchtigt.» (EBG, 2020a, S. 8)

¹² «Bei einer Zwangsheirat werden erwachsene oder minderjährige Personen durch das familiäre und soziale Umfeld gezwungen, eine Ehe einzugehen. Die Eheschliessung kann dabei gegen den Willen einer oder beider Personen erzwungen werden. Der familiäre und soziale Druck kann auch ausgeübt werden, wenn es darum geht die Ehe aufrecht zu erhalten. Hier wird von einer Zwangsehe gesprochen» (EBG, 2020a, S. 8).

¹³ EBG (2020a, S. 5)

wird dem Umstand gerecht, dass häusliche Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt häufig in Trennungssituationen auftritt. Doch auch wenn häusliche Gewalt verschiedene Gewaltformen und Beziehungskonstellationen umfasst, lassen sich bestimmte Hauptmerkmale ausmachen, die häusliche Gewalt von anderer interpersonaler Gewalt unterscheiden:

- Meistens finden die Gewalthandlungen im eigenen Zuhause statt, einem Ort also der eigentlich Sicherheit und Geborgenheit bieten soll.
- «Die physische, sexuelle und/oder psychische Integrität des Opfers wird durch eine nahestehende Person bedroht oder verletzt, zu der das Opfer in einer emotionalen und häufig intimen Beziehung steht». ¹⁴
- Diese emotionale Beziehung zwischen gewaltbetroffener und gewaltausübender Person wird auch nicht immer endgültig durch Trennung, Scheidung oder Haushaltsauflösung beendet.
- «Kennzeichnend für ein systematisches Gewaltverhalten gegenüber Kindern, Beziehungspartnerinnen und Beziehungspartnern oder älteren Menschen im häuslichen Kontext ist oft ein Machtgefälle, das den Gewalthandlungen zugrunde liegt und dieses festigt [...]. Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen Dominanz- und Kontrollverhalten und Gewaltausübung in der Beziehung.» ¹⁵

Zu den bekannten Risikofaktoren für Partnerschaftsgewalt zählen entsprechend auf Ebene der Beziehung zwischen der gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Person ein Machtgefälle in der Beziehung sowie Dominanz- und Kontrollverhalten. ¹⁶ Auf Ebene des Individuums zählen zu den bekannten Risikofaktoren auf Seiten der gewaltausübenden Person u. a. Alkohol- und Drogenkonsum sowie finanzielle Sorgen. ¹⁷

Die Istanbul-Konvention berücksichtigt, dass Personen jeglichen Geschlechts von häuslicher Gewalt betroffen sein oder diese ausüben können. ¹⁸ Entsprechend wird im gesamten Leitfaden (inkl. Anlagen) dem Umstand Rechnung getragen, dass sowohl Väter als auch Mütter von häuslicher Gewalt betroffen sind und dass Väter und Mütter Gewalt gegen die Partnerin bzw. den Partner und/oder die Kinder ausüben, auch wenn sich Unterschiede zwischen Männern und Frauen dabei zeigen. So weisen Studien daraufhin, dass Frauen zwar nicht allein psychische Gewalt gegen ihren Partner anwenden, sondern auch körperliche, sexuelle, soziale und wirtschaftliche Gewalt. ¹⁹ Frauen sind jedoch «deutlich häufiger als Männer von wiederholter, schwerer Gewalt betroffen [...], welche in ein Muster von Einschüchterung und Kontrolle eingebettet ist». ²⁰ Dies bedeutet jedoch nicht, dass Männer weniger unter der Gewalt leiden. Männer leiden – genauso wie Frauen – nicht nur unter den sichtbaren, sondern auch unter den unsichtbaren Verletzungen.

Auch in amtlichen Statistiken (z. B. Polizeiliche Kriminalstatistik PKS) und Dunkelfeldstudien treten mehr Frauen als gewaltbetroffene und mehr Männer als gewaltausübende Personen in Erscheinung. So waren 2023 etwa 70 Prozent der polizeilich registrierten Geschädigten Frauen (vgl. Abb. 1), etwa drei Viertel der Beschuldigten Männer. ²¹

¹⁴ EBG (2020a, S. 4)

¹⁵ EBG (2020a, S. 4)

¹⁶ EBG (2020b)

¹⁷ Capaldi, Knoble, Shortt & Kim (2012). Dem ökologischen Modell der WHO (2003) folgend werden Risiko- und Schutzfaktoren auf den Ebenen Individuum, Beziehung, Gemeinschaft und Gesellschaft unterschieden (siehe auch: EBG, 2020b).

¹⁸ EBG (2020a, S. 3)

¹⁹ Schemmel, Goede & Müller (2022); zusammenfassend siehe u. a. Fiedeler (2020)

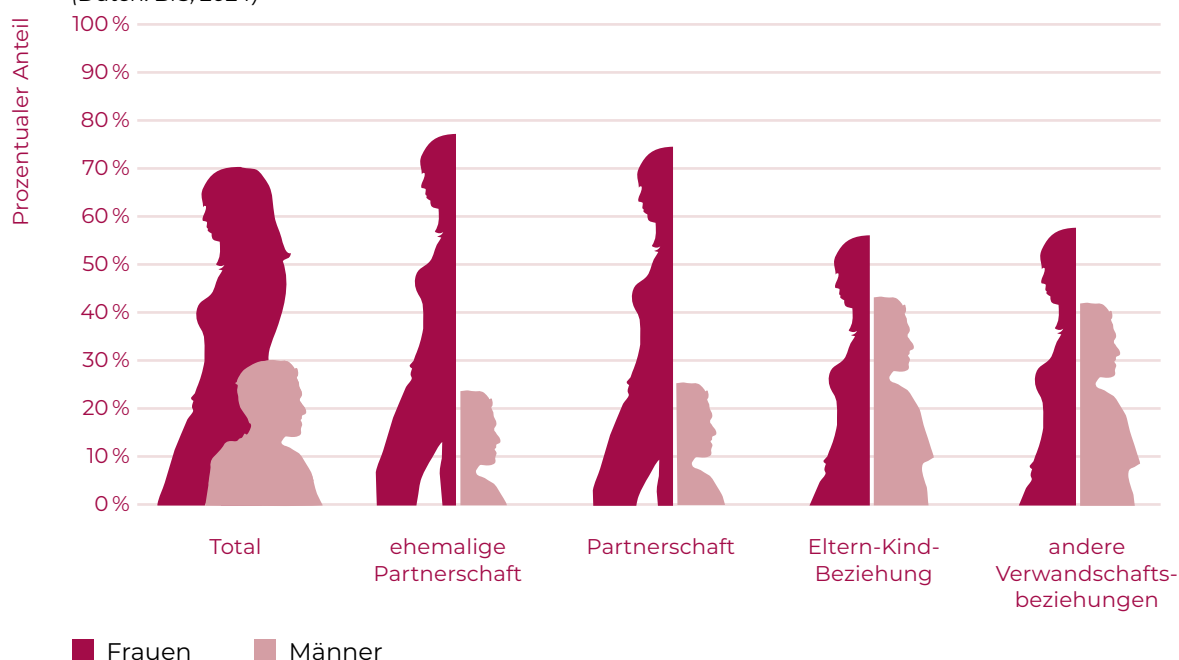
²⁰ EBG (2020c, S. 3); Schemmel, Goede & Müller (2022)

²¹ EBG (2024a)

Täter/-in-Opfer-Beziehung

Abbildung 1

Häusliche Gewalt (PKS 2023), geschädigte Personen nach Art der Beziehung und Geschlecht
(Daten: BfS, 2024)



Allerdings ist bei der Interpretation dieser Zahlen der PKS zu bedenken, dass es sich hierbei ausschliesslich um Fälle handelt, die der Polizei bekannt geworden sind. Studien zeigen jedoch, dass von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen ist, weil viele Betroffene sich aus Scham oder Angst niemandem anvertrauen. So meldete laut Swiss Crime Survey 2015 nur knapp ein Viertel der Opfer häuslicher Gewalt (sexuelle Gewalt, Tötlichkeiten/Drohungen) den Vorfall der Polizei.²² Dies betrifft sowohl Frauen als auch Männer als Gewaltopfer.²³ Hinsichtlich der gewaltausübenden Personen ist bemerkenswert, dass sich gewaltausübende Frauen scheinbar häufiger direkt nach der Tat zur Gewaltanwendung bekennen und dies bei der Polizei oder anderen Stellen offenlegen. Männer tun dies seltener. Hinzu kommt, dass sich die Frauen häufig selbst sowohl als Opfer als auch als Täterin ansehen; Männer sehen sich hingegen entweder als Opfer oder als Täter. Frauen werten dabei stärker sich selbst, Männer ihre Partnerin ab.²⁵

Doch die Gewalt wirkt sich nicht nur negativ auf die beteiligten Erwachsenen aus. Sind Kinder elterlicher Partnerschaftsgewalt ausgesetzt, stellt dies eine Kindeswohlgefährdung dar.²⁶ Laut der «Optimus-Studie» haben in 18,7 Prozent der Fälle von (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen, die zwischen September und November 2016 einer der 351 teilnehmenden Institutionen (u. a. KESB, Sozialdienste, Polizei, Kinderschutgruppen an Spitälern) gemeldet worden waren, Kinder Gewalt in der elterlichen Partnerschaft erlebt. Dies waren 1'155 Fälle in drei Monaten.^{27,28}

²² Biberstein & Killias (2016)

²³ Hierzu siehe auch: Pfeiffer & Seifert (2014; zit. in Fiedeler, 2020) oder mit Blick auf Männer als Betroffene: Schemmel et al. (2022)

²⁵ Gulowski (2020)

²⁶ EBG (2020d); Krüger et al. (2018); siehe auch: Büchler & Raveane (2024, N14)

Mit Blick auf das Erleben und die Betroffenheit durch häusliche Gewalt sind jedoch nicht nur die verschiedenen Gewaltformen und -handlungen relevant, sondern auch die Schwere der Gewalt, die subjektive Bewertung derselben durch das Opfer (z. B. schmerzhaft, angstaussend, nicht bedrohlich) sowie die Häufigkeit und der Zeitraum, über den sich die Gewalt zieht. Hier wird nach Johnson²⁹ zwischen zwei Grundmustern unterschieden: Situative Gewalt bzw. spontanes Konfliktverhalten und systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten. Diese sind wie folgt charakterisiert:

- **Situative Gewalt bzw. spontanes Konfliktverhalten** ist dadurch gekennzeichnet, dass es einmalig oder wiederholt, zum Teil regelmässig zu Gewalthandlungen bei Partnerschafts- oder Familienkonflikten kommt. Ziel der Gewalthandlungen ist der Abbau von inneren Spannungen und die Auflösung des Konflikts. «Begünstigt wird situative Gewalt durch individuelle oder familiäre Belastungen bzw. fehlende Ressourcen wie Kommunikationsfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Konfliktlösungskompetenz, soziale und sozioökonomische Ressourcen [...]. Situative Gewalt ist nicht eingebettet in ein ständiges Muster von Macht und Kontrolle, kann jedoch in ein systematisches Gewaltverhalten übergehen.»³⁰
- Im Gegensatz zur situativen Gewalt hat **systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten** eben einen systematischen und anhaltenden Charakter und ist gekennzeichnet durch «ein asymmetrisches, missbräuchliches Beziehungsverhältnis. Es zeigt sich ein Muster unterschiedlichster kontrollierender, entwürdigender und machtmisbrauchender Verhaltensweisen, die darauf abzielen, die Beziehung und das Gegenüber zu dominieren und ein nachhaltiges Machtgefälle zu schaffen. Im Gegensatz zu situativer Gewalt zeigt sich ein asymmetrisches Geschlechterverhältnis, bei welchem als Tatpersonen deutlich häufiger Männer auftreten.»³¹

Leonore Walker hat mit dem sog. Gewaltzyklus ein weiteres häufig beobachtbares Muster von Gewalt in Paarbeziehungen beschrieben. Dieser Gewaltzyklus ist gekennzeichnet durch einen «Kreislauf von Spannungsaufbau, Ausbruch von Gewalt (körperliche, sexuelle Gewalt) und einer anschliessenden Phase von Reue, Versöhnung und Ruhe»,³² der ein erneuter allmählicher Spannungsaufbau und ein erneuter Gewaltausbruch folgt. Dieser Zyklus wiederholt sich unterschiedlich oft, «bis er durch eine Intervention oder eine Trennung (oder im schlimmsten Fall die Tötung des Opfers) unterbrochen wird. [...] Die einzelnen Phasen sowie der gesamte Zyklus können unterschiedlich lange dauern»³³ (von Stunden bis hin zu einem Jahr oder länger). Im Laufe der Zeit kann die Gewalt intensiver und/oder häufiger werden.³⁴ Insbesondere wenn die Partnerschaftsgewalt über einen längeren Zeitraum anhält, kommt bei Aussenstehenden vielfach die Frage auf, warum sich die gewaltbetroffene Person nicht trennt.

²⁷ Vgl. Schmid (2018). Bei der Interpretation der Befunde der Optimus-Studie sind bestimmte Einschränkungen zu bedenken: Zum einen handelt es sich wieder allein um Fälle, die den entsprechenden Institutionen gemeldet worden sind. Hierunter sind sowohl vermutete als auch bestätigte Fälle von Kindeswohlgefährdungen. Zum anderen ist nicht auszuschliessen, dass die Fachpersonen, die die Fälle erfasst haben, unterschiedlich bei der Zuordnung der Fälle zu den Gefährdungsformen vorgehen. Es ist zudem nicht auszuschliessen, dass Kinder mehrfach erfasst wurden, daher sind die Zahlen nicht als Zahl betroffener Kinder, sondern als Zahl von Fällen der Institutionen zu interpretieren. Ferner wurden die Fälle nur über drei Monate im Herbst 2016 von den Institutionen erfasst. Es ist jedoch mit saisonalen Schwankungen bei Gewalt gegen Kinder zu rechnen (Shields et al., 2021).

²⁸ In Statistiken wird das Erleben elterlicher Partnerschaftsgewalt durch Kinder häufig zu psychischer Gewalt gezählt und nicht als separate Gewaltform ausgewiesen, obwohl sie miterfasst wurde. Hierdurch wird das Ausmass des Phänomens jedoch nicht deutlich.

²⁹ Johnson (2005, 2008), zitiert nach EBG (2020a)

³⁰ EBG (2020a, S. 9)

³¹ EBG (2020a, S. 9)

³² EBG (2021, S. 7)

³³ EBG (2021, S. 7)

³⁴ «Ursprünglich entworfen als Modell für die Erklärung männlicher Partnerschaftsgewalt an Frauen, wurde darauf hingewiesen, dass auch gleichgeschlechtliche Beziehungen Gewaltzyklen zu durchlaufen scheinen (Dutton 1994). Gestützt auf Erfahrungen aus der Praxis wurde das Modell hinsichtlich seiner Beschreibung weiterentwickelt und die Phasen des Gewaltzyklus teils weiter ausdifferenziert.» (EBG, 2021, S. 7)

Dabei wird ihr nicht selten selbst die Verantwortung für das wiederholte Erleben der Gewalt zugeschrieben. Hier ist es wichtig, sich vor Augen zu halten, dass die Betroffenen nicht als passive Opfer in der gewaltvollen Beziehung bleiben, sondern sie bei dieser Entscheidung, die eigene Sicherheit und die Sicherheit ihrer Kinder im Blick haben. Faktoren, die ein Verlassen einer solchen gewaltgeprägten Beziehung erschweren, sind in **Anlage 6** aufgeführt.

2.1.2

Abgrenzung Elternkonflikt um das Kind und häusliche Gewalt

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Regelung des persönlichen Verkehrs bei häuslicher Gewalt ist es wichtig zu berücksichtigen, dass nicht alle Konflikte in Partnerschaften und Familien häusliche Gewalt darstellen. Eine Unterscheidung zwischen einem Elternkonflikt um das Kind und häuslicher Gewalt ist auch dann wichtig, wenn der elterliche Konflikt bezüglich Obhut und Kontakt mit dem gemeinsamen Kind über längere Zeit besteht, es sich also um «Hochstrittigkeit» handelt. Eine Situation, die ebenfalls eine Kindeswohlgefährdung darstellt, zumal die Kinder häufig in den Elternkonflikt einbezogen werden und die Beziehung zum anderen Elternteil belastet wird.^{35, 36} In diesem Zusammenhang werden auch Fälle diskutiert, in denen ein Elternteil versucht, den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zu unterbinden. Bindungsintoleranz,³⁷ d. h. die fehlende Einsicht eines Elternteils, dass die Beziehung zum anderen Elternteil von emotionaler Bedeutung für das Kind ist und Kontakt zu ihm für das Kindeswohl wesentlich ist, wird vielfach als eingeschränkte Erziehungsfähigkeit gedeutet. Der betreuende Elternteil nutzt das Kind in diesen Fällen häufig zur Unterstützung des eigenen Selbstwerts. «Die Kinder ihrerseits versuchen, den elterlichen Bedürfnissen dann mit grosser Wachsamkeit und Loyalität gerecht zu werden. Dies führt zu einem für die Kinder nachhaltig schwer zu verarbeitenden Ausmass an Verantwortung für das elterliche Wohlbefinden.»³⁸ Häufig ist den betreuenden Eltern die eigene Bedürftigkeit dem Kind gegenüber und die Rollenkonfusionen, die beim Kind hierdurch ausgelöst werden, nicht bewusst. «Sie übergeben dem Kind in als partnerschaftlich verstandener Weise eine hohe Eigenverantwortlichkeit, auch in Fragen des Kontaktes zum abgelehnten Elternteil»³⁹, und sind stolz auf das scheinbar eigenverantwortliche und reife Verhalten des Kindes. Vielfach äussern die betreuenden Elternteile in diesen Fällen auch Befürchtungen um die angemessene Versorgung und Betreuung der Kinder. Diese Befürchtungen können durchaus auf Erfahrungen beruhen. In diesem Zusammenhang weist Salzgeber jedoch daraufhin, dass aus Gewaltvorwürfen gegen den anderen Elternteil, Missbrauchsvermutungen oder der Angabe eines heftig ablehnenden Kindeswillens durch den betreuenden Elternteil **nicht** eine fehlende Bindungstoleranz abzuleiten ist. Vielmehr sei dies eine Aufforderung den Vermutungen diagnostisch

³⁵ Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen [KoHG-SG] (2021, S. 6); Amt für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich (2020, S. 9f.)

³⁶ Hochstrittige Eltern führen heftige rechtliche Auseinandersetzungen um das Kind, es hat sich Ärger und Misstrauen gegenüber dem Partner bzw. der Partnerin entwickelt und es kommt häufig zu verbalen Ausfällen und «gelegentlich auch zu körperlichen Auseinandersetzungen. Wegen der Kinder haben sie andauernde Schwierigkeiten, sind nicht in die Lage um der Kinder Willen positiv miteinander zu kommunizieren oder ein stabiles Betreuungsmodell zu entwickeln.» (Salzgeber, 2015, S. 465f.)

³⁷ Im Rahmen der familienrechtspsychologischen Begutachtung wird von Expert:innen zu einem «zurückhaltenden Gebrauch des Begriffs Bindungstoleranz als psychologisches Konstrukt» (Kindler & Salzgeber, 2023, S. 51) geraten. Da es keine einheitliche Konzeptualisierung von Bindungstoleranz gebe, müsse in jedem Fall von den Sachverständigen dargelegt werden, wie der Begriff genutzt wird und wie er untersucht wurde. So sei es sinnvoll, dass sich Gutachter:innen zunächst auf die Indikatoren für eine fehlende Bindungstoleranz konzentrieren, die empirisch gut belegt sind. Hierzu zählen beispielsweise Gewalt oder ein von den Kindern berichteter Druck der Eltern, für sie Partei zu ergreifen. Um zu vermeiden, dass bestimmte elterliche Verhaltensweisen unverhältnismässig stark gewichtet werden, sollten diese ausserdem nicht wiederholt in die Abwägungen der Gutachter:innen einfließen (vgl. Kindler & Salzgeber, 2023, S. 51). Ferner habe die Verwendung des Konzepts des Gatekeepings (vgl. auch Anlage 11) im Vergleich zum Konzept der Bindungstoleranz bestimmte Vorteile, insofern hier (1) kein innerer Konflikt beim Kind unterstellt werde «zwischen [einer] «eigentlich» abgelehnte[n] Bindung des Kindes an den anderen Eltern[teil], die dann aber doch toleriert wird» (Kindler & Salzgeber, 2023, S. 55), und (2) weil – und dies ist in Fällen häuslicher Gewalt besonders wichtig – das Konzept des Gatekeeping sowohl die Förderung des Kontaktes als Muster anerkennt als auch die Motivation des Schutzes vor einem gefährdendem Kontakt des Kindes mit dem anderen Elternteil. (3) Der dritte Vorteil des Konzepts des Gatekeepings im Vergleich zur Bindungstoleranz liegt darin, dass es sich auf das Verhalten der Eltern bezieht (Kindler & Salzgeber, 2023, S. 55).

weiter nachzugehen. «Gerade durch vorschnelle Bindungsintoleranzvermutungen wurden erhebliche Fehleinschätzungen zum Schaden des Kindeswohls getroffen.»⁴⁰ Darüber hinaus solle auf den Begriff des **Parental Alienation Syndroms (PAS)** für eine besonders ausgeprägte Form der Bindungsintoleranz verzichtet werden, da dieser Begriff nicht auf wissenschaftlichen Arbeiten fusse. Es sei auch nicht so, dass der abgelehnte Elternteil – wie dies in der PAS-orientierten Literatur häufig der Fall sei – ausschliesslich als Opfer zu verstehen sei.⁴¹

«Oftmals reagieren abgelehnte Eltern nachvollziehbar in hohem Masse verletzt auf die oft respektlose Zurückweisung durch ihre Kinder oder es fällt ihnen schwer, sich auf die veränderte Beziehungsqualität zu ihrem Kind, das sie nur an den Besuchszeiten erleben, einzustellen. Der abgelehnte Elternteil mag als Reaktion versuchen, dem Kind Strukturen und Grenzen zu setzen und auf den Umgang zu bestehen. Das Kind zieht sich aus dem Konflikt zwischen den Eltern zu dem «guten Elternteil» zurück. Der abgelehnte Elternteil wird dagegen als gemein oder gar ängstigend charakterisiert. Es ist zudem nicht ungewöhnlich, dass der getrennt lebende Elternteil die Kontakte dazu benutzt, eigene Kränkung und Wut über den anderen Elternteil, dem das Kind in der Regel emotional näher steht, zu äussern. Kinder reagieren hierauf sehr empfindlich, sind sie doch ständig in ihrer Loyalität gegenüber dem anderen Elternteil gefordert. Sie können einen solchen Zustand über einen längeren Zeitraum nicht ohne negative Auswirkungen aushalten.»⁴²

Vielfach brauchen auch die getrennt lebenden Elternteile Unterstützung, um den Kindern in dieser Situation respektvoll und nicht aufdringlich zu begegnen. Weitere Informationen zum umstrittenen Konzept der Eltern-Kind-Entfremdung sind der **Anlage 11** zu entnehmen.

Doch obwohl auch derartige Konflikte zwischen den Eltern eine Kindeswohlgefährdung darstellen, sind elterliche Konflikte und Streit von häuslicher Gewalt zu unterscheiden (siehe auch **Anlage 9**). Während nämlich bei häuslicher Gewalt der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und der Kinder im Vordergrund steht, steht bei Konflikten im Bereich des persönlichen Verkehrs und von Betreuungsregelungen die möglichst kindgerechte Gestaltung der Umsetzung im Vordergrund. Dazu zählt auch die Förderung der Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft der Eltern, damit der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil möglichst unbelastet durch den elterlichen Konflikt umgesetzt werden kann. **Dieser Leitfaden bezieht sich ausschliesslich auf fachliche Hinweise zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt.** Die in den konkreten Fällen involvierten Fachkräfte müssen vorab klären, ob es sich bei der Elterndynamik primär um Konflikte des persönlichen Verkehrs und der Betreuung handelt oder um häusliche Gewalt.⁴³ Eine solche Differenzierung wird jedoch nicht immer und in allen Fällen möglich sein, da sich Regelungsbereiche und Ursachen überlappen können und vielschichtig sind. Zur Abgrenzung werden in der Literatur folgende Überlegungen angeführt:

Konflikte und Auseinandersetzungen beinhalten oft verbale Angriffe und manchmal auch körperliche Übergriffe, wobei kein dominierendes Machtgefälle zwischen den Beteiligten besteht. Einzelne Gewaltakte wie Anschreien oder Wegstossen und einmalige Vorfälle werden meist nicht als häusliche Gewalt betrachtet, es sei denn, sie führen zu Verletzungen oder werden von der betroffenen Person als bedrohlich, angsteinflössend oder gewalttätig

³⁸ Salzgeber (2015, S. 471)

³⁹ Salzgeber (2015, S. 471)

⁴⁰ Salzgeber (2015, S. 473)

⁴¹ Salzgeber (2015, S. 474f.)

⁴² Salzgeber (2015, S. 472)

⁴³ Vgl. AG gemäß § 78 SGB VIII (2016, S. 10);
Büchler & Raveane (2024); Krüger et al. (2024)

empfundene. Anhaltende schwere elterliche Konflikte können jedoch das Wohl der betroffenen Kinder gefährden. Bei der Entscheidung über die elterliche Sorge und Obhut nach einer Trennung müssen diese Konflikte unter Berücksichtigung weiterer Faktoren differenziert bewertet werden. Häusliche Gewalt kann sich auch in subtilen Formen psychischer Gewalt zeigen, wie gezielter oder anhaltender Herabsetzung, Einschüchterung, Drohungen oder dem Verhindern sozialer Kontakte. Gewaltakte, die für sich genommen vielleicht nicht schwerwiegend erscheinen, treten oft nicht isoliert auf, sondern sind Teil eines Musters. Um zu beurteilen, ob häusliche Gewalt vorliegt, die sie von gewöhnlichen Streitigkeiten und Konflikten unterscheidet, müssen daher die Verhaltensmuster der gewaltausübenden Person, das subjektive Erleben der Gewalt durch die betroffene Person und die unmittelbaren und langfristigen Folgen der Gewalt berücksichtigt werden.⁴⁴ Dies ist herausfordernd und in diese Fälle involvierte Fachpersonen müssen hierfür ausgebildet werden.



2.2

Fragen zum Ausmass und Kontext der Gewalt

Fragen zum Ausmass und zum Kontext der Gewalt können helfen, das bisherige Gewaltgeschehen genauer zu beschreiben. Dies hilft letztlich auch bei der Einschätzung des Kindeswohls bzw. einer allfälligen Kindeswohlgefährdung. Die Schilderungen sollten dabei möglichst unvoreingenommen aufgenommen werden. Berichte, die den eigenen Vorstellungen oder subjektiven Theorien häuslicher Gewalt nicht entsprechen, dürfen nicht pauschal als unwahr abgetan werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sich auch mit den eigenen Bildern von und Einstellungen gegenüber häuslicher Gewalt und den beteiligten Personen auseinanderzusetzen. Informationen und Fragen, die hierbei helfen können sind in den **Kapiteln 4 und 5** sowie in den **Anlagen 7 und 8** zu finden. Mögliche Fragen mit Blick auf das Ausmass und den Kontext der Gewalt, zu denen aus den zugänglichen Quellen Informationen zusammengetragen werden sollten, sind:

- Was ist passiert?
- Von wem geht die Gewalt aus? (Hierbei ist zu bedenken, dass die Gewalt nicht nur von einer Person ausgehen muss und dass verschiedene Gewaltformen unterschieden werden; es geht somit nicht allein um körperliche Gewalt.)
- Wer wurde verletzt bzw. wer hat Leid, wer hat einen Schaden erlitten?
Schwere der Verletzungen/des Schadens?
- Dauer und Entwicklung der Gewalt? Dynamik der Gewaltbeziehung?
- Gab es einen oder mehrere Polizeieinsätze?
- Gibt es Hinweise auf psychische Gewalt? Wie lassen sich diese beschreiben?
- Gibt es zusätzliche gesundheitliche und/oder soziale Belastungsfaktoren?
Welche sind dies?

Weiterführende Informationen zu potenziell in Fälle häuslicher Gewalt involvierte Institutionen und mögliche Massnahmen sind in **Anlage 1** («Staatliche Institutionen und Schutzmassnahmen in Fällen häuslicher Gewalt») zu finden. Zur Unterscheidung von Elternkonflikten und häuslicher Gewalt siehe auch **Anlage 9**.

⁴⁴ Vgl. EBG (2020a)

3 Die Kinder und Jugendlichen



3.1

Fachliche Hintergrundinformationen

Heute ist unbestritten, dass sich nicht allein wiederholte direkt gegen Kinder und Jugendliche gerichtete Gewalt negativ auf ihre (psychische) Gesundheit, ihr Verhalten und ihre Entwicklung auswirkt, sondern auch das Erleben von elterlicher Partnerschaftsgewalt.⁴⁵ Es führt beispielsweise zu einem erhöhten Risiko für Regulationsstörungen (z. B. Schlafstörungen), posttraumatische Belastungsstörungen und Depressionen.⁴⁶ Darüber hinaus haben diese Kinder und Jugendlichen ein erhöhtes Risiko, selbst auch misshandelt⁴⁷ oder Opfer von Bullying durch Gleichaltrige zu werden⁴⁸. Sie haben ausserdem ein erhöhtes Risiko, im Jugend- oder Erwachsenenalter selbst Gewalt auszuüben⁴⁹. Das Erleben häuslicher Gewalt bzw. elterlicher Partnerschaftsgewalt wird entsprechend heute als eine spezifische Form der Kindeswohlgefährdung angesehen, die ebenso schwerwiegend ist wie andere Formen der Gewalt. Allfällige Abklärungen, ob und ggf. welche Formen der Kindeswohlgefährdung vorliegen, bzw. ob und welche Massnahmen notwendig sind, werden durch die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder durch Gerichte eingeleitet oder selbst durchgeführt.

Die von den Kindern wahrgenommene Bedrohung und Verletzung eines Elternteils führt bei den Kindern zu erheblichem Stress. Je kleiner die Kinder sind, desto stärker wird die körperliche Bedrohung gegen ein betreuendes Elternteil auch als Bedrohung der eigenen Person erlebt. Darüber hinaus werden sie als Bedrohung der Bindungsbeziehung⁵⁰ erlebt. Entsprechend wirkt sich das Erleben der elterlichen Partnerschaftsgewalt häufig negativ auf die Bindung des Kindes zum gewaltbetroffenen und zum gewaltausübenden Elternteil aus. So zeigte sich in Studien ein überdurchschnittlich hoher Anteil von unsicheren und desorganisierten Mutter-Kind-Bindungen bei Kindern, die Gewalt in der elterlichen Partnerschaft miterlebt haben. Die Kinder konnten scheinbar aus dem Verhalten der gewaltbetroffenen Mutter und der Nähe zu ihr nur ein geringes Mass an emotionaler Sicherheit ziehen.⁵¹ Bei desorganisierten Bindungen kann es zudem zu einer Rollenumkehr kommen (**Parentifizierung**). Die Kinder zeigen dann der gewaltbetroffenen Mutter gegenüber ein «fürsorglich-kontrollierendes Verhalten [...], das dazu dienen soll, die Mutter emotional zu stabilisieren.»⁵² Mit Blick auf die Befindlichkeit der Kinder kommt jedoch ihrer eigenen emotionalen Sicherheit eine entscheidende Rolle zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Parentifizierungsprozesse nicht zwangsläufig schädlich sein müssen. Es ist daher eine genaue Abklärung erforderlich, um zwischen einer adaptiven und einer destruktiven Parentifizierung unterscheiden zu können.⁵³



Bei Konflikten und Trennung der Eltern wird daher häufig eine Konfliktminderung und die Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen dem Kind und den Bindungspersonen angestrebt. Es kann aber sein, dass in Fällen von Partnerschaftsgewalt «die Stabilisierung der Beziehung des Kindes zum hauptsächlich betreuenden Elternteil in den Mittelpunkt gestellt werden muss»⁵⁴. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn es bei den Kontakten immer wieder zu Konflikten kommt, die das Kind verängstigen, oder wenn das Kind oder der hauptsächlich betreuende Elternteil massiv durch die Gewalterfahrungen belastet ist.⁵⁵ Entsprechend halten auch Büchler und

⁴⁵ Kindler (2013), McTavish, MacGregor, Wathen & MacMillan (2016)

⁴⁶ Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann (2016); Kindler (2013)

⁴⁷ Guedes, Bott, Garcia-Moreno & Colombini (2016); Walker-Descartes, Mineo, Condado & Agrawal (2021)

⁴⁸ Kindler (2013)

⁴⁹ Guedes, Bott, Garcia-Moreno & Colombini (2016)

⁵⁰ Weitere Informationen zum Thema Bindung und Bindungsstile siehe [Anlage 3](#).

⁵¹ Zusammenfassend u. a. Kindler (2013)

⁵² Kindler (2013, S. 43); zu Parentifizierungsmustern bei Kindern, die häusliche Gewalt miterlebt haben, siehe auch: de Andrade & Gahleitner (2020)

⁵³ Masiran, Ibrahim, Awang & Ying Lim (2023)

⁵⁴ Kindler (2013, S. 46)

⁵⁵ Kindler (2013)

Raveane in ihrem Gutachten fest, dass «die gesetzliche Annahme, wonach regelmässige persönliche Kontakte zu beiden Eltern nach einer Trennung dem Kindeswohl dienen (Art. 298 Abs. 2^{bis} bzw. Art. 298 Abs. 3^{bis} ZGB), bei häuslicher Gewalt nicht gelten (vgl. auch Kapitel 6).⁵⁶

Je nach Entwicklungsstand wirkt sich das Miterleben der Gewalt unterschiedlich auf das Kind aus:⁵⁷ Bereits in der Schwangerschaft wirkt sich das wiederholte Erleben elterlicher Partnerschaftsgewalt negativ auf die Gesundheit des Kindes aus. Beispielsweise steigt durch die Gewalt gegen die Mutter das Risiko für Früh- oder Fehlgeburten (siehe auch **Anlage 3**).⁵⁸ Bei Säuglingen kann das Erleben der elterlichen Partnerschaftsgewalt zu Veränderungen im Stresshormonsystem, in der Selbstregulation des autonomen Nervensystems und/oder im Bereich der Epigenetik⁵⁹ führen. Aufgrund der Abhängigkeit des Kindes von seinen Betreuungspersonen kann die Partnerschaftsgewalt sogar eine stärkere Belastung sein als die direkte Misshandlung des Kindes.⁶⁰ Etwas ältere Kinder weisen häufiger psychosomatische Beschwerden wie Kopf- oder Bauchschmerzen, Einnässen oder Albträume auf.⁶¹ Und insgesamt zeigen sich die Reaktionen kleinerer Kinder aufgrund der mangelnden sprachlichen Fähigkeiten häufig beispielsweise durch extreme Gereiztheit, Schlafstörungen oder Angst vor dem Alleinsein.⁶² Darüber hinaus haben sie häufig Schwierigkeiten mit der Emotionsregulation und zeigen aggressives Verhalten gegenüber Gleichaltrigen, Geschwistern, Eltern oder Autoritätspersonen.⁶³ Kinder im Schulalter ziehen sich hingegen häufiger zurück, sind ängstlicher oder sie zeigen Verhaltensprobleme wie Aggressivität oder Delinquenz. Letzteres trifft häufig auch auf Jugendliche zu.⁶⁴ Sie haben zudem ein erhöhtes Risiko, eine posttraumatische Belastungsstörung oder eine Depression zu entwickeln. Sie zeigen häufig schlechtere schulische Leistungen, und insbesondere Mädchen weisen ein höheres Risiko auf, Opfer von Gewalt durch Gleichaltrige zu werden (inkl. Gewalt in jugendlichen Partnerschaften⁶⁵).⁶⁶



3.2

Fragen in Bezug auf die Kinder und Jugendlichen

Fragen zu und an die Kinder und Jugendlichen können helfen, ihr Gewalterleben und somit die Belastungssituation, ihren aktuellen Schutzbedarf oder das zukünftige Gefährdungsrisiko genauer und für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen individuell zu beschreiben. Dabei muss beachtet werden, (1) dass die Anhörungen bzw. Gespräche durch **geschulte Fachpersonen** durchgeführt werden bzw. diese zumindest anwesend sind und (2) dass die **Zahl der Gespräche** mit den Kindern und Jugendlichen gering gehalten wird. Dies setzt die Koordination und Kooperation der beteiligten Fachpersonen voraus. Ferner muss (3) der jeweilige **Entwicklungsstand des Kindes** sowie allfällige intellektuelle Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen oder -störungen berücksichtigt werden. Mit Blick auf das Alter der Kinder gilt als Faustregel im forensischen Kontext:⁶⁷

⁵⁶ Büchler & Raveane (2024, N68)

⁵⁷ Für einen Überblick über die Auswirkungen des Erlebens häuslicher Gewalt auf Kinder unterschiedlichen Alters siehe: Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann (2016)

⁵⁸ Guedes, Bott, Garcia-Moreno & Colombini (2016); Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann (2016); Wadsworth, Degesie, Kothari & Moe (2018)

⁵⁹ Vielfach «wirken Gene nicht generell, sondern erst dann, wenn sie in einem hierarchischen Regulationssystem aktiviert sind. Einige solcher Aktivierungen aber können erworben und vererbt werden (der Wissenschaftszweig, der diese Vorgänge untersucht, wird Epigenetik genannt [...])» (Greve & Bjorklund, 2018, S. 76).

⁶⁰ De Andrade & Gahleitner (2020) oder auch Kindler (2013)

⁶¹ Walker-Descartes, Mineo, Condado & Agrawal (2021)

⁶² Walker-Descartes, Mineo, Condado & Agrawal (2021)

⁶³ Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann (2016)

⁶⁴ Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann (2016); Walker-Descartes, Mineo, Condado & Agrawal (2021)

⁶⁵ Weitere Informationen zu Gewalt in jugendlichen Partnerschaften sind u. a. im Informationsblatt B4 des EBG zu finden – verfügbar unter https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/b4.pdf.download.pdf/b4_gewalt-in-jugendlichen-paarbeziehungen.pdf

⁶⁶ Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann (2016)

⁶⁷ Niehaus, Volbert & Fegert (2017, S. 29)

- Kinder im Alter unter 4 Jahren sind zwar in der Lage, sich auch an Ereignisse zu erinnern, die länger zurückliegen, sie haben allerdings deutliche Schwierigkeiten beim selbstständigen Abruf der Informationen. Daher sind sie darauf angewiesen, dass sie Hilfestellungen erhalten. Dies stellt insbesondere dann ein Problem dar, wenn über Ereignisse gesprochen wird, zu denen keine zusätzlichen Informationen vorliegen, da man entsprechend keine solchen Hilfestellungen geben kann.
- Unter der Voraussetzung einer angemessenen Fragetechnik können Kinder im Alter von 4 und 5 Jahren Auskunft über Erlebnisse geben. Es gelingt ihnen besser, dies auch ohne Hilfestellung zu tun, selbst «kurze Narrationen (zusammenhängende Schilderungen) sind möglich.»⁶⁸
- «Ab einem Alter von 6 Jahren nähern sich Berichte in ihrer Organisation und Logik den Darstellungen Erwachsener an. Sofern keine Entwicklungsverzögerung bzw. keine aktuelle psychische Störung, die die Aussagetüchtigkeit⁶⁹ beeinträchtigt, vorliegt, kann in diesem Alter regelmässig von vorliegender Aussagetüchtigkeit ausgegangen werden».⁷⁰

Bestimmte sprachliche Eigenheiten von Kindern im 4. Lebensjahr (z. B. eine überspezifische Verwendung von Kategorien⁷¹) können zu Missverständnissen führen. Niehaus, Volbert und Fegert (2017) führen hierzu Beispiele aus einer Studie von Loohs (1996) auf. Bei dieser hatten Kinder eine Zaubervorstellung angeschaut und wurden dann danach gefragt, was sie dort gesehen hatten. Sie haben unter anderem Folgendes geantwortet:

«Der Zauberer hat zu Anfang gar nichts angehabt» (tatsächlich hatte der Zauberer zu Beginn keinen Zauberumhang an), «Der Zauberer hatte keine Hose an» (tatsächlich hatte er keine Zauberhose dabei, sondern nur einen Zauberumhang), «Der Zauberer hat so ein Ding gehabt, da hat er dran rumgemacht, dann ist das hoch» (tatsächlich hatte der Zauberer zwei Stäbe aus Bambus mit Bommeln und Schnüren daran, wenn er an der einen Bommel anzog, ging die andere nach oben) oder «...und dann hat er angezogen, an so einem Pimmel, dann ist der hochgefahren» (tatsächlich hatte er angezogen, an so einem Bommel, der dann hochfuhr).»⁷²

Diese Beispiele zeigen eindrücklich, wie leicht es auch in Gesprächen mit Kindern in Fällen häuslicher Gewalt zu Fehlinterpretationen kommen kann. Es ist daher auf der einen Seite wichtig, sich zu vergewissern, dass man die Äusserungen richtig verstanden hat. Hier kann es sinnvoll sein, dem Kind deutlich zu machen, dass es Experte/Expertin ist, insofern die Fachperson nicht bei dem Geschehen dabei war und entsprechend nichts wissen kann. Hierdurch kann ausserdem Suggestionseffekten durch Nachfragen vorgebeugt werden. Zur Übertragung des Expertenstatus an das Kind gehört auch die Aufforderung, die Fachperson zu korrigieren, falls sie etwas missverstanden hat.⁷³ Auf der anderen Seite darf man nicht auf Gesprächsstrategien zurückgreifen, die man in alltäglichen Gesprächen mit Kindern zum Teil verwendet, wie beispielsweise das Verwenden von «Baby-Sprache», das Erraten von dem, was das Kind sagen will

⁶⁸ Niehaus, Volbert & Fegert (2017, S. 29)

⁶⁹ «Aussagetüchtigkeit bezieht sich auf die Fähigkeiten einer Person, einen spezifischen Sachverhalt zuverlässig wahrzunehmen, diesen in der zwischen dem Geschehen und der Befragung liegenden Zeit im Gedächtnis zu bewahren, das Ereignis angemessen abzurufen, die Geschehnisse in einer Befragungssituation verbal wiederzugeben und Erlebtes von anders generierten Vorstellungen zu unterscheiden.» (Volbert & Lau, 2008, S. 289)

⁷⁰ Niehaus, Volbert & Fegert (2017, S. 29)

⁷¹ Beispielsweise könnte «die Frage, ob sie in der Wohnung gewesen seien, fälschlicherweise verneint [werden], weil es sich um ein Haus handelte» (Niehaus, Volbert & Fegert, 2017, S. 34).

⁷² Niehaus, Volbert & Fegert (2017, S. 34f.)

⁷³ Niehaus, Volbert & Fegert (2017)

(z. B. durch das Vervollständigen begonnener Sätze), oder dem Einführen umgangssprachlicher oder dialektspezifischer Begriffe, die zum Teil unterschiedlich verwendet und entsprechend unterschiedlich verstanden werden. Dennoch muss auf eine entwicklungsgerechte Sprache im Gespräch geachtet werden. Weitere Hinweise für eine entwicklungsgerechte Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen sind in **Anlage 2** zusammengefasst.

Mögliche Fragen mit Blick auf die Kinder und Jugendlichen sind:

Allgemein

- Formen und Ausmass der Gewalt: Was ist passiert?
- Sind mehrere Kinder und Jugendliche in einer Familie vom Gewaltgeschehen betroffen?

Zum Gewalterleben des jeweiligen Kindes bzw. Jugendlichen

- Was weiss man darüber, was das Kind bzw. der Jugendliche erlebt hat?
Über welchen Zeitraum? War sie/er während des Geschehens im Haus/in der Wohnung oder im gleichen Zimmer anwesend? War sie/er direkt involviert oder selbst aktiv?
- Wurde auch direkt gegen das Kind oder den Jugendlichen Gewalt ausgeübt?
Was ist ihm widerfahren?
- Was erzählt das Kind bzw. der Jugendliche selbst zum Gewalterleben?
Welche Ängste und Fantasien äussert sie/er?
- Welche Beobachtungen haben Betreuungseinrichtungen (Schule, Kindergarten, Kindertagesstätte) hinsichtlich Erzählungen und Verhalten des Kindes bzw. Jugendlichen gemacht?
- Welchen Eindruck haben die jeweils anderen Fachkräfte vom Kind bzw. Jugendlichen sowie von seinen Erzählungen und seinem Verhalten?
- Welchen Eindruck hat man selbst vom Verhalten des Kindes bzw. Jugendlichen?
Wirkt sie/er auffällig, verstört, zurückgezogen, angepasst?
- Sofern beurteilbar: Gibt es Hinweise auf eine Traumatisierung bzw. eine posttraumatische Belastungsstörung? Wurde dies diagnostisch durch eine Fachperson (Kinder- und Jugendpsychiatrie oder -psychologie) abgeklärt bzw. scheint dies angeraten?
- Wie ist das Kindeswohl zu schützen? Wer unterstützt das Kind bzw. den Jugendlichen?
Wer hat sie bzw. ihn im Blick? (Schutzplan)

Weiterführende Informationen sind in den folgenden Anlagen zu finden:

- Anlage 2** Hinweise für die entwicklungsgerechte Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in Fällen häuslicher Gewalt
- Anlage 3** Betroffenheit von Säuglingen und Kleinkindern (0–3 Jahren)
- Anlage 4** Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für Kinder und Jugendliche

4 Der gewaltbetroffene Elternteil



4.1

Fachliche Hintergrundinformationen

Die Folgen der erlebten Gewalt sind für die betroffene Person oft schwerwiegend und können zu lebenslangen Einschränkungen führen. Zu den unmittelbaren Folgen der Gewalt zählen körperliche Verletzungen, aber auch psychische Folgeprobleme wie Angst und Bedrohungsgefühle oder vermehrter Alkohol- und Medikamentenkonsum. Zum Teil können diese Beschwerden Ausdruck einer akuten Belastungsreaktion sein. In heterosexuellen Beziehungen tragen Frauen häufiger schwerere körperliche Verletzungen davon als gewaltbetroffene Männer.⁷⁴ Auch zu den mittel- und langfristigen Folgen der Gewalt zählen körperliche und psychische Beschwerden. Ein Teil der körperlichen Beschwerden von Frauen nach Partnerschaftsgewalt sind Ausdruck psychosomatischer Stressreaktionen «infolge chronischer Anpassung, Angst und Verunsicherung».⁷⁵ Auch bei männlichen Gewaltopfern wurde in Studien ein Zusammenhang von erlebter Partnerschaftsgewalt und chronischen körperlichen Erkrankungen gefunden. Allerdings sind die gesundheitlichen Folgen für männliche Opfer von Gewalt in der Partnerschaft noch wenig erforscht. Sowohl Frauen als auch Männer entwickeln als Folge der Gewalt psychische Erkrankungen. Sie haben zum Beispiel ein höheres Risiko an Depressionen oder posttraumatischen Belastungsstörungen zu erkranken. Auch haben sie häufiger ein niedriges Selbstwertgefühl und weisen eine erhöhte Suizidalität auf.⁷⁶

Der mit den Gewalterfahrungen verbundene Stress und die Belastungsreaktionen können sich letztlich auch negativ auf das Fürsorge- und Erziehungsverhalten der betroffenen Eltern auswirken. So zeigen Studien bei einem Teil der untersuchten gewaltbetroffenen Mütter eine erhöhte Feindseligkeit und Ungeduld den Kindern gegenüber sowie vermehrte Inkonsequenz in der Erziehung und höhere Aggressivität im Umgang mit den Kindern. Studien zeigen jedoch ebenfalls häufige Erholungseffekte, wenn die Partnerschaftsgewalt gestoppt werden konnte. Die Belastungsanzeichen klingen also vielfach ab und die Erziehungsfähigkeit wird wieder aufgebaut.⁷⁷ Für männliche Gewaltopfer fehlen hierzu bisher belastbare Studien. Beim Wiederaufbau der Erziehungsfähigkeit können Hilfen zur Erziehung unterstützend wirken, auch deshalb, weil die Kinder zum Teil Verhaltensstörungen entwickeln, die die Eltern vor zusätzliche Herausforderungen stellen.



Insgesamt lässt sich aus den heute vorliegenden Forschungsbefunden somit keine generelle Defizitperspektive auf das Fürsorge- und Erziehungsverhalten von Müttern [ableiten], die Partnerschaftsgewalt erfahren mussten, auch wenn Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit teilweise auftreten und zu Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung beitragen.»⁷⁸ Vor dem Hintergrund, dass die Dauer der Erholungsphase individuell unterschiedlich ist, muss darauf geachtet werden, dass die Konfrontation mit dem gewaltausübenden Elternteil weder für das gewaltbetroffene Elternteil noch für das Kind eine Überforderung darstellt. Es gilt, die Erziehungsfähigkeit des gewaltbetroffenen Elternteils zu stärken.

⁷⁴ Büttner (2020)

⁷⁵ Büttner (2020, S. 16)

⁷⁶ Büttner (2020); Krüger & Caviezel Schmitz (2024)

⁷⁷ Kindler (2013)

⁷⁸ Kindler (2013, S. 45)



4.2

Fragen in Bezug auf den gewaltbetroffenen Elternteil

Mit Blick auf den gewaltbetroffenen Elternteil ist zunächst zu fragen, ob eine Einschätzung des Schutzbedarfs stattgefunden hat. Diese sollte unbedingt erfolgen. Weitere Fragen sind:

- Kann sich die betroffene Person selbst schützen? Wenn nein: Wer schützt sie?
- Ist die betroffene Person bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen?
- Wie kann sie als Opfer der Gewalt stabilisiert und begleitet werden?
- Inwiefern wurde die Mutter bzw. der Vater durch das Erleben häuslicher Gewalt im Erziehungsverhalten verunsichert? Ist sie bzw. er bereits stabil genug, um Kontakte auszuhalten und allfällige emotionale Reaktionen des Kindes aufzufangen?

Bei der Einschätzung der Situation und der Personen sind wir unter anderem beeinflusst von unseren Vorstellungen davon, was häusliche Gewalt ist und welche Eigenschaften gewaltausübende und gewaltbetroffene Personen typischerweise haben und wie sie sich verhalten. Es ist daher notwendig, die eigenen Vorstellungen von häuslicher Gewalt und den beteiligten Akteuren und Akteurinnen zu reflektieren. Hierbei können Fragen helfen, wie z. B.:

- Gebe ich der gewaltbetroffenen Person eine Teilschuld an der erlebten Gewalt?
- Entspricht die gewaltbetroffene Person nicht dem Bild, das ich von einem Gewaltopfer habe, und schätze ich die Person, ihre Fähigkeiten und ihre Aussagen deshalb anders ein (z. B. als nicht glaubwürdig)?
- Gehe ich davon aus, dass Eltern in einer Trennungs- oder Scheidungssituation häufig den anderen Elternteil fälschlicherweise beschuldigen, häusliche Gewalt ausgeübt haben? Worauf stütze ich meine Annahme einer Falschbeschuldigung in einem konkreten Fall? Wurden die Gewaltvorwürfe systematisch abgeklärt?

Weiterführende Informationen zu den gewaltbetroffenen Personen sind in den folgenden Anlagen zu finden:

- Anlage 2** Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für den gewaltbetroffenen Elternteil
- Anlage 6** Situation des gewaltbetroffenen Elternteils
- Anlage 10** Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil

5 Der gewaltausübende Elternteil



5.1

Fachliche Hintergrundinformationen

Personen, die Gewalt ausüben, haben dies häufig als Konfliktlösungsstrategie im Laufe ihrer Sozialisation gelernt. Zu den bekannten Faktoren auf Ebene des Individuums⁷⁹, die das Risiko für Partnerschaftsgewalt erhöhen, zählen u. a. Akzeptanz von Gewalt (z. B. das Gefühl, dass es für einen Mann akzeptabel ist, seine Frau zu schlagen), Alkohol- und Drogenmissbrauch, Persönlichkeitsstörungen oder vorherige eigene Gewalterfahrungen.⁸⁰ So berichten die gewaltausübenden Personen häufig von eigenen Gewalterfahrungen in der Kindheit und Jugend. Dies ist jedoch keine Entschuldigung für die Gewalt, schliesslich erleben viele Menschen Gewalt in der Kindheit und wenden später selbst keine Gewalt an.

Selbst wenn Gewalt zum Verhaltensrepertoire einer Person zählt und es ihr relativ leichtfällt, Gewalt anzuwenden, muss sie die Gewalt vor sich selbst rechtfertigen.⁸¹ Dies umso mehr, wenn es sich um eine gesellschaftlich geächtete Gewaltform handelt. Dies gelingt mit Hilfe verschiedener Strategien, wie zum Beispiel durch die Bagatellisierung der Gewalt («Meine Frau übertreibt, so schlimm war es nicht.»), durch Normalisieren oder durch die Übertragung der Schuld. Dabei wird häufig der gewaltbetroffenen Person selbst die Verantwortung für die Gewaltanwendung zugeschrieben (**victim blaming**). «Diese so genannten «Neutralisierungsstrategien» haben die Funktion, das innere Gleichgewicht wiederherzustellen, indem die belastenden Gedanken und Gefühle reduziert werden.»⁸² Dies hat jedoch zur Folge, dass sich die gewaltausübenden Personen nicht mit ihren Taten auseinanderzusetzen brauchen. Ein wichtiger Schritt in der Arbeit mit ihnen ist daher, dass sie selbst die Verantwortung für die Gewalt übernehmen und sich auch die Folgen der Gewalt vor Augen halten. Sie werden mit der Tat und damit ihrem Verhalten konfrontiert. Väter und Mütter sollen dabei auch die Folgen für und die Perspektive der eigenen Kinder nachvollziehen und verstehen können. Dabei wird jedoch die Tat, nicht die gewaltausübende Person verurteilt.⁸³ Die Verantwortungsübernahme erfolgt in mehreren Schritten (vgl. **Anlage 10**), zu diesen zählen beispielsweise:

- Die Gewalthandlungen werden nicht bestritten;
- der Eigenanteil an der Eskalation wird anerkannt;
- Erkennen, dass die Gewalt die betroffenen Kinder und den betroffenen anderen Elternteil körperlich und psychisch verletzt hat;
- Bereitschaft, die eigenen «Umgangswünsche an den Wünschen des betroffenen Elternteils und in besonderer Weise an den Wünschen bzw. der Befindlichkeit der betroffenen Kinder zu orientieren.»⁸⁴



Die Arbeit mit dem gewaltausübenden Elternteil ist ein langfristiger Prozess. Bis dieser abgeschlossen ist, muss sorgfältig abgewogen werden, ob und unter welchen Bedingungen ein Kontakt ermöglicht werden kann. Dabei ist zu prüfen, welche Massnahmen bereits vorhanden sind, um das Ausmass des Kontakts und die erforderliche Kontrolle zu bestimmen. Je weniger Verantwortungsübernahme auf Seiten der gewaltausübenden Person erkennbar ist, desto belastender sind die Kontakte für Mutter bzw. Vater und die Kinder.

⁷⁹ Risikofaktoren lassen sich nicht allein auf Ebene der beteiligten Individuen ausmachen, sondern – dem ökologischen Modell der WHO (2003) folgend – ebenso auf Ebene der Beziehung, der Gemeinschaft sowie der Gesellschaft. Siehe hierzu auch EBG (2020b).

⁸⁰ Weltgesundheitsorganisation WHO (2012, S. 4)

⁸¹ Schmiedel (2020)

⁸² Mayer (2010, S. 67)

⁸³ Schmiedel (2020)

⁸⁴ AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 51)

Daher müssen die Abstände zwischen den einzelnen Kontakten grösser und die notwendige Begleitung und Kontrolle intensiver sein. Die ersten drei genannten Bedingungen – Gewalthandlungen werden nicht bestritten, der Eigenanteil an der Eskalation wird anerkannt ebenso wie die Verletzungen des betroffenen Elternteils und des Kindes – sind unerlässlich, um zu entscheiden, ob ein Kontakt unter kontrollierten Bedingungen überhaupt möglich ist.⁸⁵ Mit anderen Worten, es ist zu prüfen, ob der Kontakt zunächst sistiert werden sollte (für weitere Ausführungen hierzu siehe Kapitel 6.1.7), um die Sicherheit sowie das Wohl der Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils nicht zu gefährden (vgl. auch Art. 31 IK).

Mit Blick auf die Regelung des persönlichen Verkehrs vom gewaltausübenden Elternteil und dem Kind stellt sich zudem die Frage nach der Erziehungsfähigkeit der gewaltausübenden Person. Mittlerweile zeigen mehrere Studien übereinstimmend, dass Partnerschaftsgewalt häufig mit einer deutlichen Einschränkung der Erziehungsfähigkeit einhergeht. So ist die Häufigkeit von Kindsmisshandlungen bei Elternteilen erhöht, die Partnerschaftsgewalt ausüben. Und selbst wenn es noch nicht zu direkt gegen die Kinder gerichtete Gewalt gekommen ist, ist bei diesen Personen das Risiko für Kindsmisshandlungen erhöht. Väter (für Mütter fehlen hierzu Studien), die Gewalt gegen ihre Partnerin ausüben, zeigen zudem vielfach «eine ausgeprägte Selbstbezogenheit, geringe erzieherische Konstanz oder übermässig autoritäre Erziehungsvorstellungen [...], wodurch eine positive Erziehung und Beziehungsgestaltung sehr erschwert wird».⁸⁶ Darüber hinaus scheinen diese Väter «nur schlecht in der Lage, Wertschätzung im Hinblick auf die Beziehung des Kindes zur Mutter vermitteln zu können».⁸⁷ Die Erfahrungen, die die Kinder mit gewalttätigen Vätern machen, können bei den Kindern dazu führen, dass ihre «Erwartungen an ein positives Fürsorgeverhalten des Vaters sehr gering sind und das Unterlassen von Gewalt bereits als «gut genug» empfunden wird».⁸⁸ Zudem scheint das Zeigen positiven Fürsorgeverhaltens durch die Väter alleine nicht auszureichen, um die Belastung bei den Kindern zu reduzieren. Die kindlichen Belastungsreaktionen können sogar noch verstärkt werden, wenn das väterliche Fürsorgeverhalten nicht mit einer deutlichen Abkehr von Gewalt einhergeht.⁸⁹



5.2

Fragen in Bezug auf den gewaltausübenden Elternteil

Fragen, die sich mit Blick auf den gewaltausübenden Elternteil stellen, sind:

Verantwortungsübernahme für die Gewalt

- Ist der gewaltausübende Elternteil mit seinen Gewalthandlungen konfrontiert worden?
- Ist er in der Lage, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen und entsprechende Hilfe in Anspruch zu nehmen (zum Stoppen der Gewalt, zur Stärkung der Erziehungs- und Fürsorgefähigkeit)?
- Ist er bereit, an seiner Gewaltproblematik zu arbeiten?
- Besteht ein Überblick über allfällige weitere strafbare Handlungen der gewaltausübenden Person (z. B. Körperverletzung, Waffenbesitz, Drogenbesitz/-handel/-konsum)?

⁸⁵ AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 51)

⁸⁶ Kindler (2013, S. 42)

⁸⁷ Kindler (2013, S. 42)

⁸⁸ Kindler (2013, S. 42)

⁸⁹ Zusammenfassend siehe auch EBG (2020d)

Beziehung zum Kind

- Wie stellt sich die Beziehung zum Kind dar (aus der Perspektive aller Beteiligten)?
- Zeigt der gewaltausübende Elternteil Interesse am Kind?
- Ist er in der Lage, im Sinne der Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen zu kooperieren (z. B. eigene Umgangswünsche an den Wünschen resp. an der Befindlichkeit der betroffenen Kinder zu orientieren)?
- Was lässt sich zur Erziehungsfähigkeit des gewaltausübenden Elternteils sagen?
- Welche Gründe sprechen für einen (vorübergehenden) Ausschluss des Kontakts mit dem Kind? Welche sprechen dagegen?

Wie hinsichtlich des gewaltbetroffenen Elternteils sind wir auch bei der Einschätzung der gewaltausübenden Person und der Situation beeinflusst von unseren Vorstellungen davon, was häusliche Gewalt ist und welche Eigenschaften die beteiligten Personen typischerweise haben und wie sie sich verhalten. Es ist daher notwendig, die eigenen Vorstellungen von häuslicher Gewalt und den beteiligten Akteuren und Akteurinnen zu reflektieren. Fragen helfen, wie z. B.:

- Entspricht die gewaltausübende Person nicht dem Bild, das ich von einem «Täter» bzw. einer «Täterin» habe, und schätze ich die Person, ihre Fähigkeiten und ihre Aussagen deshalb anders ein (z. B. als zu schwach, um körperliche Gewalt auszuüben, oder als zu gebildet oder zu gut situiert, um häusliche Gewalt auszuüben)?
- Erkenne ich die Rechtfertigung an, das Ausüben von Gewalt in der Partnerschaft sei in bestimmten Kulturen üblich und akzeptiert?
- Gebe ich dem Opfer eine Teilschuld an der erlebten Gewalt, z. B. weil es sich nicht früher getrennt hat oder die gewaltausübende Person provoziert hat?

Hinweise hierzu sowie allgemein weiterführende Informationen zu den gewaltausübenden Personen sind in den folgenden Anlagen zu finden:

- Anlage 7** Strategien gewaltausübender Personen und mögliche Gegenstrategien
- Anlage 8** Vermeintliche Anlässe zur Nachsicht mit gewaltausübenden Personen
- Anlage 10** Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil

6 Entscheidung über den Kontakt nach häuslicher Gewalt



6.1

Fachliche Hintergrundinformationen

Bei Entscheidungen über den Kontakt spielen das Wohl und die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle.⁹⁰ Schutz sowie Verhinderung von Entwicklungsbeeinträchtigungen und Retraumatisierungen sind massgebliche Eckpfeiler. Konkret ist insbesondere eine Einschätzung des Schutzbedarfs der Kinder und Jugendlichen sowie des gewaltbetroffenen Elternteils vorzunehmen (siehe **Anlagen 4 und 5**).⁹¹ Die Annahme, wonach ein regelmässiger persönlicher Kontakt zu beiden Eltern nach einer Trennung dem Kindeswohl dient, gilt in Fällen von häuslicher Gewalt nicht.⁹²

Da es um die Regelungen in Kinderbelangen geht, untersucht die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie ist somit nicht an die Anträge gebunden, die gestellt werden.⁹³ Dabei ist systematisch zu klären, welche Folgen für die gewaltbetroffenen Personen resultieren und welche Gefahr in der Zukunft besteht.⁹⁴ Somit sind «objektive» Anhaltspunkte (Schwere, Häufigkeit und zeitliche Nähe der Gewalt) als auch subjektive Gesichtspunkte (Auswirkungen der Gewalt auf das Kind, Schutzbedürfnisse der Betroffenen, Verhaltensmuster gewaltausübender Eltern) festzustellen.⁹⁵ Als Beweismittel kommen daher neben den Anhörungen von Betroffenen insbesondere auch polizeiliche bzw. gerichtliche Wegweisungsverfügungen, hafterichterliche Entscheide, Strafurteile, Polizeirapporte, Arztzeugnisse, Fotos von Verletzungen, allfällige Drohbriefe oder auch Auskünfte von Beratungsstellen oder dem Frauenhaus bzw. der Schutzunterkunft in Betracht. Ebenso kann das Gericht Akten bei der Kindesschutzbehörde (KESB) sowie weitere Auskünfte einholen.⁹⁶ Insbesondere kann es angezeigt sein, dass Abklärungen durch einen spezialisierten Dienst veranlasst werden (z. B. Kinder- und Jugenddienst). In komplexen Situationen kann es auch geboten sein, ein Fachgutachten einzuholen. Im Zentrum stehen hier Fragen bezüglich der Schutzbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen als auch des gewaltbetroffenen Elternteils.⁹⁷ Vor dem Hintergrund, dass in Fällen häuslicher Gewalt häufig keine objektivierbaren Beweise vorliegen, ist es besonders wichtig zu beachten, dass nicht primär die Gewaltvorfälle an sich von Relevanz sind, sondern die daraus resultierende Kindeswohlgefährdung, also die Folgen der Gewalt. Ganz allgemein führen die von Kindern und Jugendlichen wahrgenommenen Bedrohungen und Verletzungen eines Elternteils zu erheblichem Stress. Gefühle wie Hass, Angst oder nicht zu bewältigende Loyalitätskonflikte können die Beziehung erheblich prägen. Es können aber auch paradox erscheinende Besuchswünsche trotz Kindeswohlgefährdung beobachtet werden. Zudem können Kontakte zwischen den Eltern anlässlich der Übergabe im Rahmen des persönlichen Verkehrs wiederkehrende Eskalationsgefahr bergen, welche die Kinder wiederum verunsichern und verängstigen. Ferner kann die Gefahr bestehen, dass Gewalt direkt gegen das Kind gerichtet wird.⁹⁸ Letztlich erlauben Übergaben und die hierzu notwendigen Absprachen dem gewaltausübenden Elternteil weiterhin Kontrolle über den gewaltbetroffenen Elternteil auszuüben.

Da das Kind unmittelbar und konkret von einer Regelung betroffen ist, sollte es wenn immer möglich und spätestens ab einem Alter von sechs Jahr durch die zuständige Behörde angehört werden (vgl. Art. 314a Abs. 1 ZGB, Art. 298 ZPO; BGE 131 III 553).⁹⁹ Der Wunsch des Kindes bzw. Jugendlichen ist in jedem Fall zu würdigen. Selbst wenn eine Gefährdung für das Kind als behoben zu betrachten ist, ist die psychische

⁹⁰ Vgl. Art. 31 IK: So hat die zuständige Behörde bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht alle Formen von häuslicher Gewalt (vor allem auch Partnerschaftsgewalt) zu beachten und die Schutzbedürfnisse des Kindes und der gewaltbetroffenen Person ausreichend Rechnung zu tragen.

⁹¹ Für Hinweise zu allgemeinen Abklärungen möglicher Kindeswohlgefährdungen siehe u. a. Hauri & Zingaro (2020)

⁹² Krüger et al. (2024); siehe auch: Büchler & Raveane (2024, N68, N119)

⁹³ Siehe dazu Art. 296 Abs. 1 ZPO sowie Art. 314 Abs. 1 i. V. m. Art. 446 Abs. 1 und 2 ZGB.

⁹⁴ Büchler & Raveane (2024, N98) mit Verweis auf Art. 51 IK

⁹⁵ Büchler & Raveane (2024, N20, 52, 115)

⁹⁶ Büchler & Raveane (2024, N99)

⁹⁷ Büchler & Raveane (2024, N100)

⁹⁸ Büchler (2015, S. 11); vgl. auch Kapitel 3.

⁹⁹ Zur aktuellen behördlichen Praxis der Kindsanhörung in Fällen von Trennung/Scheidung bei elterlicher Partnerschaftsgewalt siehe Krüger et al. (2024)

Belastung, der das Kind durch das Miterleben der häuslichen Gewalt ausgesetzt war, nicht zu unterschätzen.¹⁰⁰ Müssen Kinderbelange entschieden werden, so kann die KESB oder das Gericht eine Verfahrensbeistandschaft für das Kind anordnen (Kindesverfahrensvertretung, «Kinderanwältin» oder «Kinderanwalt»).¹⁰¹ Die Anordnung einer Kindesverfahrensvertretung führt dazu, dass sie die Perspektive des Kindes ins Verfahren einbringt, ohne dass es von der zuständigen Behörde wiederholt angehört werden muss. Auch wird damit eine effektive Partizipation des Kindes am Verfahren gewährleistet, was bei belastenden Lebensumständen die psychische Widerstandskraft (Resilienz) mobilisieren kann.¹⁰² In Fällen von häuslicher Gewalt ist deshalb die Anordnung einer Verfahrensbeistandschaft für das Kind durch die zuständige Behörde ernsthaft zu prüfen.¹⁰³

6.1.1

Begriffe im Zusammenhang mit Kontakt- und Betreuungsregelungen

Die gesetzlichen Begriffe, welche die Betreuung eines Kindes bzw. Jugendlichen klären, lauten «Obhut», «alternierende Obhut», «persönlicher Verkehr» und «Betreuungsanteile». Der Begriff «Obhut» umfasst das faktische Zusammensein mit dem Kind. Inhaber oder Inhaberin der Obhut ist also jener Elternteil, der mit dem Kind/Jugendlichen in einer häuslichen Gemeinschaft lebt. Der andere Elternteil, der nicht Inhaberin oder Inhaber der Obhut ist, betreut das Kind bzw. den Jugendlichen im Rahmen des **persönlichen Verkehrs**. Die Begriffe «Obhut» und «persönlicher Verkehr» bedingen sich gegenseitig; sie stehen also in einem Gegenseitigkeitsverhältnis¹⁰⁵. Fachlich wird hier häufig von einem asymmetrischen Betreuungsmodell gesprochen. Wird die Obhut nicht alleine einem Elternteil zugeteilt, müssen die Anteile der Betreuung geregelt werden. Diese können zeitlich paritätisch (50 Prozent bei einem Elternteil, 50 Prozent beim anderen Elternteil) oder auch unterschiedlich sein. Von einer **alternierenden Obhut** wird dann gesprochen, wenn beide Eltern massgebliche Anteile der Betreuung übernehmen. In der Praxis wird ab einem aufgeteilten Betreuungsverhältnis der Eltern von 30 Prozent und 70 Prozent von einer alternierenden Obhut gesprochen, falls das Kind nicht nur am Wochenende, sondern auch im Alltag betreut wird.¹⁰⁶ Insofern bedingen sich auch die Begriffe «alternierende Obhut» und «Betreuungsanteil» gegenseitig.

Neben der gemeinsamen elterlichen Sorge müssen die Eltern für die Betreuungsform einer **alternierenden Obhut** ausweisen, dass beide erziehungsfähig sind und auch die Fähigkeit besitzen, in alltäglichen Kinderbetreuungsfragen zu kommunizieren und zu kooperieren. Ferner sind die Kontinuität des bisherigen Betreuungsmodells, die Stabilität des sozialen Umfelds des Kindes, die Möglichkeit, das Kind persönlich zu betreuen und die Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern zu berücksichtigen.¹⁰⁷ Liegt ein systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten den Gewaltvorfällen zugrunde, so kann weder von einer Kooperationsbereitschaft noch von einer Kooperationsfähigkeit ausgegangen werden, was klar einen Ausschlussgrund für die Betreuungsform einer alternierenden Obhut darstellt.¹⁰⁸

Der notwendigerweise häufige Kontakt zwischen den Eltern stellt in diesen Fällen ein erhebliches Risiko für weitere physische oder psychische Gewalt dar. Diesem erhöhten Risiko wird auch das Kind ausgesetzt. Eine konstruktive Art der Konfliktbewältigung fehlt. Die Schutzbedürfnisse des Kindes und vor allem auch der gewaltbetroffenen Person können eine weitere Kooperation mit der gewaltausübenden Person unzumutbar oder unmöglich machen.¹⁰⁹ Im Regelfall dürfte sich demnach die Prüfung der Zuteilung der alleinigen Obhut an den gewaltbetroffenen Elternteil aufdrängen.¹¹⁰

¹⁰⁰ Büchler (2015, S. 14)

¹⁰¹ Art. 299 ZPO, Art. 314a^{bis} ZGB

¹⁰² KOKES-Praxisanleitung (2017, Rz. 18.8)

¹⁰³ Büchler & Raveane (2024, N104); vgl. auch Droz-Sauthier et al. (2024)

¹⁰⁵ Büchler & Raveane (2024, N53, N56)

¹⁰⁶ Büchler & Raveane (2024, N55)

¹⁰⁷ Cottier et al. (2017); Büchler & Raveane (2024, N58) mit Verweis auf die Leitentscheide BGE 142 III 612 und 142 III 617

¹⁰⁸ Büchler & Raveane (2024, N60)

¹⁰⁹ Krüger et al. (2024); Büchler & Raveane (2024, N61)

¹¹⁰ Büchler & Raveane (2024, N62)

6.1.2 Persönlicher Verkehr

Der Begriff «persönlicher Verkehr» wird in Art. 273 ZGB erwähnt. Er ist weit zu verstehen und umfasst nicht nur das persönliche Zusammensein, sondern ebenso die Kontaktpflege und Nachrichten mittels Briefe, Telefon, Videotelefonie oder sozialen Medien.¹¹¹ Das Recht auf persönlichen Verkehr ist unübertragbar sowie unverzichtbar und steht Eltern wie dem Kind um ihrer Persönlichkeit willen zu.¹¹² Die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist primär Aufgabe der Eltern und ihrer Kinder, die altersgerecht daran zu beteiligen und einzubeziehen sind. Gelingt eine Einigung der Eltern nicht oder widerspricht die elterliche Einigung dem Kindeswohl oder verlangt ein Elternteil eine Regelung, hat die zuständige Behörde den persönlichen Verkehr festzulegen (vgl. Art. 273 Abs. 3 ZGB).¹¹³ Zuständig ist die Kindesschutzbehörde oder das Gericht im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens sowie bei «erweiterten» Unterhaltsklagen (vgl. Art. 275 sowie Art. 298d ZGB). Gefährdet der persönliche Verkehr das Kindeswohl, so ist dieser durch das Anordnen von besonderen Modalitäten einzuschränken.¹¹⁴

6.1.3 Verhältnismässigkeit beim Eingriff in die Kontaktregelung

Wie alle staatlichen Eingriffe haben auch Einschränkungen im Recht auf persönlichen Verkehr dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen. Sie müssen deshalb geeignet sein, der Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen. Sie müssen ausserdem erforderlich sein, d. h. sie dürfen inhaltlich, räumlich wie zeitlich nicht über das Notwendige hinaus in das Recht auf persönlichen Verkehr eingreifen. Gibt es eine mildere Massnahme, die erfolgversprechend ist, ist diese zu wählen. Ferner hat sich die Stärke des Eingriffs nach dem Ausmass und der Begründetheit der zu befürchteten Kindeswohlgefährdung zu richten.¹¹⁵ Sind die Voraussetzungen für den Entzug eines Besuchsrechts nach Art. 274 Abs. 2 ZGB nicht erfüllt, so anerkennt das Bundesgericht ein breites Spektrum von Anordnungen und Auflagen. Der anordnenden Behörde wird ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt.¹¹⁶ Der folgende Überblick über die den Behörden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten beginnt mit der eingriffsintensivsten Massnahme im Sinne von Art. 274 Abs. 2 ZGB (Verweigerung oder Entzug des Besuchsrechts) und behandelt anschliessend die Möglichkeiten im Sinne von Art. 273 Abs. 2 ZGB (eingeschränkte Kontakte mit den Besuchsberechtigten).

6.1.4 Verweigerung/Entzug des persönlichen Verkehrs (Art. 274 Abs. 2 ZGB)

Die Möglichkeit, das Recht auf persönlichen Verkehr zu verweigern oder zu entziehen, setzt voraus, dass der Gefährdung des Kindeswohls nicht anders begegnet werden kann. Es sind deshalb triftige Gründe hierfür erforderlich. Diese sind zu bejahen, wenn die körperliche und/oder psychische Gesundheit und Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen selbst durch einen eingeschränkten Kontakt mit dem Besuchsberechtigten weiterhin als gefährdet anzusehen ist. Konkret bedeutet das, dass mildere Massnahmen wie beispielsweise die Anordnung einer Beistandschaft, Weisungen oder auch die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts keine angemessene Lösung darstellen. Die zeitweilige Suspension des Besuchsrechts ist dem gänzlichen Ausschluss vorzuziehen.¹¹⁷ Zentral ist auch hier, wie das Kind bzw. der Jugendliche damit umgehen kann (siehe unten). Ferner ist nicht die Quantität, sondern die Qualität der Betreuungszeit für die Beziehung und das Kindeswohl massgebend.¹¹⁸

Dem Willen des Kindes bzw. Jugendlichen kommt deshalb in diesen Fragen eine wichtige Rolle zu. Gleichwohl hält das Bundesgericht fest, dass die Anordnung eines Besuchsrechts nicht alleine vom Willen

¹¹¹ Michel & Schlatter (2018, S. 812)

¹¹² BGE 123 III 445 mit weiteren Hinweisen.

¹¹³ Büchler & Raveane (2024, N63)

¹¹⁴ Büchler & Raveane (2024, N65, N66)

¹¹⁵ Michel & Schlatter (2018, S. 821)

¹¹⁶ Michel & Schlatter (2018, S. 821)

¹¹⁷ Michel & Schlatter (2018, S. 826)

¹¹⁸ Büchler & Raveane (2024, N67)

des Kindes abhängen darf, sondern das Kindeswohl nach «objektiven» Kriterien zu beurteilen ist.¹¹⁹ Demgegenüber lässt sich gegen den starken Widerstand des Kindes wohl kein erzwungenes Besuchsrecht ausüben. Das würde sowohl dem Zweck des persönlichen Verkehrs als auch dem Persönlichkeitsrecht des Kindes widersprechen. Zu respektieren ist insbesondere, wenn Kinder bzw. Jugendliche aufgrund eigener Gewalterfahrung oder unlösbarer Loyalitätskonflikte den persönlichen Verkehr ablehnen.¹²⁰ Die Urteilsfähigkeit in Besuchsrechtsbelangen wird in der Regel spätestens ab einem Alter von 12 Jahren angenommen.¹²¹

In Fällen von Partnerschaftsgewalt ist dabei auch die psychische Gewalterfahrung der Kinder und Jugendlichen in der Familie zu gewichten. In einer ersten Phase ist eine zeitweilige Suspendierung des Besuchsrechts in der Regel in Betracht zu ziehen und zu prüfen. Vor allem kurz nach einem Ereignis und wenn parallel dazu polizeiliche und allenfalls schon strafprozessuale Zwangs- oder Ersatzmassnahmen angeordnet wurden. So ist die Umsetzung eines Besuchsrechts nicht angezeigt, wenn Rayon- und Kontaktverbote angeordnet wurden, selbst wenn diese nicht für das Kind gelten sollten. Eine konkrete Umsetzung gestaltet sich schwierig und es muss klar dargelegt werden, weshalb das im Interesse des Kindes bzw. Jugendlichen sein soll.¹²² Die Gefahr, dass das Kind oder die Jugendliche bzw. der Jugendliche als «Bote» oder auch als «Informantin oder Informant» über den Zustand des gewaltbetroffenen Elternteils dient, ist erheblich. Auch wenn Hinweise für Stalking vorliegen, ist eine Suspendierung angezeigt, zumal das stetige Beobachten, Verfolgen oder auch die stetige unerwünschte elektronische Kommunikation massiv belastend sind. Zudem benötigt eine Einschätzung der Gefährdungslage Zeit. Entsprechend ist Zurückhaltung auch hinsichtlich alternativer Kontaktformen wie Briefen, Telefonaten oder sozialen Medien geboten.

6.1.5

Eingeschränkte Kontakte mit dem Besuchsberechtigten (Art. 273 Abs. 2 ZGB)

Wie bereits ausgeführt, anerkennt das Bundesgericht ein breites Spektrum an möglichen Anordnungen und Auflagen im Sinne von Art. 273 Abs. 2 ZGB. Ermahnungen an den gewaltausübenden Elternteil vermögen hier jedoch kaum ein taugliches Mittel darzustellen.¹²³ Vielmehr sind Weisungen in Betracht zu ziehen, welche auch im Rahmen einer Wiederannäherung nach einer zeitweiligen Suspendierung des Besuchsrechts angeordnet werden können. Hierzu zählen beispielsweise:¹²⁴

- Anordnung eines Lernprogramms gegen Gewalt für die gewaltausübende besuchsberechtigte Person
- Anordnung einer Erziehungsberatung für die gewaltausübende und/oder gewaltbetroffene Person
- Anordnung einer Einzeltherapie
- Anordnung begleiteter Übergaben des Kindes
- Anordnung eines begleiteten Besuchskontakts oder spezifische Anordnungen hinsichtlich ihrer Durchführung (Wie und/oder wo)
- Annäherungs- oder Kontaktverbot gegenüber dem Kind ausserhalb der Betreuungszeiten
- Verbote während der Betreuungszeit wie
 - Konsum von Alkohol oder Drogen
 - Aufsuchen gewisser Orte
 - Auslandsreisen (inkl. Hinterlegung Reisepass)
 - Durchführen gewisser Aktivitäten

¹¹⁹ Michel & Schlatter (2018, S. 827)

¹²⁰ Michel & Schlatter (2018, S. 828) mit weiteren Hinweisen

¹²¹ BGer vom 27.06.2016, 5A_404/2015 E. 5.2.5 mit weiteren Hinweisen

¹²² Vgl. dazu auch Büchler & Raveane (2024, N77)

¹²³ Büchler & Raveane (2024, N71)

¹²⁴ Büchler & Raveane (2024, N71)

Mittels Weisungen können so auch die Bedingungen für eine Wiederaufnahme eines Besuchsrechts formuliert werden. Bis zu deren Erfüllung kann das Besuchsrecht sistiert werden.¹²⁵ Die Weisung hat stets und unmittelbar dem Kindeswohl zu dienen. In Fällen von häuslicher Gewalt ist deshalb kritisch zu prüfen, ob die Weisung geeignet ist, der Kindeswohlgefährdung angemessen zu begegnen. Entsprechend sollte sie auf eine Behandlung des Gewaltverhaltens der gewaltausübenden Person abzielen. Massnahmen, die persönliche Treffen und Gespräche zwischen dem gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Elternteil voraussetzen, sind bei systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten nicht geeignet.¹²⁶ Befolgt der gewaltausübende Elternteil die Weisung nicht, kommt als Sanktion die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB in Betracht. Ein wiederholter Verstoss stellt ein erhebliches Indiz für einen Entzug des Rechts auf persönlichen Verkehr dar.¹²⁷

Mehrheitlich wird es angezeigt sein, neben einer Weisung eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB zu errichten. Im allgemeinen Beratungsauftrag im Sinne von Art. 308 Abs. 1 ZGB kann die Beistandsperson die Eltern auch proaktiv unterstützen. Zwingend jedoch ist, dass der spezifische Aufgabenkatalog im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB Aufgaben zur Unterstützung und Überwachung der Umsetzung der Besuchskontakte enthält.¹²⁸ So erweist es sich oft als angezeigt, dass in einer ersten Phase nach einer Suspendierung begleitete Besuchskontakte stattfinden und je nach deren Verlauf ausgebaut werden. Hier kann es sinnvoll sein, wenn Indikatoren festgelegt werden. Insbesondere sind begleitete Besuchskontakte oder Kontakte nur dann angezeigt, wenn sich der betreffende Elternteil an Weisungen hält oder der Fortschritt einer Therapie beim Elternteil und/oder beim Kind das zulässt. Die Begleitung durch eine sozialpädagogischen Familienbegleitung oder eines anderen Dienstleistungsangebotes erweist sich in der Regel als angemessen und sinnvoll. Sie sind auch als vertrauensbildende Massnahme für die Beteiligten geeignet. Ferner ist zu prüfen, ob im Bereich der Kommunikation über Kinderbelange zwischen den Eltern der Beistandsperson eine spezifische Rolle zugedacht werden kann, so dass sie den gewaltausübenden Elternteil über allgemeine Kinderangelegenheiten informiert und das nicht von der gewaltbetroffenen Person übernommen werden muss. Stets ist jedoch eine Einzelfallprüfung über die Möglichkeiten einer Beistandschaft zur Problemlösung wie auch die Klärung der notwendigen flankierenden Massnahmen behördlicherseits vorzunehmen.¹²⁹ Dabei sind Kenntnisse über Gewaltdynamiken und Interventionsansätze grundlegend.¹³⁰

6.1.6

Persönlicher Verkehr ohne Einschränkungen

An solche Regelungen ist zu denken, wenn sich die Situation stabilisiert und die Lage aller, d. h. des gewaltbetroffenen, des gewaltausübenden Elternteils sowie des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen, beispielsweise aufgrund von Therapien oder Lernprogrammen markant verbessert hat. Die Verantwortungsübernahme für das Handeln der gewaltausübenden Person ist in diesem Zusammenhang zentral. Auch muss eine wiederkehrende Eskalationsgefahr bei Übergaben klar verneint werden können. Der Wunsch des Kindes bzw. Jugendlichen ist in jedem Fall zu würdigen. Selbst wenn eine Gefährdung für das Kind bzw. den Jugendlichen als behoben zu betrachten ist, so ist die psychische Belastung, der das Kind durch das Erleben der häuslichen Gewalt ausgesetzt war, nicht zu unterschätzen.¹³¹ Ein gelungener Vertrauensaufbau und gegenseitige Rücksichtnahme sind wesentliche Aspekte dabei.

¹²⁵ Büchler & Raveane (2024, N76)

¹²⁶ Büchler & Raveane (2024, N72f.)

¹²⁷ Vgl. dazu Büchler & Raveane (2024, N79)

¹²⁸ Büchler & Raveane (2024, N78)

¹²⁹ Büchler & Raveane (2024, N78)

¹³⁰ Siehe dazu beispielsweise EBG (2020b, 2021)

¹³¹ Büchler (2015, S. 14)

6.1.7

Prozessorientiertes Phasenmodell und Exkurs zur gemeinsamen elterlichen Sorge

Aus den Darlegungen kann abgeleitet werden, dass in Fällen häuslicher Gewalt die Kontaktregelung nicht statisch sein kann. Vielmehr hat sie sich an veränderte Ausgangslagen anzupassen. Dabei stehen die angestrebten Veränderungsprozesse auf Seiten der gewaltausübenden Person im Zentrum. Ist ein systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten festgestellt, so erscheint es in einer ersten Phase angezeigt, den persönlichen Verkehr zu sistieren. Sind Kindesschutzmassnahmen installiert und werden Weisungen befolgt, können in einer zweiten Phase begleitete Besuchskontakte stattfinden. Zeigt die gewaltausübende Person eine Verantwortungsübernahme für ihr bisheriges Handeln aufgrund von Therapien oder der erfolgreichen Teilnahme an Lernprogrammen, und haben sich die Verhältnisse der gewaltbetroffenen Personen ebenfalls stabilisiert, befindet man sich in einer dritten Phase. In dieser ist ein unbegleiteter persönlicher Verkehr angebracht. Der Verlauf dieser drei Phasen liefert genügend Anhaltspunkte, die Rückschlüsse auf das Vorhandensein einer Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern erlauben.

Können diese drei Phasen nicht erfolgreich umgesetzt werden, stellt sich die Frage, ob die Eltern zumindest ansatzweise kooperativ und einvernehmlich handeln können. In solchen Fällen ist neben dem Entzug oder der weitergehenden Sistierung des persönlichen Verkehrs ganz allgemein die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge zu prüfen.¹³² Dabei ist zu beachten, dass eine Zusammenarbeit der Eltern bei einem bestehenden Machtgefälle nicht gleichberechtigt erfolgt. Dem gewaltbetroffenen Elternteil kann es aufgrund seiner Schutzbedürfnisse unter Umständen unzumutbar sein, mit dem gewaltausübenden Elternteil zusammenzuwirken. Eine Trennung von Paar- und Eltern-ebene ist bei systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten nicht möglich.¹³³ Prognostisch verbessert sich deshalb in der Regel mit der Alleinzuteilung der elterlichen Sorge die Situation sowohl für den gewaltbetroffenen Elternteil als auch für das Kind, wodurch einer weitergehenden Beeinträchtigung des Kindeswohls entgegengewirkt wird.



6.2

Fragen in Bezug auf das Kindeswohl im Rahmen des persönlichen Verkehrs

Die folgenden Fragen können der Entscheidungsfindung zuträglich sein. Sie können Hinweise liefern, inwieweit eine Sistierung oder Einschränkungen des persönlichen Verkehrs sinnvoll erscheinen (z. B. begleitete Besuche). Auch können sie den Bedarf für weitergehende Kindesschutzmassnahmen aufzeigen.

- Ist eine Gefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen im Sinne erneuter Gewalt, einer Retraumatisierung oder einer schweren psychischen Belastung durch den persönlichen Verkehr gegeben?
- Will das Kind bzw. die/der Jugendliche den gewaltausübenden Elternteil sehen?
- Wie sieht das Kind bzw. die/der Jugendliche ihre/seine Beziehung zum gewaltausübenden Elternteil?
- Wie sieht das Kind bzw. die/der Jugendliche ihre/seine Beziehung zum gewaltbetroffenen Elternteil?
- Welche Vorbereitung benötigt das Kind bzw. die/der Jugendliche, um mit dem gewaltausübenden Elternteil wieder Kontakt zu haben?

¹³² Büchler & Raveane (2024, N35)

¹³³ Büchler & Raveane (2024, N39)

- Wie beschreibt der gewaltausübende Elternteil seine Motive, sein Interesse das Kind zu sehen?
- Ist der gewaltausübende Elternteil bereit, geeignete Hilfe in Anspruch zu nehmen (z. B. Therapie, Beratung, Lernprogramm)?
- Zeigt der gewaltausübende Elternteil Empathie für die Situation des Kindes und für seine Bedürfnisse?
- Bearbeitet der gewaltbetroffene Elternteil seine Gewalterfahrung?
- Wie schätzen die Eltern die gegenwärtige Situation des Kindes ein?
- Gibt es Personen im Umfeld der Familie, die Besuchskontakte kindesförderlich unterstützen können, indem sie bei den Übergaben des Kindes unterstützen oder dem Kind bei Sorgen zur Verfügung stehen?
- Wie stellen sich die Eltern zu den spezifischen Aufgaben einer zu errichtenden Beistandschaft?



6.3

Fragen in Bezug auf die Träger von Dienstleistungen im Bereich des persönlichen Verkehrs (z. B. Besuchsbegleitung)

Neben Fragen mit Blick auf das Kindeswohl, stellen sich Fragen hinsichtlich der Anbieter von Dienstleistungen im Bereich des persönlichen Verkehrs, z. B. wenn es um die Besuchsbegleitung geht. Hier sind in Fällen häuslicher Gewalt zusätzlich zu allgemeinen Fragen der Eignung und Passung des Angebots und des Anbieters die folgenden Fragen zu stellen:

- Gibt es konzeptionelle Vorkehrungen, die der fallspezifischen Bedürfnislagen in Fällen von häuslicher Gewalt Rechnung tragen?
- Sind die Personen, welche die Besuche begleiten, besonders auf die Problematik im Bereich häusliche Gewalt geschult?
- Gibt es spezifische Massnahmen, welche die Sicherheit und den Schutz des Kindes, der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen gewährleisten?
- Sind Fachkenntnisse vorhanden, so dass eine übermässige Belastung oder Retraumatisierung des Kindes bzw. Jugendlichen frühzeitig erkannt und ihr begegnet werden kann?
- Gibt es spezifische Massnahmen, welche die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils gewährleisten?

Weiterführende Informationen sind in den folgenden Anlagen zu finden:

Anlage 4 Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für Kinder und Jugendliche

Anlage 9 Unterscheidung Elternkonflikt und häusliche Gewalt

Anlage 10 Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil

7 Professionelles Vorgehen



7.1

Fachliche Hintergrundinformationen

Bisherige Studien zur Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt betonen die Notwendigkeit systematischer und zeitnaher Abklärungen bezüglich der Situation der Kinder, die im Umfeld von häuslicher Gewalt aufwachsen sowie die grosse Bedeutung spezifischer Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche¹³⁴. Ein Interventions- und Hilfesystem bei häuslicher Gewalt beinhaltet alle relevanten Behörden und Institutionen eines Kantons, die dazu beitragen, dass von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und ihre Familien rechtzeitig die erforderliche Unterstützung erhalten sowie Gewaltausübende in Verantwortung genommen werden. Dabei sind folgende Aspekte ziel führend:

Um von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche wirksam zu unterstützen, ist rasches, bedarfsgerechtes und vernetztes Handeln erforderlich. Damit alle Behörden und Institutionen des Interventions- und Unterstützungssystems eine einheitliche Praxis bezüglich Kinderschutz bei häuslicher Gewalt bilden, ist es notwendig, Handlungsabläufe zu definieren, Verantwortlichkeiten zu benennen und bestehende Unterstützungsangebote aufzulisten. Die folgenden Grundprinzipien sollten das Handeln der Behörden und Institutionen leiten¹³⁵:

- Gewährleistung von Sicherheit, Schutz und Gesundheit für den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind
- In Verantwortungsnahme und Beratung des gewaltausübenden Elternteils
- Vernetztes, konsequentes Handeln aller mit dem Fall befassten Institutionen und Behörden
- Kennen der Dynamik von häuslicher Gewalt und der besonderen Herausforderungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Konkret handelt es sich um eine Verbundaufgabe der kantonalen Behörden und Institutionen¹³⁶. Entsprechend sind Personen aus unterschiedlichen Professionen involviert, welche bestimmte Erwartungen und Vorstellungen der Aufgaben und Rollen der anderen Akteurinnen und Akteure haben. Diese sind jedoch nicht immer deckungsgleich mit dem Aufgaben und Rollenbild der professionell Involvierten selbst. Eine transparente Offenlegung der jeweiligen Aufgaben- und Schnittstellen kann daher die interdisziplinäre Zusammenarbeit erleichtern, da hierdurch die Aufgaben und Rollen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure aufgezeigt werden können.¹³⁷ Eine solche Darstellung, die eindrücklich die Vielschichtigkeit des Feldes staatlicher Akteure und Akteurinnen sowie Institutionen in Fällen häuslicher Gewalt zeigt, ist beispielsweise im Handbuch «Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt» der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt des Kantons St. Gallen zu finden.¹³⁸

Verbundaufgaben bergen die Gefahr, dass sich Verantwortlichkeiten verwischen können. Hier ist darauf hinzuweisen, dass im Kinderschutz in Art. 314d ZGB Meldepflichten statuiert sind, welche im kantonalen Recht noch ergänzt sein können. Im Bereich der Kontaktregelungen ist der «Lead» denn auch klar den dazu entscheidenden Behörden zugewiesen (vgl. **Kapitel 6**). Kantonale wie regionale festgelegte Abläufe und gepflegte Kooperationen sind einer effektiven Hilfeleistung dienlich. Regelmässige Austauschtreffen zwischen den professionellen Akteurinnen und Akteuren fördern das gegenseitige Verständnis für die jeweilige Aufgaben und das damit einhergehende Rollenverständnis.

¹³⁴ Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (2013, S. 2)

¹³⁵ Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (2013, S. 2)

¹³⁶ Vgl. auch Leuthold et al. (2023)

¹³⁷ Zu förderlichen und hinderlichen Bedingungen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz siehe u. a. Krüger & Niehaus (2010; 2016).

¹³⁸ KoHG-SG (2021 S. 21-111)



7.2

Fragen zu Rollen, Aufträgen und Kooperationen in Fällen häuslicher Gewalt

Wie gesagt, ist im Rahmen einer interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit die Klärung der jeweiligen Rollen, Aufträge und auch der Kooperation selbst wichtig. Folgende Fragen können in diesem Zusammenhang dienlich sein:

Rolle und Auftrag

- Welche Rolle und welchen Auftrag hat meine Institution bzw. ich als Fachperson im konkreten Fall?
- Welche Möglichkeiten aber auch Grenzen habe ich, um Entscheidungen im Hinblick auf die Gestaltung des persönlichen Verkehrs im Interesse des Kindes zu unterstützen oder zu treffen?
- Welche Schritte sind notwendig, um meine Einschätzung fundiert für eine Regelung im Bereich des persönlichen Verkehrs zu erarbeiten?

Kooperation

- Welche anderen Institutionen oder Behörden sind im Fall bereits involviert?
- Wie kann ich als Fachperson die Kooperation mit den anderen Institutionen oder Behörden positiv und im Interesse des Kindes gestalten?
- Sind dabei datenschutzrechtliche oder amtsinterne Weisungen zu beachten (z. B. Amtshilfe)?
- Welche gesetzlichen Grundlagen sind für einen Informationsaustausch gegeben?
- Wie kann der Informationsaustausch mit den anderen relevanten Akteur:innen sichergestellt werden?

Reflexion

- Familiendynamiken können oftmals Spaltungen im Helfersystem hervorrufen. Bin ich mir als Fachperson dessen bewusst?
- Mit wem und wo reflektiere ich meine Handlungsweise, damit ich als Fachperson immer wieder das Kind und seine Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellen kann?
- Erkenne ich möglicher Strategien des gewaltausübenden Elternteils?
- Lasse ich mich als Fachperson davon beeinflussen?
- Wie reagiere ich auf Ambivalenzen des von Gewalt betroffenen Elternteils?
- Inwieweit lasse ich mich als Fachperson davon beeindrucken, frustrieren oder gar verärgern?

Weiterführende Informationen sind in den folgenden Anlagen zu finden:

Anlage 1 Staatliche Institutionen und Schutzmassnahmen in Fällen häuslicher Gewalt

Anlage 7 Strategien gewaltausübender Personen und mögliche Gegenstrategien

8 Anlagen

- Anlage 1** Staatliche Institutionen und Schutzmassnahmen in Fällen häuslicher Gewalt
- Anlage 2** Hinweise für die entwicklungsgerechte Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in Fällen häuslicher Gewalt
- Anlage 3** Betroffenheit von Säuglingen und Kleinkindern (0–3 Jahre)
- Anlage 4** Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für Kinder und Jugendliche
- Anlage 5** Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für den gewaltbetroffenen Elternteil
- Anlage 6** Situation des gewaltbetroffenen Elternteils
- Anlage 7** Strategien gewaltausübender Personen und mögliche Gegenstrategien
- Anlage 8** Vermeintliche Anlässe zur Nachsicht mit gewaltausübenden Personen
- Anlage 9** Unterscheidung Elternkonflikt und häusliche Gewalt
- Anlage 10** Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil
- Anlage 11** Eltern-Kind-Entfremdung im Kontext von Trennung und Scheidung bei häuslicher Gewalt

Anlage 1

8.1

Staatliche Institutionen und Schutzmassnahmen in Fällen häuslicher Gewalt

8.1.1

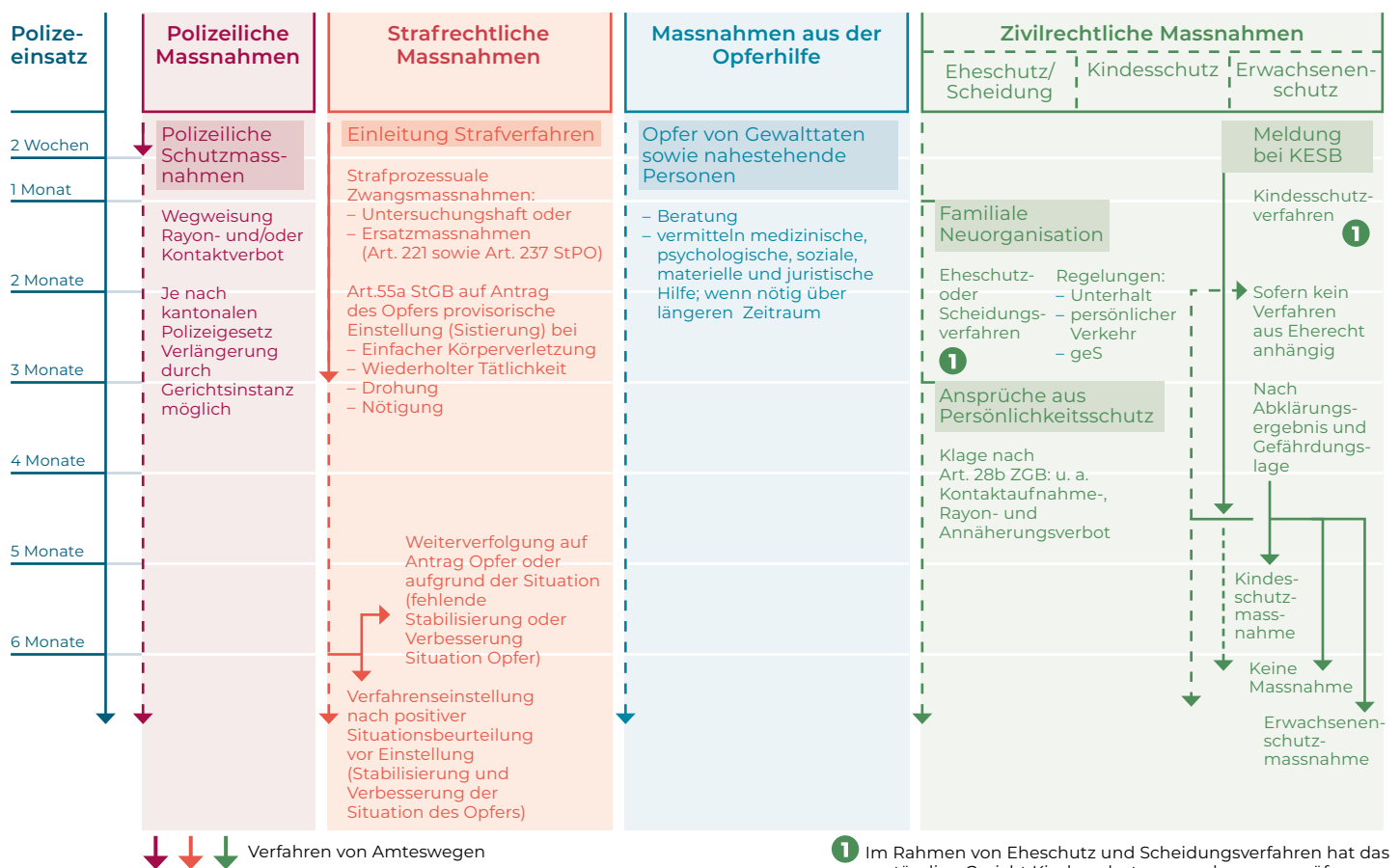
Einleitende Hinweise

Im Bereich des Polizei-, Straf-, Opfer- sowie des Zivilrechts bestehen Schutzinstrumente unterschiedlicher Art. In der folgenden Abbildung 2 sind mögliche Massnahmen in einem Fall häuslicher Gewalt in einem zeitlichen Kontext abgebildet, wobei die Zeitverhältnisse rein exemplarischen Charakter haben. Auch sind nicht sämtliche Massnahmen aufgeführt. Insbesondere sind im strafrechtlichen Bereich Hinweise für die Anordnung eines Lernprogramms nach Art. 55a Abs. 2 StGB nicht enthalten. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass die aufgeführten Massnahmen durch kantonale Angebote noch differenzierter ausgestaltet sein können.

Schutzmassnahmen

Abbildung 2

Übersicht über staatliche Institutionen in Fällen häuslicher Gewalt



Dennoch zeigt die Übersicht, dass das Zusammenspiel der verschiedenen Massnahmen wesentlich ist. Dabei ist es besonders entscheidend, zwischen kurzfristigen und längerfristigen Massnahmen zu unterscheiden. Ein anderer Aspekt kann aus der Übersicht noch gewonnen werden: Gewaltausübende wie auch Gewaltbetroffene haben unterschiedliche Ansprechpersonen und die Anzahl derselben kann die Personen überfordern. Im Folgenden wird auf die unterschiedlichen Massnahmen eingegangen.

8.1.2

Polizeiliche Massnahmen

Polizeiliche Massnahmen bieten eine sofortige Reaktionsmöglichkeit auf akute Bedrohungssituationen; sie sind jedoch kurzfristiger Art. Sie ermöglichen, die Dynamiken kurzfristig zu unterbrechen und eröffnen den Betroffenen eine gewisse Schonzeit, über mögliche weitere Schritte nachzudenken sowie Hilfsangebote zu prüfen. Die Anordnung eines Rayon- oder Kontaktverbotes aber kennen nicht alle Kantone. Demgegenüber ist eine Wegweisung der gewaltausübenden Person aus der gemeinsamen Wohnung als polizeiliche Schutzmassnahme etabliert.¹³⁹ Aus Sicht der mittelbar von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder ist es im Rahmen der polizeilichen Intervention wünschenswert, wenn ihnen die Vorgänge erklärt werden. Das ist umso mehr angezeigt, als der gewaltbetroffene Elternteil häufig nicht in der Lage ist, angemessene Antworten zu geben, weshalb viele Fragen der Kinder unbeantwortet bleiben. Es konnte gezeigt werden, dass schon ein Faltblatt, das betroffenen Kindern, die bereits lesen konnten, mitgegeben wurde, positive Wirkungen zeigte. Darin wurde über folgende Fragen und Themen informiert¹⁴⁰:

- Was ist passiert?
- Warum kommt die Polizei?
- Wer schlägt, kriegt die rote Karte!
- Wieso meldet sich die KESB (oder allenfalls eine Beratungsstelle)?
- Wer kann noch helfen?
- Aufführen der Telefonnummer der KESB und Notruf der Polizei (hier könnten auch Telefonnummern relevanter Beratungsstellen ergänzt werden, z. B. Pro Juventute)

Werden Kinder informiert, so ist auf ihr Alter, ihren Entwicklungsstand und allenfalls auf ihre Fremdsprachigkeit zu achten. Neben der Interventionsarbeit verfügen einzelne Kantone ausserdem über ein umfassendes Bedrohungsmanagement. Bis März 2020 hatten elf Kantone ein umfassendes kantonales Bedrohungsmanagement eingeführt, bis Oktober 2024 führte die Schweizerische Kriminalprävention zwölf Kantone mit einem kantonalen Bedrohungsmanagement auf.¹⁴¹

8.1.3

Strafprozessuale Zwangsmassnahmen sowie strafrechtliche Sanktionen

Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen können strafrechtliche Relevanz besitzen, auch mit Blick auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Im Rahmen des Strafverfahrens wird abgeklärt, ob strafbare Handlungen begangen wurden und wie diese allenfalls zu sanktionieren sind. Auch wenn das Strafprozessrecht (StPO) nicht primär dem Schutz von Opfern vor weiterer Gewalt dient,¹⁴² können sowohl während des Verfahrens als auch im Endentscheid (Urteil, Strafbefehl) Massnahmen zum Schutz von Gewaltbetroffenen angeordnet werden.¹⁴³ So gibt es unterschiedliche strafprozessuale Zwangsmassnahmen, die während eines laufenden Strafverfahrens dazu dienen, einer erneuten Delinquenz entgegenzuwirken, was den gewaltbetroffenen Elternteil wie auch die Kinder schützen kann. Dazu gehören:¹⁴⁴

- a) **Vorläufige polizeiliche Festnahme im Sinne von Art. 217 StPO** in Fällen von sofortigem Einschreiten bei Verbrechen oder Vergehen sowie in Fällen der Ausschreibung zur Festnahme
- b) **Untersuchungs- oder Sicherheitshaft** auf Antrag der zuständigen Staatsanwaltschaft und nach durchgeführten Haftprüfungsverfahren durch das Zwangsmassnahmengericht (Art. 220 f. StPO)

¹³⁹ Siehe dazu https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/Gesetzgebung%20gegen%20h%C3%A4usliche%20Gewalt.pdf.download.pdf/Liste_Gesetzgebung_Gewaltschutz_Schweiz_01.2021.pdf.

¹⁴⁰ Talge (2013, S. 478)

¹⁴¹ Brunner (2021, S. 33, 38); <https://www.skppsc.ch/de/projekte/kantonales-bedrohungsmanagement/>

¹⁴² Das Strafprozessrecht regelt grundsätzlich das Verfahren, wie eine Straftat durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone verfolgt und beurteilt wird (vgl. Art. 1 StPO).

¹⁴³ von Fellenberg (2015, S. 96)

¹⁴⁴ von Fellenberg (2015, S. 98)

c) **Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 237 StPO**, wenn diese den gleichen Zweck wie Untersuchungshaft erfüllen, jedoch im Einzelfall klar als mildere Massnahme zu werten sind. Dazu gehören u. a. Auflagen, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haushalt aufzuhalten (Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO). Auch ein Verbot, mit bestimmten Personen Kontakt zu pflegen, gehört dazu (Art. 237 Abs. 2 lit. g StPO). In Fällen von häuslicher Gewalt stehen diese Ersatzmassnahmen im Sinne eines Rayonverbotes, dem Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (Eingrenzung) oder im Sinne eines Kontaktverbotes im Vordergrund. Das Gericht kann zudem die Überwachung durch technische Geräte und deren feste Verbindung zur überwachenden Person anordnen (**Electronic Monitoring**)¹⁴⁵ was vor allem im Bereich von Ein- und Ausgrenzungsmassnahmen im Sinne von Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO angezeigt sein kann.

Auch im Rahmen der Sanktionierung von Straftaten können indirekte Schutzmassnahmen ausgesprochen werden. Als strafrechtliche Sanktionen ohne Freiheitsentzug kommen in Betracht:¹⁴⁶

- a) **Weisungen nach Art. 94 StGB**: Eine Weisung bezweckt, die Bewährungschancen einer verurteilten Person zu steigern, weil sie zusätzlich resozialisierend zu wirken hat. Auch hier geht es zwar nicht primär um den Schutz von Opfern, Gewaltlosigkeit als Ziel der Resozialisierung dient aber letztlich auch immer dem Opferschutz. Wird die gewaltausübende Person zu einer bedingten Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt, so kann das Gericht für die Dauer der Probezeit die Weisung erlassen, dass die verurteilte Person ein Lernprogramm oder eine Pflichtberatung zu besuchen hat.¹⁴⁷ Kommt die verurteilte Person den Weisungen nicht nach, so kann die Probezeit um die Hälfte verlängert oder die Weisung geändert werden. Auch besteht die Möglichkeit, die bedingt aufgeschobene Strafe zu widerrufen und den Vollzug anzuordnen (Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB). Eine Weisung ist demnach auf die Dauer der Probezeit von zwei bis maximal fünf Jahren befristet (Art. 44 Abs. 1 StGB).
- b) **Ambulante Massnahmen nach Art. 63 StGB**: Hier wird zum einen eine Massnahmebedürftigkeit der gewaltausübenden Person nach Art. 56 StGB vorausgesetzt. Zum anderen muss eine schwere psychische Störung oder eine Abhängigkeitserkrankung (Sucht) vorliegen (Art. 63 StGB), daher setzen solche Entscheidungen eine psychiatrische Begutachtung der zu verurteilenden Person voraus.¹⁴⁸
- c) **Friedensbürgerschaft nach Art. 66 StGB**: Vorausgesetzt ist hier, dass entweder die gewaltausübende Person mit der Ausführung eines Vergehens oder Verbrechens droht und eine Gefahr besteht, dass diese Drohung auch umgesetzt wird, oder die gewaltausübende Person hat die Absicht, die Tat zu wiederholen, wegen der sie bereits verurteilt wurde. Das Gericht kann auf Antrag der bedrohten Person der drohenden Person das Versprechen abnehmen, dass sie diese Tat nicht ausführen wird, und sie ausserdem anhalten, dies sicherzustellen.¹⁴⁹

¹⁴⁵ Entsprechende Modellversuche wurden von 1999 bis 2017 wissenschaftlich begleitet. Die Evaluationsberichte sind hier verfügbar: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/e-monitoring.html>. Aufgrund der positiven Evaluationsergebnisse kann das Electronic Monitoring im Rahmen der Strafuntersuchung im Zusammenhang mit Ersatzmassnahmen angeordnet werden. Es kann aber auch als Vollzugsform eingesetzt werden. Gemäss den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gesetzesbestimmungen kann das Electronic Monitoring als Alternative zum Vollzug von Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis zu 12 Monaten eingesetzt werden. Auch bei einer teilbedingten Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist das Electronic Monitoring möglich, sofern der zu vollziehende Teil der Strafe nicht mehr als 12 Monate beträgt (BGer 7B_261/2023 vom 18. März 2024 sowie 6B_2020/2023 vom 10. April 2024). Die elektronische Überwachung kann nur angeordnet werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht.

¹⁴⁶ von Fellenberg (2015, S. 99)

¹⁴⁷ von Fellenberg (2015, S. 100)

¹⁴⁸ von Fellenberg (2015, S. 99) mit weiteren Hinweisen

¹⁴⁹ von Fellenberg (2015, S. 100) mit weiteren Hinweisen

d) **Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 67b StGB:** Auch hier wird ein Gefahrenmoment vorausgesetzt. So muss die betroffene Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen eine oder gegen mehrere bestimmte Personen verurteilt worden sein. Ferner muss die Gefahr bestehen, dass es bei einem Kontakt zu diesen Personen zu weiteren Vergehen oder Verbrechen kommen kann. Das Kontakt- und Rayonverbot kann für die Dauer von bis zu fünf Jahren erlassen werden. Auch können technische Hilfsmittel dafür eingesetzt werden, welche die Orte feststellen und aufzeichnen, an denen sich die verurteilte Person aufhält (siehe oben).¹⁵⁰

Eine Zwischenstellung zwischen strafprozessualen und Sanktionsmassnahmen nehmen die Möglichkeiten im Sinne von Art. 55a StGB ein. Danach kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten sowie Drohung und Nötigung zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern das Strafverfahren sistieren, wenn das Opfer darum ersucht. Die Tat muss während der Ehe bzw. Dauer der Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung, Auflösung bzw. Trennung begangen worden sein (Art. 55a Abs. 1 StGB). Die Sistierung des Verfahrens hängt aber nicht allein vom Antrag des Opfers ab. Zusätzlich muss dieser Antrag geeignet erscheinen, die Situation der gewaltbetroffenen Person zu stabilisieren oder zu verbessern, was eine entsprechende Prüfpflicht bezüglich des Antrages voraussetzt (Art. 55 Abs. 1 lit. c StGB). Insbesondere ist zu fragen, weshalb die gewaltbetroffene Person um Sistierung ersucht, ob Risiken eines erneuten Übergriffs grösser oder kleiner geworden sind, wie schwer die vorgeworfene Tat wiegt und ob Kinder betroffen sind. Dies erscheint besonders wichtig, da bekannt ist, dass die gewaltausübenden Personen bestimmte Strategien einsetzen, um die Betroffenen, aber auch Fachpersonen zu beeinflussen, so dass sie einer Strafe entkommen oder diese zumindest mildern können (vgl. **Anlage 7**). Auch die Bereitschaft der gewaltausübenden Person, von sich aus an einem Lernprogramm gegen Gewalt teilzunehmen, um sein Verhalten zu ändern, beeinflusst die Entscheidung massgeblich.¹⁵¹ Entsprechend kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht für die Zeit der Sistierung die beschuldigte Person anweisen, ein solches Lernprogramm zu besuchen (Art. 55a Abs. 2 StGB). Widerruft die gewaltbetroffene Person innerhalb von sechs Monaten ihre Zustimmung zur Verfahrenssistierung oder stellt sich heraus, dass sich die Situation weder stabilisiert noch verbessert hat, so überwiegt das Interesse an der Strafverfolgung und das Verfahren wird wieder aufgenommen (Art. 55a Abs. 4 StGB). In jedem Fall ist demnach die Situation im Rahmen der auf sechs Monate befristeten Sistierung nochmals zu prüfen. Erst danach und bei Bejahung der Voraussetzungen kann eine Einstellung des Verfahrens verfügt werden (vgl. Art. 55a Abs. 5 StGB).

Ein systematischer Einbezug der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist im Strafverfahren nicht vorgesehen, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen eines Opfers im Sinne der Strafprozessordnung (Art. 116 Abs. 1 StPO). In einem solchen Fall sind besondere Schutzbestimmungen auch für die Einvernahmen vorgesehen (Art. 117 Abs. 2 StPO).¹⁵² Urteilsfähige Kinder und Jugendliche sind zudem berechtigt, Strafanträge zu stellen (Art. 30 Abs. 3 StGB). Unabhängige Kindesverfahrensvertretungen analog zum Zivilprozessrecht und Zivilrecht (Art. 298 ZPO und Art. 314a^{bis} ZGB) kennt das Strafprozessrecht jedoch nicht. Kinder und Jugendliche werden deshalb grundsätzlich durch ihre Eltern vertreten. Bei Vorliegen einer Interessenkollision ist jedoch die Vertretungsmacht der Eltern nicht gegeben. In diesen Fällen wird eine Kindesvertretung (Vertretungsbeistandschaft) im Sinne von Art. 306 Abs. 2 ZGB durch die Kindesschutzbehörde auf Antrag der Strafverfolgungsbehörden ernannt.

¹⁵⁰ von Fellenberg, M. (2015, S. 100)

¹⁵¹ EBG (2022, S. 5)

¹⁵² EBG (2022, S. 8)

8.1.4 Opferhilfe

Im Rahmen der Opferhilfe können dem gewaltbetroffenen Elternteil spezialisierte Beratungsstellen oder kantonale Opferhilfestellen medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe leisten oder vermitteln (Art. 2 OHG). Anspruch auf Opferhilfe haben auch die mitbetroffenen Kinder (Art. 1 Abs. 2 OHG). Die Beratung bei einer Opferhilfestelle ist kostenlos, vertraulich und anonym möglich. Der Anspruch auf Opferhilfe setzt nicht voraus, dass ein Strafverfahren durchgeführt wird (Art. 1 Abs. 3 OHG). «Die Opferhilfe ist das einzige Unterstützungsangebot für gewaltbetroffene Kinder, auf welche in der ganzen Schweiz beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht und zu welcher der Zugang geregelt ist».¹⁵⁴ Die Leistungen der Opferhilfe sind an den Grundsatz der Subsidiarität geknüpft, was vor allem bei längerfristigen Beratungs- und Therapieangeboten Finanzierungs- und Zuständigkeitsfragen hervorrufen kann (Art. 4 OHG). Die Information über die Opferhilfe obliegt den Strafverfolgungsbehörden, die unter bestimmten Voraussetzungen Name und Adresse an eine Beratungsstelle weiterleiten (Art. 8 OHG). Damit wird eine proaktive Kontaktaufnahme durch die Opferhilfestellen ermöglicht, was als wesentlicher Erfolgsfaktor anzusehen ist, da häusliche Gewalt vielfach mit sozialer Isolation, Schweigegeboten über die familiäre Situation, Angst vor Stigmatisierung und dem Verlust von Bezugspersonen einhergeht. Diese Umstände die damit verbundenen diffusen Ängste stellen häufig Barrieren dar, die verhindern, dass Betroffene von sich aus Unterstützungsangebote aufsuchen.¹⁵⁵

8.1.5 Interventionen des Zivilrechts: Persönlichkeits- und Kindesschutz im Besonderen

Die zivilrechtlichen Interventionen sind ihrem Inhalt nach auf gegenwärtiges und zukünftiges Verhalten ausgerichtet. Mit Ausnahme des Kindesschutzverfahrens setzen sie jedoch die Initiative der betroffenen Person voraus. Entsprechend ist ein Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen zu stellen, und es ist der vollen Beweispflicht nachzukommen.¹⁵⁶ Mit Art. 28b ZGB besteht die rechtliche Möglichkeit eines Schutzes gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen.¹⁵⁷ Mit dem Gesetzgebungsauftrag (vgl. Art. 28b Abs. 4 ZGB) an die Kantone wurde hierbei ein gewisser Mindeststandard geschaffen. In Eheschutzverfahren ist die Verhängung eines Rayon-, Annäherungs- oder Kontaktverbotes nach Art. 28b ZGB möglich (vgl. dazu Art. 172 Abs. 3 ZGB).

Zudem können die seit dem 1. Januar 2022 in Kraft getreten Massnahmen nach Art. 28c ZGB angeordnet werden. Auf Antrag der klagenden Person kann zur Überwachung der nach Art. 28b ZGB verhängten Massnahmen, insbesondere eines Rayonverbots, die gewaltausübende Person verpflichtet werden, eine fest verbundene elektronische Vorrichtung zu tragen. Mit der elektronischen Vorrichtung wird der Aufenthaltsort ermittelt und aufgezeichnet (Electronic Monitoring, Art. 28c Abs. 1 ZGB).

¹⁵⁴ von Fellenberg (2015, S. 87)

¹⁵⁵ Kavemann (2013 S. 113)

¹⁵⁶ EBG (2022)

¹⁵⁷ Gloor, Meier und Büchler (2015) haben zum Art. 28b ZGB 2015 im Auftrag des Bundesamtes für Justiz einen Evaluationsbericht vorgelegt. «Sie kamen hierin zu dem Schluss, dass – die Massnahme nur selten Anwendung finde, – die gerichtliche Handhabung unterschiedlich sei, – es Unterschiede in der Behandlung ehelicher und nichtehelicher Partnerschaften gebe, – die Übergänge von polizeirechtlichen zu zivilrechtlichen Massnahmen kantonal unterschiedlich gestaltet seien, – die Antragstellenden vor grosse prozessuale Hürden gestellt würden (z. B. Beizug von Anwalt[in]nen notwendig, hohe Kosten, hohe Beweislast) und – die Durchsetzung der angeordneten Massnahmen letztlich schwierig sei. Das Ziel des Gesetzgebers, mit dem Art. 28b ZGB eine zivilrechtliche Gewaltschutznorm für gewaltbetroffene Personen zu schaffen, sei zudem nach Meinung der Autor(inn)en insofern nicht gelungen, als ein reines zivilrechtliches Vorgehen selten sei. In der Praxis werde «der Erlass von Massnahmen nach Art. 28b ZGB [häufig] an das Vorhandensein strafrechtlicher Indizien geknüpft. Der Zivilrechtsweg ist in der Praxis vom Strafrecht abhängig.» (Gloor et al., 2015, S. 77) «Dies lässt sich vermutlich zum Teil dadurch erklären, dass – wie die Studie gezeigt hat – die Zivilgerichte sich nicht für Gewaltbetroffene zuständig fühlen; laut Gloor et al. (2015) werde deren Schutz von den Zivilgerichten als Strafe der beklagten Person gesehen und daher als Aufgabe des Strafrechts.» (Krüger, Bannwart, Bloch & Portmann, 2020, S. 54).

Dabei handelt es sich nicht um eine aktive Überwachung in Echtzeit, sondern um eine passive. So hat beispielsweise die gewaltausübende Person ein Armband zu tragen, das am Knöchel oder Handgelenk befestigt wird und mit einem GPS-Empfänger ausgestattet ist, der die Ortung der Person ermöglicht und ihre Bewegungen dauerhaft aufzeichnet. Im Falle eines Verstosses erlaubt die Massnahme kein sofortiges Eingreifen der Polizei gegen eine Wegweisungsanordnung. Jedoch können die so erfassten Standortdaten als Beweise verwendet werden, wenn sich die gewaltbetroffene Person meldet, um einen Verstoß anzuzeigen (Art. 28c Abs. 3 ZGB). Der Zweck der Massnahme besteht nicht in einem unmittelbaren und direkten Opferschutz. Sie stärkt jedoch die gewaltbetroffene Person einerseits in der Beweisbarkeit von Verstössen. Andererseits kann der Massnahme eine präventive Wirkung zugesprochen werden, insofern die gewaltausübende Person um die Nachverfolgung ihrer Standorte weiss, was sie allenfalls davon abhält, sich regelwidrig zu verhalten.¹⁵⁸

Die Massnahme kann für höchstens sechs Monate angeordnet werden und kann bei Bedarf um weitere sechs Monate verlängert werden (Art. 28c Abs. 2 ZGB). Die Daten werden nach Abschluss der Massnahme, spätestens nach zwölf Monaten gelöscht (Art. 28c Abs. 3 ZGB). Die Kosten des Electronic Monitoring können ausschliesslich der überwachten Person, d. h. der gewaltausübenden Person auferlegt werden (Art. 28c Abs. 4 ZGB).

Da mit einer solchen elektronischen Überwachung in die Grundrechte der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) wie auch der Privatsphäre (Art. 13 BV) der gewaltausübenden Person eingegriffen wird, muss sie verhältnismässig sein. Insbesondere ist im Einzelfall ihre Eignung, Erforderlichkeit und Zweckmässigkeit zu prüfen.¹⁵⁹

Im Rahmen der familialen Neuorganisation bei Verheirateten werden im Eheschutzverfahren im Falle der Berechtigung zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes insbesondere die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge, die Benützung der Wohnung und des Hausrates, die Gütertrennung sowie die Zuteilung der elterlichen Obhut als auch das Besuchsrecht geregelt (Art. 176 ZGB). Auch Kindesschutzmassnahmen sind Teil des Verfahrens, was auch für das mit der Scheidung befasste Gericht gilt (vgl. Art. 315a ZGB). Ausserhalb eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens und bei nicht miteinander verheirateten Eltern ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen des Kindesschutzes zuständig (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Diese Zuständigkeit wird durchbrochen, wenn bei nicht miteinander verheirateten Eltern gleichzeitig Fragen des Unterhalts strittig sind (Art. 298b Abs. 3 ZGB). In diesen Fällen ist das Gericht zuständig.

Kindesschutzmassnahmen setzen das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung voraus, was in Fällen von häuslicher Gewalt in der Regel zu bejahen ist. Dennoch sind Abklärungen angezeigt, was zu den anspruchsvollsten Aufgaben im Kindesschutz zählt. Hierbei ist auch zu klären, welche Massnahmen die Entwicklungschancen eines Kindes gewährleisten können, wenn sein nahes soziales Umfeld das nicht leisten kann.¹⁶⁰ Das bedingt jedoch, dass die Hintergründe, die zu den Kindesschutzmassnahmen geführt haben, von den Eltern verstanden und akzeptiert werden. Die Massnahmen verfolgen einen Schutz- und keinen repressiven Sanktionszweck. Dennoch passiert es, dass Eltern die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen als negativ und belastend wahrnehmen. Sie sehen ihre Elternrolle in Frage gestellt und interpretieren die Massnahmen als Unrecht oder Strafe. Die Fokussierung auf das Kind und seine Bedürfnisse zu lenken, ist in diesem Zusammenhang zentral. Leider gelingt das nicht in allen Fällen.¹⁶¹

¹⁵⁸ Vgl. dazu BSK ZGB I-Meli, Art. 28c N1 sowie BBl 2017, 6959 f. und 6969 sowie 6971

¹⁵⁹ Vgl. BGE 149 III 193 E. 5.2

¹⁶⁰ Reichlin (2017, S. 72)

¹⁶¹ Reichlin (2017, S. 72)

Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen stehen nach Art. 307 ff. ZGB in verschiedenen Ausprägungen zur Verfügung. Sie lassen sich in vier Kategorien einteilen: (1) geeignete Massnahmen im Sinne von Art. 307 ZGB, (2) Beistandschaften, (3) Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und (4) Entziehung der elterlichen Sorge.

- a) **Geeignete Massnahmen im Sinne von Art. 307 ZGB:** Dazu gehören Weisungen und/oder Ermahnungen sowie die Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Im Rahmen von Weisungen kann ein konkretes Tun, Unterlassen oder Dulden verlangt werden. Im Bereich des persönlichen Verkehrs ist in Art. 273 Abs. 2 ZGB eine eigene gesetzliche Grundlage für Weisungen vorgesehen. Thematisch bestehen im Grundsatz keine Einschränkungen. So lassen sich gegenüber den Eltern Weisungen hinsichtlich medizinischer Abklärungen und/oder der Behandlung des Kindes anordnen wie auch Therapien oder eine Mediation.¹⁶² Denkbar ist auch, einen Elternteil aufzufordern, an einem Lernprogramm gegen Gewalt teilzunehmen. Von einer Mediation wird hingegen abgeraten, wenn bei Paaren eine Person viel Macht über den anderen ausübt, wie dies häufig in Fällen von Paargewalt der Fall ist.¹⁶³ Wird der Weisung nicht nachgekommen, bleibt einzig eine Bestrafung wegen Ungehorsams amtlicher Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB.
- b) **Beistandschaften:** Im Rahmen einer sogenannten Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB Abs. 1 ZGB wird die Aufgabe des Beistands bzw. der Beistandin in sehr allgemeiner Form genannt: die Unterstützung der Eltern mit Rat und Tat. Dabei geht es darum, mit proaktiver Hilfe und Einflussnahme die Eltern zu befähigen, soweit wie möglich in ihren Erziehungsaufgaben selber tätig zu bleiben.¹⁶⁴ Der Beistandsperson können aber auch besondere Befugnisse übertragen werden. Im Gegensatz zum offenen Auftrag nach Art. 308 Abs. 1 ZGB geht es dann um punktuelle Vertretungstätigkeit und Interessenwahrnehmung in bestimmten Kinderbelangen, welche explizit ausgeführt werden (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Eines der Hauptanwendungsfelder von Art. 308 Abs. 2 ZGB besteht denn auch in der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem persönlichen Verkehr zwischen Eltern und Kind, weshalb diese Beistandschaft oft auch als Besuchsrechtsbeistandschaft bezeichnet wird.¹⁶⁵ Eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB räumt der Beistandsperson parallele Vertretungskompetenzen gegenüber der elterlichen Vertretungsmacht ein. Erfordert es das Kindeswohl, so kann die elterliche Vertretungsmacht mittels Art. 308 Abs. 3 ZGB punktuell eingeschränkt werden, so dass sie auf eine Sonderfrage beschränkt wird, bei der der Beistandsperson die Entscheidzuständigkeit zukommt.¹⁶⁶ Eine besondere Vertretungsbeistandschaft bildet sodann Art. 306 Abs. 2 ZGB, welche zu errichten ist, wenn Eltern verhindert sind, für das Kind zu handeln (z. B. bei unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern und -bewerberinnen), oder sie gegenüber ihrem Kind widersprechende Interessen haben (z. B. im Rahmen eines Strafverfahrens in Belangen häuslicher Gewalt, bei dem das Kind direkt oder indirekt ebenfalls Opfer ist).¹⁶⁷

¹⁶² Biderbost & Zingaro (2017, S. 50)

¹⁶³ Bundesrat (2021, S. 67); Droz-Sauthier et al. (2024); Krüger et al. (2024)

¹⁶⁴ Biderbost & Zingaro (2017, S. 50)

¹⁶⁵ Biderbost & Zingaro (2017, S. 58)

¹⁶⁶ Biderbost & Zingaro (2017, S. 60)

¹⁶⁷ Weitergehende Einzelheiten dazu in Biderbost & Zingaro (2017, S. 75 f.)

- c) Sind ambulante Vorkehrungen nicht ausreichend, so ist das Kind ausserhalb der eigenen Kernfamilie unterzubringen, weshalb den Eltern das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** zu entziehen ist (Art. 310 ZGB). Aufgrund der Tragweite des Entscheids sind hohe Anforderungen zu stellen. Der Gefährdung des Kindeswohls darf nicht mit weniger einschneidenden Mitteln begegnet werden können.¹⁶⁸ Muss den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen werden, können sie nicht mehr über die Unterkunft und den Verbleib ihres Kindes bestimmen. Werden sie von ihrem Kind getrennt, sind die Eltern von der Alltagsbetreuung des Kindes ausgeschlossen. In diesem Fall ist ihnen ein Kontaktrecht einzuräumen.¹⁶⁹
- d) In der Stufenfolge der zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen stellt die **Entziehung der elterlichen Sorge** den schwersten Eingriff in die Elternrechte dar (Art. 311/312 ZGB). Sie kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Entscheidend ist, dass die Eltern objektiv nicht (mehr) in der Lage sind, die Gesamtverantwortung für das Kind pflichtgemäss wahrzunehmen.¹⁷⁰ Folglich ist eine Vormundschaft für das betroffene Kind zu errichten (Art. 327a ZGB).

Mit Ausnahme des Entzugs der elterlichen Sorge lassen sich die aufgeführten Kindesschutzmassnahmen miteinander kombinieren. So wird im Falle der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) in der Regel auch eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB angeordnet. Hier können ausserdem noch Weisungen oder Ermahnungen im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB verfügt werden, sofern das der Einzelfall erfordert.

In Fällen von häuslicher Gewalt sind Massnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips durch die Kindesschutzbehörde oder das Gericht anzuordnen. Ist das Kind Opfer massiver Gewalt von den Eltern, so muss ein Entzug der elterlichen Sorge die Folge sein. Was auch dazu führen kann, dass das Kind keinerlei Kontakt zu seinen Eltern mehr hat. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist in Fällen von häuslicher Gewalt die Alleinzuteilung an den gewaltbetroffenen Elternteil auch unterhalb der Schwelle von Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB zu prüfen.¹⁷¹

¹⁶⁸ Weitergehende Einzelheiten dazu in Biderbost & Zingaro (2017, S. 63 f.)

¹⁶⁹ Biderbost & Zingaro (2017, S. 65)

¹⁷⁰ Biderbost & Zingaro (2017, S. 69) mit weitergehenden Ausführungen

¹⁷¹ Büchler & Raveane (2024, N30)

8.1.6

Herausforderungen durch unterschiedliche Massnahmen

Wie dargestellt, können staatliche Institutionen unterschiedliche Schutzmassnahmen einsetzen. In Fällen von häuslicher Gewalt ist dabei die Frage der Koordination wesentlich, damit je einzeln angeordnete Schutzmassnahmen auch gesamthaft die gewünschte Wirkung erzielen. Der Beizug von Akten in den unterschiedlichen Verfahren ist angezeigt, um sich jeweils ein Gesamtbild zu machen.

So können Kontakt- und Rayonverbote auf unterschiedlichen Grundlagen angeordnet werden: Ein Kontakt- und Rayonverbot kann der gewaltausübenden Person im Rahmen der kantonalen polizeilichen Gesetze auferlegt werden. Da gleichzeitig ein Strafverfahren eröffnet wird, kann – sofern keine Untersuchungshaft angeordnet wird – im Rahmen der strafprozessualen Ersatzmassnahmen ebenfalls ein Kontakt- und Rayonverbot für die Dauer des Strafverfahrens der beschuldigten Person angeordnet werden. Darüber hinaus ist nicht auszuschliessen, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein zivilrechtliches Kontakt- und Rayonverbot auf Antrag der gewaltbetroffenen Person verhängt wird. In einem solchen Fall wird es für die Betroffenen aber auch für die mit der Unterstützung betrauten Personen schwierig, die Übersicht zu behalten: Was hat wer angeordnet?

Hinzu kommt, dass sich die Dauer der Massnahmen unterscheidet: So können strafprozessuale Ersatzmassnahmen für drei bis sechs Monate angeordnet und jeweils auch auf Antrag verlängert werden (Art. 237 i.V.m. Art. 227 StPO). Zivilrechtliche Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 28b ZGB kennen hingegen keine zeitliche Beschränkung. Diese liegt im Ermessen des Gerichts. Sehr problematisch wird es zudem, wenn Rayonverbote unterschiedlich ausgesprochen werden. Solche Anordnungen haben denn auch direkten Einfluss auf die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs. Eine Regelung des persönlichen Verkehrs bei geltenden Kontaktverbot mit dem gewaltausübenden Elternteil ist praktisch kaum umsetzbar. Auch Rayonverbote beeinflussen die Ausgestaltung merklich. Deshalb sind Mitteilungspflichten sinnvoll (z. B. Art. 75 StPO, Art. 28b Abs. 3^{bis} ZGB).¹⁷²

Ein koordiniertes Vorgehen staatlicher Institutionen ist deshalb von hoher Relevanz. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil sich Partnerschaftsgewalt nicht auf bestimmte Lebensphasen oder Situationen (z. B. Trennung) beschränkt, sondern in vielen Fällen sogar im Laufe der Jahre kontinuierlich an Häufigkeit und Intensität zunimmt. Eine solche Entwicklung gilt es auch im Sinne der betroffenen Kinder zu unterbrechen. Das stellt aufgrund der verschiedenen und zeitlich gestaffelten Möglichkeiten von Massnahmen eine Verbundaufgabe der kantonalen Behörden und Institutionen des Interventions- und Unterstützungssystems dar. Im Kindesschutz wird entsprechend in Art. 317 ZGB festgehalten, dass die Kantone durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe zu regeln haben.¹⁷³

¹⁷² Von diesen Mitteilungspflichten sind Melderechte und Meldepflichten zu unterscheiden. Diese benötigen, wie die Mitteilungspflichten auch, eine gesetzliche Grundlage, die im Bundes- und im kantonalen Recht zu finden ist. Für den Kindesschutz sind Melderechte in Art. 314c und Meldepflichten in Art. 314d ZGB geregelt, wobei die Kantone weitere meldepflichtige Personen vorsehen können, d. h. über die Bundesregelung hinaus Meldepflichten vorsehen können (Art. 314d Abs. 3 ZGB). Wer ein Melderecht hat, handelt grundsätzlich rechtmässig, wenn die Voraussetzungen für eine Meldung bejaht werden können (vgl. Art. 14 StGB). Art. 314c ZGB sieht denn auch vor, dass jede Person der Kindesschutzbehörde eine Meldung erstatten kann, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. Die meldende Person hat die Gefährdung nicht zu beweisen. Ob eine solche besteht, ist im Rahmen des Abklärungsverfahrens von der Kindesschutzbehörde zu klären. Personen, die dem Amtsgeheimnis oder einem Berufsgeheimnis unterstehen, können demnach, ohne dass sie eine Entbindung bzw. Einwilligung einholen müssen, im Bereich Kindesschutz eine Meldung erstatten (vgl. Art. 314c Abs. 2 ZGB). Davon zu unterscheiden sind Meldepflichten. Personen, die zur Meldung verpflichtet sind, müssen der Kindesschutzbehörde eine Meldung machen, wenn sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können (Art. 314d Abs. 1 ZGB). Dieser Pflicht unterliegen spezifische Adressatinnen und Adressaten: Personen in amtlicher Tätigkeit sowie Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben (vgl. Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB). Für weitergehende Informationen im Bereich Kindesschutz sei auf die Ausführungen der KOKES in hierzu zu verweisen (https://www.kokes.ch/application/files/4515/5533/1616/Merkblatt_Melderechte-Meldepflichten_Version_Maerz_2019_definitiv.pdf).

¹⁷³ Reichlin (2017, S. 78)

¹⁸³ MMI & UNICEF (2014, S. 11)

8.2

Hinweise für die entwicklungsgerechte Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in Fällen häuslicher Gewalt

8.2.1

Einleitende Hinweise

Die folgenden Hinweise zur entwicklungsgerechten Gesprächsführung in Anhörungen und Gesprächen mit Kindern, die häusliche Gewalt erlebt haben, sind nicht als «Befragungsmanual» zu verstehen. Sie können auch keine entsprechende Schulung oder die Anwesenheit einer geschulten Fachperson in den Gesprächen ersetzen. Sie sollen vielmehr Orientierung bei Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen über die gemachten Gewalterlebnisse bieten. Zur Durchführung der Gespräche ist dringend der Besuch einer entsprechenden Schulung zu empfehlen oder zumindest die Anwesenheit einer entsprechend geschulten Fachperson. Mit Blick auf die häusliche Gewalt dienen die Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen der Beschreibung des Erlebten, einer Einschätzung der Belastung hierdurch sowie der Einschätzung des Schutzbedarfs des Kindes und der Beschreibung von Risikosituationen. Die hier zusammengefassten Hinweise beruhen auf entsprechenden Leitfäden¹⁷⁴ und relevanter Fachliteratur¹⁷⁵. Zum Thema Anhörungen unabhängig von häuslicher Gewalt sei auf den Leitfaden des Marie Meierhofer Instituts und UNICEF verwiesen.

8.2.2

Haltung der Fachkraft, die die Befragung durchführt

Die Gespräche müssen insgesamt durch eine grösstmögliche Transparenz und von Respekt geprägt sein. Es ist wichtig, dass den Kindern und Jugendlichen vermittelt wird, dass über die erlebte Gewalt gesprochen werden darf und dass die Fachperson die Erzählungen aushalten und verkraften kann. Die Fachpersonen müssen bereit sein, die Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu übernehmen. Dies muss ihnen auch vermittelt werden. Die Kinder und Jugendlichen sind ernst zu nehmen. Sie sollten die Erlebnisse in ihrer Sprache und in ihrem Tempo berichten dürfen. Ihnen ist zu vermitteln, dass alle mit den Erlebnissen und den involvierten Personen verbundenen Gefühle erlaubt sind. Die Kinder und Jugendlichen müssen wissen, dass sie selbst nicht für die häusliche Gewalt verantwortlich sind. Die Fachperson muss verlässlich sein. Das heisst, Abmachungen werden klar kommuniziert und dann auch eingehalten. Die Fachperson muss sich auf unterschiedliche Gesprächsdynamiken einstellen: So kann es auf der einen Seite sein, dass das Kind das Gespräch verweigert. Auf der anderen Seite kann es sein, dass das Kind die Fachperson geradezu «überrumpelt» und direkt zu den brisanten Themen kommt. Die Fachperson muss jeweils situationsangemessen reagieren können.¹⁷⁶

¹⁷⁴ AG gemäß §78 SGB VIII (2016); Marie Meierhofer Institut für das Kind [MMI] & UNICEF Schweiz (2014); Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (2013)

¹⁷⁵ Niehaus, Volbert & Fegert (2017); Salzgeber (2015)

¹⁷⁶ AG gemäss §78 SGB VIII (2016)

8.2.3 Vorbereitungen

Die Settings, in denen die Gespräche stattfinden, können je nach Institution sehr unterschiedlich aussehen. Die Räumlichkeiten, in denen die Gespräche geführt werden, sollten entsprechend eingerichtet sein. Von einer Anhörung bzw. einem Gespräch im privaten Umfeld des Kindes ist abzuraten. Während im zivilrechtlichen Kontext durchaus das Zurverfügungstellen und Verwenden von Spielmaterialien empfohlen wird¹⁷⁷, wird im strafrechtlichen Kontext dringend davon abgeraten¹⁷⁸.

Es ist wichtig, dass sich die Fachpersonen gründlich auf das Gespräch vorbereiten. Hierzu gehört auch, sich die eigenen Annahmen über das Geschehen bewusst zu machen. Wichtige Fragen sollten vorbereitet werden. Insgesamt sollten alle Fragen und Erklärungen auf die jeweilige Entwicklungsstufe des Kindes sowie die jeweiligen Sprachkenntnisse bei fremdsprachigen Kindern angepasst werden; allfällige intellektuelle Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen oder -störungen sind zu berücksichtigen. Dabei sollte man sich nicht allein vom Alter des Kindes leiten lassen, sondern von seiner kognitiven Entwicklung und auch dem emotionalen Zustand des Kindes.¹⁷⁹ Muss aufgrund mangelnder Kenntnisse in der Landessprache eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher hinzugezogen werden, sind zwingend ausgebildete Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher zu bestellen, die für den Einsatz im rechtlichen Kontext geschult sind. Der Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern stellt die Fachpersonen vor neue Herausforderungen in der Gesprächsführung. Wichtige Hinweise zum Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im rechtlichen Kontext findet sich beispielsweise bei der Zentralstelle Sprachdienstleistungen des Kantons Zürich.¹⁸⁰ Hinweise zu einer angemessenen Fragetechnik sind weiter unten zusammengefasst.

Für das Gespräch ist eine vertrauensvolle Atmosphäre notwendig. Damit diese hergestellt werden kann, sollte sich ausreichend Zeit für das Gespräch reserviert werden, mögliche Störungen durch Anrufe Dritter o. Ä. sollten verhindert werden. Es kann sein, dass das Gespräch auf mehrere Sitzungen verteilt werden muss. Dies u. a. weil gilt: je jünger das Kind, desto geringer die Aufmerksamkeitsspanne. Pausen sind entsprechend einzuplanen und auch zu machen. Dass MMI und UNICEF raten zu einer Dauer von max. einer Stunde.¹⁸¹ Die Gespräche sollten sorgfältig dokumentiert werden. Hierzu zählt u. a. das Protokollieren von Frage und Antwort sowie Informationen zum Zustand des Kindes bzw. Jugendlichen.

8.2.4 Verhaltensregeln für die Fachperson, die das Gespräch durchführt

Die Fachperson sollte sich auf das Tempo und den Rhythmus, in dem das Kind bzw. der/die Jugendliche berichten möchte, einstellen und Verweigerungshaltungen akzeptieren. Diese Grenzziehungen im Gespräch sind unbedingt wertschätzend zu akzeptieren. Es ist auch auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu achten. Die Fachperson sollte dem Kind bzw. Jugendlichen zugewandt sein.¹⁸² «Das Ums-Eck-Sitzen am Tisch ermöglicht eine ideale Gesprächsdistanz, gleichzeitig ist das Kind nicht gezwungen, permanent Augenkontakt mit dem Gegenüber zu halten.»¹⁸³

¹⁷⁷ Salzgeber (2015); MMI & UNICEF (2014)

¹⁷⁸ So zeigen Studien, dass Kinder in rechtlich relev. Situationen nicht in Als-ob-Situationen versetzt werden sollten, weil sich «junge Kinder [dann] rasch auf die fiktive Ebene [begeben], ohne dies zu signalisieren.» (Niehaus, Volbert & Fegert, 2017, S. 41) Durch Spielmaterialien in Befragungsräumen würden Kinder angeregt, «sich auf die Fantasieebene zu begeben. Aus demselben Grunde sind während der Anwärmpphase Gespräche über Filme, Videospiele u. Ä. zu vermeiden.» (ebd., S. 41)

¹⁷⁹ Salzgeber (2015, S. 536)

¹⁸⁰ Siehe: <https://www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/sprachdienstleistungswesen/auftraggebende.html>

¹⁸¹ MMI & UNICEF (2014, S. 11)

¹⁸² AG gemäß §78 SGB VIII (2016); Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (2013)

¹⁸³ MMI & UNICEF (2014, S. 11)

Fängt das Kind an zu weinen, ist ihm zu signalisieren, dass das in Ordnung ist und man Verständnis hat, das Signalisieren eigener Betroffenheit sollte hingegen vermieden werden. Taschentücher sollten dafür bereitstehen. Es ist jedoch nicht angemessen, das Kind bzw. den Jugendlichen tröstend in den Arm zu nehmen. Man sollte selbst darauf achten, durch Tonfall, Mimik und Gestik entspannt zu wirken.¹⁸⁴

8.2.5 Gesprächsverlauf

Das Gespräch selbst lässt sich grob in drei Phasen unterteilen: Aufwärmphase, Gesprächsphase, Abschlussphase. Zu Beginn des Gesprächs sollte eine **«Aufwärmphase»** eingeplant werden, in der über nicht belastende Themen gesprochen wird (z. B. der letzte Schulausflug o. Ä.). Durch dieses Gespräch kann man sich gleichzeitig einen Eindruck vom Sprachverständnis und den sprachlichen Fähigkeiten des Kindes machen; Letzteres gilt insbesondere auch für fremdsprachige Kinder. Im Folgenden sollte die Fachperson das Kind den Grund für das Gespräch erläutern und ihm einen Überblick über die Rahmenbedingungen des Gesprächs geben: Dauer und allfällige Aufzeichnung des Gesprächs.¹⁸⁵ Wird das Gespräch aufgezeichnet, sollte die Technik nicht übermässig betont werden; insbesondere bei Jugendlichen sollte jedoch offengelegt werden, wer Zugang zu den Aufnahmen hat und dass diese nicht veröffentlicht werden.¹⁸⁶ Bei Anhörungen ist zwingend auf die Möglichkeiten und die Grenzen derselben hinzuweisen. «Das Kind soll wissen, dass seine Anliegen ernst genommen und im weiteren Verlauf des Entscheidungsverfahrens berücksichtigt werden. Dabei muss ihm aber klar mitgeteilt werden, dass der Entscheid über seine Situation nicht bei ihm selber, sondern bei den Erwachsenen liegt. Dieser Hinweis ist wichtig, um Überforderungen und einer Zuspitzung von allfälligen inneren Konflikten vorzubeugen.»¹⁸⁷

Den Kindern und Jugendlichen sollte explizit gesagt werden, was man von ihnen erwartet. Das Transparentmachen der Erwartungen kann das Gefühl der Kontrolle bei den Kindern und Jugendlichen erhöhen und Ängste abbauen. In diesem Zusammenhang kann es sinnvoll sein, dem Kind deutlich zu machen, dass es Experte/Expertin ist, insofern die Fachperson nicht bei dem Geschehen dabei war und entsprechend nichts wissen kann. Dies kann insbesondere deshalb sinnvoll sein, weil Kinder häufig die Erfahrung machen, dass Erwachsene die Antworten auf ihre Fragen selbst wissen und sich vergewissern wollen, dass das Kind es auch weiss. Hierdurch wird dem Kind zudem vermittelt, dass nicht aus Skepsis nachgefragt wird, so dass einem möglichen Suggestionseffekt durch eine solche Nachfrage vorgebeugt werden kann. Zur Übertragung des Expertenstatus an das Kind gehört auch die Aufforderung, die Fachperson zu korrigieren, falls sie etwas missverstanden hat.¹⁸⁸

Die Fachperson sollte in kindgerechter Sprache die eigene Funktion und das Aufgabenfeld beschreiben. Hierzu gehört, dass das Kind bzw. der/die Jugendliche darüber informiert wird, dass die Fachperson bei einer drohenden Gefährdung, die anderweitig nicht abgewendet werden kann, eine Meldung an die Behörden machen muss, dies auch gegen den Willen des Kindes bzw. Jugendlichen oder des gewaltbetroffenen Elternteils. Gleichzeitig ist dem Kind zu versichern, dass ein derartiger Schritt nicht leichtfertig und nicht ohne Absprache mit den Betroffenen gemacht wird. Es ist dabei wichtig, rechtzeitig allfällige Ängste des Kindes bzw. Jugendlichen vor Interventionen anzusprechen und zu diskutieren. Das Kind bzw. die/der Jugendliche muss zudem darüber aufgeklärt werden, dass es Fragen, die es nicht beantworten möchte, nicht beantworten muss und dass es «Nein» sagen darf.

¹⁸⁴ Niehaus, Volbert & Fegert (2017)

¹⁸⁵ AG gemäß §78 SGB VIII (2016); Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (2013)

¹⁸⁶ Niehaus et al. (2017)

¹⁸⁷ MMI & UNICEF (2014, S. 12)

¹⁸⁸ Niehaus et al. (2017)

8.2.5.1

Wichtige Hinweise zur Fragetechnik

Allgemein sind möglichst kurze und einfache Sätze zu bevorzugen. Passivkonstruktionen wie «Ist die Polizei gerufen worden?» sollten vermieden werden und stattdessen aktive Formulierungen gewählt werden: «Hat jemand die Polizei gerufen?». Auch Verneinungen wie «Hat sie Dir nicht zugehört?» sollten vermieden werden (alternative Formulierung: «Hat sie Dir zugehört?»). Sprechen Sie mit den Kindern jedoch keine «Babysprache». ¹⁸⁹ Wichtig ist zudem, dass mehrdeutige Äusserungen nicht einfach selbst interpretiert werden. Fachpersonen müssen bedenken, dass die verwendeten Wörter für die Kinder oder Jugendlichen andere Bedeutungen haben können. Man kann aber gut Begriffe aufnehmen, die das Kind bzw. der Jugendliche selbst verwendet. Dies allerdings nur, wenn man vorher sichergestellt hat, dass man sie richtig verstanden hat. ¹⁹⁰ Abstraktionen (z. B. Handlung, Kleidung) sollten vermieden werden wie auch unnötige Substantivierungen. ¹⁹¹ Bei Kindern, die jünger als 10 Jahre sind, oder Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung oder Autismus Spektrum-Störung sollten zudem zur Veranschaulichung keine Metaphern verwendet werden. ¹⁹²

Insgesamt lässt sich mit Blick auf das Alter der Kinder festhalten, dass Kinder im Kindergartenalter (4-5 Jahre) sagen können, «wer was wo getan hat, wann, wie und warum können erst ältere Kinder sinnvoll beantworten.» ¹⁹³ In ihrer Organisation nähern sich die Schilderungen der Kinder ab einem Alter von 6 Jahren denen von Erwachsenen an. «Kinder bis 7 Jahre können sagen, ob etwas nicht, ein bis drei Mal oder häufiger als drei Mal passiert ist, differenziertere Häufigkeitsangaben kann man erst später erwarten.» ¹⁹⁴ Hinsichtlich der zeitlichen Einordnung von Erlebnissen ist zu bedenken, dass dies in der Regel erst ab einem Alter von etwa 10 Jahren zunehmend gelingt.

Es sollten nicht mehrere Fragen auf einmal gestellt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Kinder dazu neigen, auch Fragen zu beantworten, die sie nicht verstehen, oder Fragen, die offensichtlich unsinnig sind (z. B. «Ist Blau schwerer als Gelb?»). Ist man sich unsicher, ob die Frage verstanden wurde, sollte man entsprechend nachfragen. Zum Beispiel kann man das Kind bitten, in eigenen Worten, das zu wiederholen, was es von der Erläuterung verstanden hat. Die blosse Wiederholung der Frage kann das Kind unter Druck setzen, es könnte den Eindruck erhalten, dass eine bestimmte Antwort von ihm erwartet wird und diese dann auch geben. ¹⁹⁵ War hingegen die Äusserung des Kindes unverständlich, sollte es gebeten werden, diese zu wiederholen oder zu erklären, wobei auf seinen Expertenstatus verwiesen werden kann (siehe oben). In keinem Fall sollte erraten werden, was das Kind gemeint haben könnte.

¹⁸⁹ Niehaus, Volbert & Fegert (2017)

¹⁹⁰ Niehaus, Volbert & Fegert (2017)

¹⁹¹ Salzgeber (2015)

¹⁹² Niehaus, Volbert & Fegert (2017)

¹⁹³ Niehaus, Volbert & Fegert (2017, S. 36)

¹⁹⁴ Niehaus, Volbert & Fegert (2017, S. 36)

¹⁹⁵ AG gemäß §78 SGB VIII (2016)

Es ist unbedingt darauf zu achten, Fragen mit einem geringen suggestiven Potenzial zu stellen. Wissenschaftliche Studien zeigen zum Beispiel das hohe Suggestionspotenzial von ›Ja-Nein-Fragen‹. Diese beantworten Menschen eher mit ›Ja‹ als mit ›Nein‹. Widerspruch wird insbesondere von Kindern als unhöflich wahrgenommen und es muss begründet werden. Ein ›Ja‹ wird hingegen meist akzeptiert.¹⁹⁶ Man sollte sich zudem bewusst sein, dass auch »ein unbewusstes selektives Lächeln oder Stirnrunzeln [ein] höheres Suggestionspotenzial hat als einzelne, wesentlich auffälligere Suggestivfragen.«¹⁹⁷

Fragen mit einem geringen suggestiven Potenzial sind ...

... **offene Fragen:** »Was hast Du gesehen?«, »Wie ging es weiter?«, »Was ist passiert?«

... **Bestimmungsfragen (je nach Entwicklungsalter):** »Wann war das denn an diesem Tag?« »In welchem Zimmer seid Ihr gewesen?«

... **Zur Verständnissicherung:** »Habe ich Dich richtig verstanden, dass...«

Möglichst zu vermeiden und Vorsicht bei ...

... **Auswahlfragen:** »War das in der Küche, im Wohnzimmer oder auf dem Dachboden, oder wo ist das gewesen?« (Vorgabeneinengung – hierbei sollten gezielt auch unzutreffende Antwortmöglichkeiten eingebaut werden und die Frage sollte immer mit einer öffnenden Wendung beendet werden, z. B. »..., oder wie ist das gewesen? Erzähl' mal!«¹⁹⁸)

Besser: »Wo ist das gewesen?«

... **Ja/Nein Fragen:** »Hat Dein Vater/Deine Mutter etwas gesagt?«

Fragen mit hohem suggestiven Potenzial, die unbedingt zu vermeiden sind, sind ...

... **Fragen mit Vorannahmen:** »Wollte er dann, dass Du in Dein Zimmer zurückgehst?«

... **Fragewiederholung:** »Stimmt das auch? Hat sie Dich tatsächlich mit einem Stock geschlagen? Stimmt das wirklich?«

... **Vorwürfe:** »Das kann ich nicht glauben, dass Du Dich nicht mehr Erinnerst.« »Warum hast Du Dich eigentlich nicht gewehrt?« »Warum hast Du das nicht viel früher gesagt?«

... **Bewertungen und Beschreibungen:** »Als er Dich bedroht hat, hat er da auch geschnauft/gekeucht und ein verzerrtes Gesicht gehabt?«

... **Drohungen:** »Bevor Du nicht alles gesagt hast, kommst Du nicht aus meinem Zimmer, oder willst Du, dass Deine Mutter Dich weiterhin schlägt?«

... **Versprechungen:** »Wenn Du sagst, was passiert ist, dann kommt der ins Gefängnis, dann geht es Dir besser, dann bist Du sicher.«

... **Erwartungen:** »Und hat er dann Deine Mutter geschlagen?«
(Erwartungen werden auch durch die Verwendung von Modalpartikeln wie z. B. »etwa«, »ja«, »wohl«, »schon« oder »halt« signalisiert, z. B. »Sie hatte wohl vorher sehr viel Alkohol getrunken.«)

... **vorausgesetzte Fakten:** »Als er zu Dir ins Zimmer gekommen ist, hat er da vorher Alkohol getrunken, damit er so richtig ausflippen kann?«

... **Druck zur Anpassung:** »Dein Vater hat doch gesagt, dass Deine Mutter ihn erst bedroht und dann ins Gesicht geschlagen hat, das musst Du doch auch gesehen haben?«

¹⁹⁶ AG gemäß §78 SGB VIII (2016)

¹⁹⁷ Niehaus et al. (2017, S. 51)

¹⁹⁸ Niehaus, Volbert & Fegert (2017, S. 48, Hervorhebung, PK)

8.2.5.2

Relevante Themen im Gespräch

Im Folgenden sind zum einen einige Beispiele für Themen aufgeführt, die zum Gesprächsbeginn mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen besprochen werden können, zum anderen Themen, die mit Blick auf die Einschätzung des Schutzbedarfs des Kindes bzw. Jugendlichen wichtig sind (siehe hierzu auch **Anlage 4**). In jedem Einzelfall muss neu entschieden werden, welche Fragen relevant sind und wie diese Fragen entwicklungsgerecht gestellt werden können. Allgemein gilt – wie oben ausgeführt –, dass möglichst offene Fragen gestellt werden sollten.

Gesprächsbeginn

Beispielfragen zum Alltag und dem Lebensumfeld des Kindes bzw. der Jugendlichen:

- Wie sieht ein ganz normaler Tag in Deinem Leben aus?
- Gehst Du in den Kindergarten/die Schule/in die Lehre?
- Was machst Du dort am liebsten? Was machst Du nicht so gerne?
- Was machst Du in Deiner Freizeit?

Beispielfragen zur familiären und sozialen Situation des Kindes bzw. der Jugendlichen:

- Mit wem wohnst Du zusammen? Wo bist Du sonst noch regelmässig?
- Wie geht es Dir zu Hause?
- Wer ist wichtig für Dich zuhause?
- Wie ist das Verhältnis zu Deinen Geschwistern?
- Bist Du manchmal alleine zu Hause? Wenn ja, was machst Du dann?
Wie geht es Dir dabei?
- Mit wem bist Du im Kindergarten/in der Schule zusammen? Mit wem bist Du in Deiner Freizeit zusammen?
- Welche Menschen sind Dir sehr wichtig? Was macht ihr am liebsten, wenn ihr euch seht?
- Zu wem kannst Du mit Deinen Sorgen oder Problemen gehen?
- Wunschfrage: Wenn eine Fee käme und Dir sagen würde, Du hättest einen Wunsch frei, was würdest Du Dir wünschen? (Insbesondere wenn das Kind Wünsche hinsichtlich des persönlichen Verkehrs mit dem gewaltausübenden Elternteil oder dem Zusammenleben der Eltern äussert, darf beim Kind nicht der Eindruck entstehen, seine Aussage sei für einen späteren juristischen Entscheid relevant und es trage die Verantwortung hierfür. Dies könnte zu Loyalitätskonflikten führen.¹⁹⁹)

Gewaltgeschehen: Relevante Themen hinsichtlich der Einschätzung des Schutzbedarfs des Kindes bzw. Jugendlichen

- Zunahme der Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung? (Intensität und/oder Häufigkeit)?
- Wurde bereits eine Person am Hals verletzt? (Angriffe gegen den Hals sind immer kritisch zu werten, da hier die Grenze zwischen Drohung und lebensbedrohlichen Verletzungen schnell überschritten ist.)
- Drohungen durch den gewaltausübenden Elternteil:
 - Gab es Drohungen, dass sich die gewaltausübende Person das Leben nehmen will?
 - Wurde das Kind bzw. der Jugendliche mit einer Waffe bedroht?
 - Hat die gewaltausübende Person damit gedroht, das Kind und/oder den gewaltbetroffenen Elternteil zu töten?

¹⁹⁹ Salzgeber (2015, S. 538)

- Besitzt der gewaltausübende Elternteil eine Waffe bzw. hat er Zugang zu einer Waffe?
- Wurden vom gewaltausübenden Elternteil gezielt Dinge geschädigt, die dem Kind bzw. Jugendlichen wichtig waren?
- Wurden Haustiere verletzt?
- Gab es bereits Polizeieinsätze?

Gewalterleben des Kindes bzw. Jugendlichen

- War das Kind bzw. die/der Jugendliche Ohren-/Augenzeuge bzw. -zeugin der Partnerschaftsgewalt?
- Wenn ja: Was hat es mitbekommen?
 - Was hat es gedacht?
 - Hat es gedacht, das Leben des gewaltbetroffenen Elternteils sei in Gefahr?
 - Hat es gedacht, sein eigenes Leben sei in Gefahr?
- Ist das Kind bzw. die/der Jugendliche selbst misshandelt worden?
- Wenn ja: hat die Gewalt gegen das Kind/den Jugendlichen an Häufigkeit und/oder Intensität zugenommen?
- Reaktionen des Kindes bzw. Jugendlichen auf die Gewalt (**hier sind Informationen von Dritten relevant, z. B. von Lehrkräften, Erzieherinnen und Erzieher**)
- Hat das Kind bzw. die/der Jugendliche Angst vor dem gewaltausübenden Elternteil?
- Hat das Kind bzw. die/der Jugendliche selbst bereits einmal versucht, Hilfe zu holen?
- Gibt es ein Schweigegebot? Wird das Kind bzw. die/der Jugendliche isoliert?
- Gibt es Vertrauenspersonen im Umfeld des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, die es unterstützen?
- Wer hat das Kind im Blick?
- Sofern beurteilbar: Erscheint eine psychologische/psychiatrische Diagnostik angeraten bzw. wurde diese bereits durchgeführt?

8.2.5.3 Abschlussphase

In der Abschlussphase des Gesprächs werden die Ergebnisse desselben aufbereitet und dem Kind bzw. Jugendlichen die weiteren Schritte erläutert. Zusammen mit dem Kind/Jugendlichen wird ein Protokoll des Gesprächs entworfen «und geklärt, ob das Kind einzelne seiner Äusserungen nicht im Protokoll haben möchte»²⁰⁰, insbesondere wenn die Eltern das Protokoll einsehen. Alle Informationen, die in den Entscheid einfließen sollen, müssen jedoch im Protokoll enthalten sein. Insgesamt ist auf eine sorgfältige Dokumentation zu achten (siehe oben). Um das Gespräch zu einem guten Abschluss zu bringen, wird dem Kind das weitere Vorgehen genau beschrieben. «Weiter ist dem Kind zu erklären, welche Bedeutung bzw. welchen Stellenwert den Anhörungsergebnissen im weiteren Verlauf des Entscheidungsverfahrens zukommt und welches mit Blick auf den konkreten Fall die Konsequenzen sein können.»²⁰¹ Hier sollte noch einmal explizit darauf hingewiesen werden, dass es sein kann, dass dem geäußerten Wunsch des Kindes bzw. Jugendlichen eventuell nicht nachgekommen werden kann, «dass aber auf jeden Fall versucht werde, in Würdigung sämtlicher Anhörungsergebnisse die bestmögliche Lösung für alle zu finden.»²⁰²

²⁰⁰ MMI & UNICEF (2014, S. 13); gilt für den zivilrechtlichen Kontext.

²⁰¹ MMI & UNICEF (2014, S. 13)

²⁰² MMI & UNICEF (2014, S. 13)

8.3

Betroffenheit von Säuglingen und Kleinkindern (0–3 Jahre)

Häufig wird angenommen, Säuglinge und Kleinkinder (bis 3 Jahre) würden die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung nicht mitbekommen (z. B. weil sie schliefen), weshalb die Gewalt auch keine negativen Folgen für sie hätte.²⁰³ Das Gegenteil ist jedoch der Fall: Kinder unter 3 Jahren sind sogar besonders von Vernachlässigung und Gewalt betroffen.²⁰⁴ In der Schwangerschaft und um den Zeitpunkt der Geburt herum besteht ein erhöhtes Risiko für Partnerschaftsgewalt.²⁰⁵ Im ersten Lebensjahr ist zudem das Risiko für Kinder am höchsten, eines gewaltsamen Todes zu sterben und zwar in der Regel durch die eigenen Eltern.²⁰⁶ Und auch Partnerschaftsgewalt in der Schwangerschaft hat nicht nur negative Konsequenzen für die Mutter, sondern ebenso für das ungeborene Kind. So geht Gewalt gegen schwangere Frauen mit einem erhöhten Risiko für Fehl- und Frühgeburten sowie für ein geringes Geburtsgewichts und der Notwendigkeit für intensivmedizinische Pflege einher.²⁰⁷ Je kleiner die Kinder sind, desto stärker wird die körperliche Bedrohung gegen ein betreuendes Elternteil auch als Bedrohung der eigenen Person erlebt. Aufgrund der Abhängigkeit des Kindes von seinen Betreuungspersonen kann die Partnerschaftsgewalt sogar eine stärkere Belastung sein als die direkte Misshandlung des Kindes.²⁰⁸ Es ist also nicht so, dass die Gewalterfahrungen an jüngeren Kindern spurlos vorbeigingen. Die Kinder gewöhnen sich auch nicht an die Gewalt. Im Gegenteil: In Bedrohungssituationen zeigen diese Kinder ausgeprägtere Alarm- und Belastungsreaktionen als Kinder, die keine häusliche Gewalt erlebt haben.²⁰⁹ Daher wird zurecht das Erleben häuslicher Gewalt heute als eine Form der Kindeswohlgefährdung verstanden.²¹⁰

Hinzu kommt, dass das Erleben von elterlicher Partnerschaftsgewalt sowie direkt gegen das Kind gerichtete Gewalt einen Einfluss auf die Bindungsentwicklung hat. Bindung meint dabei besonders innige Beziehungen zu Menschen, die eine besondere Rolle in unserem Leben spielen.²¹¹ Jedes Kind benötigt mindestens eine Bindungsperson, hat es mehrere stellt dies einen Schutzfaktor dar.²¹² Im Idealfall vermittelt Bindung dem Kind das Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit. Diese Basis ermöglicht Erkundungsverhalten, bei dem sich die Kinder vertrauensvoll ihren Lernaufgaben widmen. Bei Stress suchen die Kinder dann wieder die Nähe der Bindungsperson²¹³, die Trost, Unterstützung und Schutz bietet (»sicherer Hafen«). Im Laufe der Entwicklung der Bindung zur primären Bezugsperson entwickeln die Kinder ein »inneres Arbeitsmodell«, einen »Satz von Erwartungen an die Verfügbarkeit der Bindungspersonen sowie der Wahrscheinlichkeit, dass diese dem Kind in belastenden Situationen Unterstützung bieten. Das innere Arbeitsmodell wird zu einem entscheidenden Bestandteil der Persönlichkeit und dient als Modell für alle zukünftigen engen Beziehungen«.²¹⁴ Auch wenn die meisten Säuglinge eine Bindung an eine vertraute Person entwickeln, unterscheidet sich die Qualität dieser Beziehungen. So gibt es Kinder, die sicher wirken. Sie »sind sich gewiss, dass sie von ihrer Bezugsperson Zuwendung und Unterstützung erhalten werden. Andere Kinder wirken hingegen ängstlich oder unsicher.«²¹⁵ Entsprechend werden vier Bindungsstile unterschieden:

²⁰³ de Andrade & Gahleitner (2020) oder auch Kindler (2013)

²⁰⁴ de Andrade & Gahleitner (2020)

²⁰⁵ EBG (2020b)

²⁰⁶ Krüger (2015a, b)

²⁰⁷ Guedes, Bott, Garcia-Moreno & Colombini (2016); Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann (2016); Wadsworth, Degesie, Kothari & Moe (2018)

²⁰⁸ de Andrade & Gahleitner (2020) oder auch Kindler (2013)

²⁰⁹ Kindler (2013)

²¹⁰ EBG (2020d); Krüger et al. (2018)

²¹¹ Berk (2011, S. 259)

²¹² Salzgeber (2015, S. 483)

²¹³ Salzgeber (2015, S. 483)

²¹⁴ Berk (2011, S. 261)

²¹⁵ Berk (2011, S. 261)

1. Sichere Bindung

Sie «beruht auf der Erfahrung des Kindes, dass die Bezugsperson feinfühlig auf seine Bindungsbedürfnisse eingeht.»²¹⁶ Sie können die Bindungsperson sowohl als Ausgangsbasis für Erkundungen der Umwelt nutzen als auch als sicheren Hafen, z. B. um nach Trennungssituationen wieder emotionale Sicherheit zu gewinnen.

2. Unsicher-vermeidende Bindung

Sie «entsteht, wenn die Bindungsperson nicht im ausreichenden Masse emotional verfügbar war oder vom Kind als zurückweisend erlebt wurde. Ein unsicher-vermeidend gebundenes Kind wird die Bezugsperson möglichst wenig beanspruchen und versuchen, Herausforderungen allein zu bewältigen, um verletzende Erfahrungen aus dem Weg zu gehen.»²¹⁷

3. Unsicher-ambivalente Bindung

Kinder mit diesem Bindungsstil «suchen sehr stark die Nähe der Bindungsperson [...]. Sie lassen sich aber nicht nachhaltig trösten [...].»²¹⁸ Hier zeigt sich denn auch, dass die vom Kind gezeigte Intensität des Bindungsverhaltens, z. B. dem Suchen nach Nähe zur Mutter, kein zuverlässiger Indikator für eine positive Beziehung zwischen dem Kind und der Bindungsperson ist. Es ist vielmehr die situationsangemessene Regulation von Bindungs- und Erkundungsverhalten entscheidend für die Bindungsqualität.

4. Unsicher-desorganisierte bzw. desorganisierte Bindung

«Desorganisation entsteht immer dann, wenn keine Möglichkeit der Orientierung [an] verlässliche[n] und vertrauenswürdige[n] Erwachsenen besteht, wenn die Beziehungsperson das Kind in seinem Stress alleine lässt, wenn es durch Gesten und Worte abgewertet wird.»²¹⁹ Eine desorganisierte Bindung zeigt sich z. B. «an widersprüchlichen Verhaltensweisen (z. B. Annäherung mit gleichzeitiger Vermeidung), Verwirrung oder Furcht vor der Bindungsperson.»²²⁰

Kindesmisshandlung und erlebte Traumata der Eltern sind die beiden Faktoren, die Studien zufolge den stärksten Effekt auf die Entwicklung einer solchen desorganisierten Bindung haben. Dies aufgrund sich emotional widersprechender Bindungserfahrungen: Mal wurde die Bindungsperson als «sicherer Hafen» wahrgenommen, mal als Quelle der Angst und Bedrohung, «weil sie sich selbst in Bindungssituationen aggressiv und damit ängstigend»²²¹ verhielt oder auch weil sie sich selbst sehr ängstlich gegenüber den Kindern verhielt. Darüber hinaus sprechen Langzeitstudien für eine Bindungskontinuität zwischen den Generationen. Die Bindungsstile der Mütter und Väter beeinflussen also den Bindungsstil des Kindes. Ein desorganisierter Bindungsstil der Kinder wiederum geht häufig mit Entwicklungsdefiziten einher. So zeigen viele dieser Kinder aggressive Verhaltensprobleme oder Defizite in der Sprachentwicklung.²²² Machen die Kinder über Jahre solche krankmachenden Bindungserfahrungen, können sie Bindungsstörungen entwickeln, die selbst durch einen Wechsel des sozialen Umfeldes (z. B. durch eine Adoption) weiter bestehen bleiben und im schlimmsten Fall in der Entwicklung einer schweren Persönlichkeitsstörung münden.²²³

²¹⁶ Salzgeber (2015, S. 486)

²¹⁷ Salzgeber (2015, S. 486f.)

²¹⁸ Salzgeber (2015, S. 487)

²¹⁹ Salzgeber (2015, S. 487)

²²⁰ Salzgeber (2015, S. 487)

²²¹ Brisch (2013, S. 173)

²²² Brisch (2013); Howell, Barnes, Miller & Graham-Bermann (2016)

²²³ Brisch (2013, S. 179)

Die Auswirkungen der Gewalt zeigen sich letztlich auch in der Hirnentwicklung der Kinder. So zeigen Studien, dass

«das kindliche Gehirn in sehr unterschiedlichen Entwicklungsphasen sehr spezifisch in seiner Reifung geschädigt wird, je nachdem, welche Form von Gewalt das Kind in welchem Alter erfährt. Die traumatisch bedingten Gehirnveränderungen in der Morphologie haben langfristige Auswirkungen auf ganz spezifische Funktionen des Gehirns, etwa im Bereich der Stressregulation, der Affektsteuerung, der Gedächtnisfunktion, der Verarbeitung visueller Reize, der Zusammenarbeit und Integration zwischen rechter und linker Gehirnhemisphäre». ²²⁴

Zu den Veränderungen in der Hirnphysiologie durch die miterlebte häusliche Gewalt kommen epigenetische Veränderungen hinzu, «die die Aktivitätsmuster von Genen in verschiedenen Teilen des Körpers verändern können». ²²⁵ Diese epigenetischen Veränderungen tragen beispielsweise zum erhöhten Risiko der betroffenen Kinder für Depressionen bei. ²²⁶ Studien zeigen jedoch, dass diese Veränderungen zum Beispiel durch eine feinfühligke Fürsorge positiv beeinflusst werden können. ²²⁷

²²⁴ Brisch (2013, S. 182)

²²⁵ Kindler (2013, S. 41)

²²⁶ Holmes, Shutman, Chinaka, Deepika, Pelaez & Dabney (2019)

²²⁷ Kindler (2013)

Anlage 4

8.4

Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für Kinder und Jugendliche

Bei der Einschätzung des Schutzbedarfs von den beteiligten Kindern und Jugendlichen, können die untenstehenden Fragen helfen. Diese können – für jedes Kind/Jugendlichen – gemeinsam mit dem gewaltbetroffenen Elternteil erörtert werden.²²⁸

Erleben / Verhalten der Kinder / Jugendlichen:

- Hat die Gewalt in den letzten zwei Jahren zugenommen?
- War das Kind bzw. die/der Jugendliche Augen- oder Ohrenzeuge/-zeugin der Gewalt gegen ein Elternteil bzw. zwischen den Eltern?
- Wurde das Kind bzw. die/der Jugendliche jemals vom gewaltausübenden Elternteil misshandelt?
 - Hat sich die Häufigkeit der Misshandlungen erhöht?
 - War das Kind bzw. die/der Jugendliche verletzt?
- Hat der gewaltausübende Elternteil jemals gedroht, das Kind bzw. den Jugendlichen oder andere Personen aus dem näheren Umfeld zu töten (z. B. gewaltbetroffenes Elternteil, neuer Partner/neue Partnerin, Geschwister)?
- Zeigt das Kind bzw. die/der Jugendliche Verhalten, das von dem gewaltbetroffenen Elternteil oder anderen (Fach-)Personen als Reaktion auf das (Mit-)Erleben der Gewalt gedeutet wird?
- Äussert das Kind bzw. die/der Jugendliche Angst um den gewaltbetroffenen Elternteil oder seine Sicherheit?
- Lebt(e) das Kind bzw. die/der Jugendliche mit dem gewaltausübenden Elternteil in einem Haushalt?
- Hat das Kind geäußert, dass der gewaltbetroffene Elternteil den gewaltausübenden Elternteil verlassen soll?
- Hat das Kind in den letzten 12 Monaten versucht, Hilfe zu holen?
- Wurde das Kind isoliert oder daran gehindert, mit jemandem zu reden oder Hilfe zu bekommen? Wurde es eingeschüchtert?
- Glaubte der gewaltbetroffene Elternteil, dass der gewaltausübende Elternteil imstande wäre, sie/ihn oder das Kind/den Jugendlichen ernstlich zu verletzen oder umzubringen?
- Versucht das Kind bzw. die/der Jugendliche, das «Familiengeheimnis» zu bewahren?

Verhalten / Erleben der gewaltausübenden Person:

- War der gewaltausübende Elternteil schon jemals anderen Personen gegenüber gewalttätig?
- Hat er jemals gedroht, Selbstmord zu begehen, oder hat er bereits einen Selbstmordversuch unternommen?
- Besitzt er eine Waffe? Welche?

²²⁸ Auf Grundlage von: Wiener Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (nach AG gemäß §78 SGB VIII, 2016). Für eine Übersicht zu verschiedenen Instrumenten zur Früherkennung von Partnerschaftsgewalt und Kindeswohlgefährdungen sowie zur Einschätzung der Gefährlichkeit siehe Krüger, Lätsch, Voll und Völksen (2018).



Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für Kinder und Jugendliche

- Hat er eine Berechtigung dazu, die Waffe zu besitzen?
- Hat er jemals eine Waffe gegen das Kind/den Jugendlichen oder eine andere Person aus dem näheren Umfeld (z. B. gewaltbetroffenes Elternteil, Geschwister) gerichtet oder damit gedroht?
- Hat der gewaltausübende Elternteil schon einmal eine Straftat begangen (ausser Gewalt)? Welche?
- War der gewaltausübende Elternteil in den letzten 12 Monaten ungewöhnlichen Stresssituationen ausgesetzt? (Verlust des Arbeitsplatzes, finanzielle Krise, ...)
- Trinkt er regelmässig Alkohol? Nimmt er andere Drogen? Welche?
- War er jemals auf Alkohol-/Drogenentzug?
- Hat der gewaltausübende Elternteil als Kind Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung erlebt?
- Wurde der gewaltausübende Elternteil als Kind selbst von einem Familienmitglied misshandelt oder missbraucht?
- Zeigt der gewaltausübende Elternteil nach der Tat Reue und verspricht, sich zu ändern?

8.5

Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für den gewaltbetroffenen Elternteil

Die folgenden Fragen können der Einschätzung des Schutzbedarfs der gewaltbetroffenen Person und ihrer Kinder dienen.²²⁹ Die Fragen können gemeinsam mit der betroffenen Person erörtert werden. Das Instrument ist – wie fast alle derartigen Instrumente – auf Gewalt von Männern gegen Frauen ausgerichtet. Dies ist bei der Anwendung in Fällen zu berücksichtigen, in denen Frauen Gewalt gegen ihren männlichen (Ex-)Partner ausüben. Mittlerweile wurden aber auch Instrumente zur Risikoeinschätzung bei häuslicher Gewalt in gleichgeschlechtlichen Paarbeziehungen entwickelt (siehe z. B. <https://www.dangerassessment.org>).

- Ist die gewaltausübende Person zunehmend gewalttätiger, brutaler oder gefährlicher geworden? Hat die Person Sie zunehmend häufiger misshandelt?
- Hat die körperliche Gewalt im Laufe des letzten Jahres an Schwere oder Häufigkeit zugenommen?
- Hat die gewaltausübende Person Sie jemals so verletzt, dass Sie medizinische Hilfe benötigten?
- Besitzt, trägt oder hat die Person sonst Zugang zu einer Waffe? Welcher?
- Haben Sie sich in den letzten 12 Monaten von der Person getrennt oder es versucht?
- War die gewaltausübende Person in den letzten 12 Monaten ungewöhnlichen Stresssituationen ausgesetzt (Verlust des Arbeitsplatzes, Todesfall, finanzielle Krise etc.)?
- Hat die Person jemals eine Waffe gegen Sie gerichtet oder damit gedroht? Wenn ja, welche?
- Hat die Person Sie jemals gewürgt oder dies versucht?
- Hat die Person jemals gedroht, Sie umzubringen?
- Haben Sie ein Kind, das nicht von der gewaltausübenden Person ist?
- Hat die Person Sie jemals zum Sex gezwungen?
- Nimmt die Person illegale Drogen (z. B. Kokain, Speed, Steroide, Crack)?
- Trinkt die gewaltausübende Person exzessiv Alkohol/hat sie ein Alkoholproblem?
- Ist die Person besitzergreifend oder extrem eifersüchtig und überwacht und kontrolliert Sie? (Sagt sie zum Beispiel Sätze wie: «Wenn ich Dich nicht haben kann, soll Dich auch kein anderer haben!»? Oder sagt sie Ihnen, mit wem Sie befreundet sein können, wann Sie Ihre Familien sehen dürfen oder wie viel Geld Sie ausgeben dürfen?)
- Wurden Sie von der gewaltausübenden Person während einer Schwangerschaft misshandelt?
- Hat die Person jemals gedroht, Selbstmord zu begehen oder einen Selbstmordversuch unternommen?
- Droht die Person, Ihren Kindern etwas anzutun?
- Glauben Sie, dass die Person Sie ernstlich verletzen oder töten könnte?
- Hat die Person sich je einer Festnahme wegen häuslicher Gewalt entzogen?
- Haben Sie in den letzten 12 Monaten versucht, Hilfe zu holen oder zu bekommen (Polizei, Beratungsstelle, Frauenhaus etc.)?
- Werden Sie von der gewaltausübenden Person isoliert und daran gehindert, Hilfe zu holen (Telefon, Auto, Familie, Freundinnen und Freunde etc.)?

²²⁹ Die vorliegenden Fragen beruhen auf Formulierungen in AG gemäß §78 SGB VIII (2016) und AÖF (o. J.) sowie dem Danger Assessment (DA) von Campbell, Webster und Glass (2009) und dem Domestic Violence Safety Assessment Tool (DVSAT) (New South Wales Government, 2015), mit denen das von der AG gemäß §78 SGB VIII (2016) genutzte Instrument Überschneidungen zeigt. Der Vorteil vom DA im Vergleich zu anderen weit verbreiteten Instrumenten wie dem Spousal Assault Risk Assessment (SARA) oder dem Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA) ist, dass es nicht für Anwendung durch Vertreter und Vertreterinnen der Strafverfolgungsbehörden oder besonders geschulte Personen konzipiert ist. Das DA weist zudem eine hohe Reliabilität und Validität auf (vgl. Krüger, Lätsch, Voll & Völksen, 2018). Es liegt in einer aktualisierten Version vor: <https://www.dangerassessment.org>. Entsprechende Instrumente sind auch in der Toolbox Häusliche Gewalt des EBG enthalten: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/toolbox-haeusliche-gewalt/suchmaske-toolbox.html>

8.6

Situation des gewaltbetroffenen Elternteils

Zwar gibt es Paare, denen es mit oder ohne Hilfe gelingt, nach Gewaltvorfällen zu einer dauerhaft gewaltfreien Beziehung zu finden, häufig trennen sich die Paare jedoch früher oder später. Mit Blick auf Frauen als Opfer von Partnerschaftsgewalt gibt es Studien, in denen verschiedene Faktoren herausgearbeitet wurden, die es den Frauen erschweren, den gewalttätigen Partner zu verlassen. Hierzu zählen:

- Angst vor Rache,
- mangelnde ökonomische Ressourcen,
- Sorge um die Kinder,
- mangelnde Unterstützung von Familie und Freundinnen oder Freunden,
- Angst vor dem Verlust des Sorgerechts für die Kinder bei einer Scheidung,
- Sorge, Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz zu verlieren,
- Liebe und die Hoffnung, der Partner werde sich ändern.

Diese Faktoren zeigen, dass die Frauen in der Regel nicht als passive Opfer in der gewaltvollen Beziehung bleiben wollen, sondern dass sie Strategien anwenden, um ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit ihrer Kinder zu erhöhen. Faktoren, die es hingegen wahrscheinlicher machen, dass die Frau den gewalttätigen Partner verlässt, sind schwere Gewalt, die Erkenntnis, dass er sich nicht ändern wird, sowie die Einsicht, dass sich die Gewalt negativ auf die Kinder auswirkt.²³⁰ In einer deutschen Studie zu gewaltbetroffenen Frauen, deren Partner per polizeilicher Wegweisung der Wohnung verwiesen worden war, haben Helfferich und Kavemann vier Opfertypen identifiziert:²³¹

1. Typ «Rasche Trennung»

Hier handelt es sich um Frauen, die meist noch nicht lange in der Beziehung sind und die klare Vorstellungen von einer gewaltfreien Beziehung haben, weshalb ein Verbleib in der Beziehung zum gewaltausübenden Partner nur unter klaren Bedingungen vorstellbar ist.

2. Typ «Fortgeschrittener Trennungsprozess»

Dieser Typus ist dadurch gekennzeichnet, dass die Frauen meist bereits viele Jahre mit dem Partner verheiratet sind und Kinder haben. «Die Trennungsabsicht hat sich aufgrund wiederholter Gewalt verstärkt und zum Zeitpunkt der polizeilichen Intervention sind die Betroffenen zur Trennung entschlossen.»²³²

3. Typ «Neue Chance»

Die Frauen dieses Typus sind in der Regel älter, lange verheiratet und haben Kinder. Sie entschuldigen die wiederholte Gewalt durch bestimmte Umstände wie den Alkoholkonsum, Stress oder eine psychische Erkrankung des Partners. Sie hoffen in erster Linie, dass sich der gewaltausübende Partner verändern wird.

4. Typ «Ambivalente Bindung»

Die langjährige chronische Gewalt des Partners und weitere Faktoren belasten Frauen dieses Typus stark. Sie verfügen kaum über persönliche Ressourcen, befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Partner. Des Weiteren kennzeichnet sie ein geringer Selbstwert und geringe Selbstwirksamkeitserwartung.

²³⁰ WHO (2012, S. 3)

²³¹ Helfferich & Kavemann (2004; zit. nach EBG, 2020b)

²³² EBG (2021, S. 8)

Damit die Lösung aus der Gewaltbeziehung gelingen kann, ist bei den Opfern des 4. Typus aufgrund des Mangels an persönlichen Ressourcen eine langfristige und weitgehende Unterstützung notwendig. Die anderen drei Opfertypen benötigen in unterschiedlichem Masse Unterstützung bei der Entscheidung für oder gegen eine Trennung sowie bei der Umsetzung der getroffenen Entscheidung. «Als wichtig erachtet werden im Umgang mit diesen Fällen eine angemessene Gefährdungsabklärung in der akuten Gewaltsituation und die Einleitung von Schutzmassnahmen in risikoreichen Trennungssituationen.» ^{233, 234}

²³³ EBG (2021, S. 8)

²³⁴ Einen Überblick über das Thema Gewaltdynamiken findet sich z. B. im Informationsblatt A3 «Gewaltdynamiken und Interventionsansätze» des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann.

8.7

Strategien gewaltausübender Personen und mögliche Gegenstrategien

Studien zufolge ist ein bemerkenswerter Unterschied zwischen gewaltausübenden Männern und Frauen, dass Letztere sich häufiger direkt nach der Tat zur Gewaltanwendung bekennen und dies bei der Polizei oder anderen Stellen offenlegen. Männer tun dies seltener. Hinzu kommt, dass sich die Frauen häufig selbst sowohl als Opfer als auch als Täterin ansehen; Männer sehen sich hingegen entweder als Opfer oder als Täter. Frauen werten dabei stärker sich selbst, Männer ihre Partnerin ab.²³⁵ Mit Blick auf gewaltausübende Männer sind entsprechend verschiedene Strategien bekannt, die sie anwenden, damit ihr Verhalten keine oder mildere Konsequenzen hat. Die Strategien dienen zum einen der Beeinflussung des Opfers, zum anderen aber der Beeinflussung des sozialen Umfeldes oder von Fachpersonen. Einen Vorteil haben dabei sicherlich Männer, die nicht unserer Vorstellung vom typischen Gewalttäter entsprechen (z. B. dominant, aufbrausend, kräftig) oder die keiner Gruppen angehören, denen ein höheres Gewaltpotenzial in der Partnerschaft zugetraut wird (z. B. bestimmte ethnische Gruppen). Hiervon können jedoch auch gewaltausübende Frauen profitieren. Auch ihnen wird häufig keine Partnerschaftsgewalt zugetraut²³⁶ oder die Gewalt wird als reine Selbstverteidigung der Frau verstanden. In beiden Fällen kann dies dazu führen, dass dem Opfer nicht geglaubt oder die Gefahr für das Opfer unterschätzt wird. In Trennungs-, Eheschutz- und Scheidungsfällen kommt hinzu, dass Fachpersonen Vorwürfe von Partnerschaftsgewalt eines Elternteils häufig als strategisches Mittel und damit als Falschbeschuldigungen ansehen.²³⁷ Dies obwohl davon auszugehen ist, dass der Anteil bewusster Falschbeschuldigungen sich im selben Rahmen wie in anderen (westlichen) Ländern bewegt (je nach Studie und Gewaltform: 6-35 Prozent) und es häufig nicht die Eltern oder Kinder selbst sind, die die Vorwürfe vorbringen, sondern Dritte.²³⁸ Damit dürfte es sich in der Mehrheit der Fälle nicht um bewusste Falschbeschuldigungen handeln (vgl. auch **Anlage 11**).

Durch die Nähe zwischen gewaltausübender und gewaltbetroffener Person ist eine intensive Beeinflussung des Opfers durch die gewaltausübende Person möglich. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass sich die Betroffenen niemandem anvertrauen oder das Opfer sich in einem rechtlichen Verfahren für die gewaltausübende Person einsetzt. Von aussen ist dabei schwer zu erkennen, ob das Opfer dies aus eigenem Willen tut oder nicht. Im Umgang mit gewaltbelasteten Eltern ist es wichtig, diese Strategien zu kennen, um sie allenfalls durchschauen und ihnen entgegenwirken zu können. Darüber hinaus ist es wichtig, sich die eigenen stereotypen Vorstellungen von Geschlechterrollen, Ursachen und Formen der Gewalt sowie den betroffenen und den gewaltausübenden Personen bewusst zu machen und diese zu reflektieren (vgl. **Anlage 8**).

Bislang wurden entsprechende Strategien hauptsächlich für Männer herausgearbeitet, die Gewalt gegen ihre Partnerin ausgeübt haben. Dies sind zum einen Strategien, die der Beeinflussung des Opfers dienen, zum anderen Strategien zur Einflussnahme auf das soziale Umfeld oder auch Behörden²³⁹. Die gleichen Strategien dienen zum Teil auch dazu, dass sich die gewaltausübenden Personen selbst nicht mit ihren Gewalthandlungen und der damit verbundenen Scham und Angst auseinandersetzen müssen.²⁴⁰

²³⁵ Zusammenfassend hierzu: Gulowski (2020)

²³⁶ Krüger et al. (2024)

²³⁷ Krüger et al. (2024)

²³⁸ U. a. Trocmé & Bala (2005); vgl. auch Krüger (2025)

²³⁹ Galantai, Ligeti und Wirth (2019) konnten in ihrer Interviewstudie zu ungarischen Trennungsfällen und häuslicher Gewalt zeigen, dass die gewaltausübenden Männer entsprechende Strategien auch bei den fallführenden Sozialarbeitenden ausübten, so dass es zu einem häufigen Wechsel der Fachpersonen kam und der Täter weiterhin die Kontrolle über die Situation hatte.

²⁴⁰ Mayer (2010)

1. Mittel und Strategien zur Beeinflussung des Opfers

Durch die Anwendung verschiedener Strategien wollen die gewaltausübenden Männer ihre (Ex-)Partnerin...

- ... daran hindern, die Polizei zu rufen oder sich einer Beratungsstelle o. a. anzuvertrauen,
- ... daran hindern, offen zu reden, wenn andere Personen wie auch Behördenvertreterinnen oder -vertreter anwesend sind,
- ... dazu bringen, die Anzeige, die Klage oder einen Antrag zurückzunehmen,
- ... daran hindern, bei der Gerichtsverhandlung zu erscheinen,
- ... dazu bringen, die Aussage zu widerrufen oder eine Falschaussage zu machen.²⁴¹

Um diese Ziele zu erreichen, werden u. a. die folgenden Strategien bzw. Mittel eingesetzt:

- Einsperren der Frau,
- Mobiltelefon wegnehmen,
- Autoschlüssel wegnehmen,
- Drohungen,
- Selbstmorddrohungen,
- Misshandlung oder Bedrohung der Kinder,
- Bedrohung, Unterdrucksetzen oder Beeinflussung von Verwandten, Freundinnen und Freunden,
- Nötigung, Zwang,
- körperliches Hindern an unerwünschten Handlungen bishin zu erneuten Misshandlungen,
- Post kontrollieren und allenfalls wegwerfen,
- «sanfter» Druck, wie Überreden, an das Mitleid der Frau appellieren,
- Liebes- und Änderungsbeteuerungen.²⁴²

Gibt die Frau nach, schadet sie sich häufig selbst. Nicht nur, weil die Gewalt nicht unterbrochen wird, sondern auch weil sie sich selbst unter Umständen unglaublich macht oder durch eine Falschaussage sogar strafrechtlich belangt werden kann. Von aussen wirkt das Verhalten der Frauen paradox, wenn man die Strategien der gewaltausübenden Personen dahinter nicht kennt.

Mögliche Gegenstrategien: Es ist wichtig diese Strategien zu kennen und diese beim Vorgehen in einem konkreten Fall mitzubedenken. Das Opfer muss Unterstützung erhalten, um sich vom Einfluss der gewaltausübenden Person lösen zu können. Hier sind die intensive Unterstützung durch eine Fraueneinrichtung, rechtliche Beratung und Vertretung bei Gericht sowie die Kooperation aller beteiligten Institutionen notwendig.

2. Strategien im Umgang mit dem Opfer, dem sozialen Umfeld und Fachpersonen²⁴³

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die bekannten Strategien, ihre Funktion sowie über mögliche Gegenstrategien. Zu jeder Strategie werden Beispiele für mögliche Äusserungen gewaltausübender Männer gemacht. Zur Frage, inwieweit gewaltausübende Frauen die gleichen oder andere Strategien anwenden, weiss man bisher kaum etwas.

²⁴¹ In Anlehnung an: AG gemäß §78 SGB VIII (2016)

²⁴² In Anlehnung an: AG gemäß §78 SGB VIII (2016)

²⁴³ Nach AG gemäß §78 SGB VIII (2016), Koesling (2020) und Mayer (2010)

Tabelle 1 Strategien gewaltausübender Männer im Umgang mit dem Opfer, dem sozialen Umfeld und Fachpersonen

Strategie	Funktion	Beispiel ²⁴⁴	Mögliche Gegenstrategien
Bagatellisieren	Herunterspielen des Ausmaßes und der Intensität der Gewalt sowie ihrer Folgen. Hierdurch wird auch die eigene Schuld reduziert.	«Meine Frau übertreibt, es war nicht so schlimm.»	Auf die Verharmlosung sollte nicht eingegangen werden.
Normalisieren	Darstellung der Tat als normal und kulturell akzeptiert	«Viele Männer schlagen ihre Frauen. Das ist doch normal.» «In meiner Kultur hat die Frau dem Mann zu gehorchen, Schläge sind nicht verboten.»	Auf das Normalisieren sollte nicht eingegangen werden.
Rechtfertigen ²⁴⁵	Darstellung der Tat als verständlich, nachvollziehbar und unausweichlich Hierzu gehört auch die Vorgabe eines Kontrollverlustes, sie könnten eigentlich nichts dafür, oder die Rechtfertigung durch besondere Belastungen wie finanzielle Schwierigkeiten	«In so einer Situation kann man nicht anders handeln.» «Ich konnte schlicht nicht mehr.» «Ich bin einfach explodiert und als ich wieder zu mir kam, lag sie blutend auf dem Boden. Ich habe einfach rot gesehen und weiss gar nicht, was passiert ist.»	Viele Menschen erleben entsprechende Belastungen, ohne dass sie gewalttätig werden. Es gibt andere Wege damit umzugehen, z. B. das Aufsuchen einer Beratungsstelle, einer Ärztin/eines Arztes, das Erlernen von Techniken zur Stressreduktion (z. B. Autogenes Training) usw. Jemand, der sich tatsächlich nicht unter Kontrolle hat und in diesem Zustand Gewalt anwendet, stellt eine Gefahr für seine Mitmenschen dar. Bei einem wirklichen Kontrollverlust ist auch ein Tötungsdelikt nicht ausgeschlossen. Werden gewaltausübende Männer gefragt, «warum sie ihre Frau »nur« geschlagen und nicht getötet haben, sind sie meist erschrocken und meinen, dass sie das nicht machen würden. Wird dann weitergefragt, wie sie das garantieren könnten, wenn sie doch die Kontrolle verlieren, geben sie an, dass sie die Kontrolle nicht ganz verlieren. Es stellt sich heraus, dass Gewalttäter sehr wohl abschätzen, wie weit sie gehen. Ist ein Täter wirklich psychisch krank und nicht zurechnungsfähig, so muss er behandelt werden.» ²⁴⁶

²⁴⁴ Die Beispiele beruhen auf: AG gemäß §78 SGB VIII (2016) und Mayer (2010).

²⁴⁵ Entsprechende Argumente finden sich aber auch in Studien zu Motiven von Frauen für die Gewalt gegen den Partner (z. B. «Ich habe die Beherrschung verloren.», «Ich war be-trunken/high.», Whitaker, 2014, zit. nach Gulowski, 2020, S. 76).

²⁴⁶ Schneider & Schweikert zit. in AG gemäß §78 SGB VIII (2016, S. 47)

Strategien gewaltausübender Personen und mögliche Gegenstrategien

Strategie	Funktion	Beispiel ²¹⁴	Mögliche Gegenstrategien
Falschdarstellungen oder Halbwahrheiten	Die Gewalthandlungen werden gerechtfertigt, indem angegeben wird, sie hätten in ‚guter Absicht‘ gehandelt. Dies kann das Opfer, aber auch das soziale Umfeld und Fachpersonen verunsichern.	«Sie wollte sich was antun, aus dem Fenster stürzen, ich musste sie mit Gewalt daran hindern, dabei wurde sie verletzt», oder «sie war total hysterisch und hörte nicht mehr auf zu schreien, ich musste sie zur Vernunft bringen». ²⁴⁷	Der gewaltausübenden Person verdeutlichen, dass Gewalt «auch nicht zu rechtfertigen ist, wenn dahinter – angeblich – gute Intentionen stehen. Gewalttaten sind Abwehransprüche auslösende und regelmäßig strafbare Handlungen und haben auf die Opfer massive Auswirkungen wie Angst, Panik, Verletzungen, Vertrauens- und Selbstwertverlust etc.» ²¹⁸
Verantwortungs- abschiebung	Die Verantwortung für die Tat wird den Umständen oder sogar dem Opfer (victim blaming) zugeschrieben.	«Sie hat mich provoziert. Sie wusste, was dann passiert.»	Es ist wichtig, sich ganz klar von der Gewalt abzugrenzen und der gewaltausübenden Person zu vermitteln, dass Gewalt durch nichts zu rechtfertigen ist. «Kein Mensch ›verdient‹ Gewalt, egal wie sie sich verhält, ob sie eine gute Hausfrau, Mutter etc. ist. Jeder Mensch hat das Recht, ohne Gewalt zu leben; dieses Recht muss nicht erst durch ›Wohlverhalten‹ verdient werden. Gewalttaten sind illegal, genau wie ein Bankraub, auch wenn man arm ist oder um Geld geprellt wurde. Ein erwachsener, zurechnungsfähiger Mensch muss die Konsequenzen für sein Verhalten tragen.» Es gilt, klarzumachen, «dass niemand wirklich zu Gewalt provoziert wird. [Man] kann wütend werden oder durch etwas gekränkt oder frustriert sein. Es gibt jedoch viele Möglichkeiten, damit umzugehen, wie z. B. die Wohnung, das Zimmer für einige Zeit zu verlassen, mit einem Freund darüber reden, sich zu trennen etc. Die Reaktion muss nicht gewalttätig sein, es gibt keine Automatik, diese wird nur vorgetäuscht.» ²⁴⁹

Zu diesen Strategien gehören mit Blick auf den Umgang mit dem Opfer auch das Abwerten des Opfers, das Umdeuten seiner Empfindungen und Wahrnehmungen sowie das Ablenken vom eigentlichen Thema. ²⁵⁰

²⁴⁷ Schneider & Schweikert zit. in AG gemäß §78 SGB VIII (2016, S. 46)
²⁴⁸ Schneider & Schweikert zit. in AG gemäß §78 SGB VIII (2016, S. 46)
²⁴⁹ Schneider & Schweikert zit. in AG gemäß §78 SGB VIII (2016, S. 47)
²⁵⁰ Koesling (2020)

8.8

Vermeintliche Anlässe zur Nachsicht mit gewaltausübenden Personen

Wir alle haben bestimmte Vorstellungen davon, wie jemand aussieht und sich verhält, der kriminell ist oder der Gewalt ausübt.²⁵¹ Personen, die diesem Bild, diesem Stereotyp nicht entsprechen, wird das Anwenden von Gewalt weniger zugetraut. Dies kann dazu führen, dass dem Opfer nicht geglaubt wird und die Gewalt ohne Konsequenzen für die gewaltanwendende Person bleibt. Dies kann auch bei Frauen der Fall sein, denn auch diesen wird zumindest die Anwendung körperlicher Gewalt gegen einen Mann eher nicht zugetraut oder Gewalt legitimiert (z. B. Gewaltanwendung aus Selbstschutz²⁵²).

Elfriede Fröschl hat acht Merkmale von Männern zusammengestellt,²⁵³ die dazu führen können, dass ihnen die Gewalt nicht zugetraut wird oder sie bagatellisiert oder legitimiert wird. Diese Merkmale werden im Folgenden in einer zum Teil überarbeiteten Form zusammengefasst.

1. Personen, die sich gut ausdrücken können

«Aggressive, feindselig eingestellte Tätertypen [und Täterinnentypen] werden eher mit Vorsicht und Schärfe behandelt, während solche, die ruhig und überlegt wirken und sich verbal gut ausdrücken können, uns leicht milde stimmen. Es ist daher wichtig, über andere Informationsquellen, wie Polizeiberichte, Krankenhaus-/Arztberichte, Informationen des Opfers oder von Opferhilfeeinrichtungen zu verfügen, um nicht eine «schiefe Optik» zu bekommen.»²⁵⁴

2. Gebildete Personen, die sehr rational wirken und gut argumentieren können

«Gebildete Gewalttäter [und -täterinnen] können ihre Umgebung handlungsunfähig machen, indem sie sie ständig beschäftigen und bis zur Erschöpfung bringen. Die Reaktion auf diesen Typus kann darin bestehen, dass man versucht, sie eher zu meiden und abzuwimmeln, anstatt sie mit ihrem Verhalten zu konfrontieren. BewährungshelferInnen könnten versucht sein, sich weniger häufig mit ihnen zu treffen oder Auflagen weniger genau zu kontrollieren als bei anderen [gewaltausübenden Personen]. Damit hat jedoch [die gewaltausübende Person ihr] Ziel, so wenig als möglich konfrontiert und eingeschränkt zu werden, erreicht.

«Es ist wichtig, sich nicht auf Diskussionen einzulassen, die vom eigentlichen Problem und dessen Veränderung ablenken. (Möglicher Ausspruch: «Es hat keinen Sinn, wenn Sie nur mit mir argumentieren wollen. Sie müssen bereit sein, an sich zu arbeiten und nicht mehr gewalttätig zu sein. Wenn diese Bereitschaft bei Ihnen nicht besteht, hat es keinen Sinn, wenn sie Bewährungshilfe haben/einen Trainingskurs besuchen. Dann gebe ich Ihren Fall an das Gericht zurück.»)²⁵⁵

²⁵¹ U. a. Sporer (2006)

²⁵² Gulowski & Schünemann-Homburg (2020); Krüger et al. (2024)

²⁵³ Zit. in AG gemäß §78 SGB VIII

²⁵⁴ Fröschl zit. in AG gemäß §78 SGB VIII (2016, S. 48)

²⁵⁵ Fröschl zit. in AG gemäß §78 SGB VIII (2016, S. 48)

3. Personen, die einen schwachen und hilflosen Eindruck machen

«Gewalttäter, die nicht dem typischen Bild entsprechen, also etwa eher klein und zart sind, werden leicht in ihrer Gefährlichkeit unterschätzt. Es wird ihnen gar nicht zugetraut, dass sie ihre Frau wirklich misshandeln. Gewalttäter können je nach Situation sehr unterschiedlich agieren.»²⁵⁶ Sie können sich gegenüber Autoritätspersonen, die sie als stärker einschätzen, sehr angepasst verhalten, «aber gegenüber der schwächeren Ehefrau sehr dominant und aggressiv. Auch dieser Typus von Gewalttätern muss sehr ernst genommen werden.»²⁵⁷ Das Gleiche trifft auch auf Frauen zu.

4. Personen, die sehr religiös sind

Männer und Frauen, die angeben, sehr religiös zu sein, dürfen nicht anders behandelt werden, als Personen, die dies nicht sind. Das Gesetz muss auf alle gleich angewendet werden. Religiöse Gründe können die Gewalt auch nicht legitimieren, wobei dies eher bei Gewalt von Männern gegen Frauen sowie bei Gewalt von Männern und Frauen gegen Kinder eine Rolle spielen dürfte. Dies gilt für alle Religionen.

5. Personen, die ihre «Kultur» als Rechtfertigung benutzen

Neben der Religion können auch andere Elemente einer Kultur als Rechtfertigung für häusliche Gewalt verwendet werden. Hierzu gehört zum Beispiel das Argument, es sei in der eigenen Kultur üblich, dass die Frau sich dem Mann unterordnet oder dass Kinder den Eltern zu gehorchen hätten.

6. Personen, die psychisch krank sind

Gewaltausübende Personen, die eine psychische Erkrankung haben, sind ebenso ernst zu nehmen, wie solche ohne eine psychische Erkrankung. «Es ist wichtig, sich vor Augen zu halten, dass Männer [und Frauen], die weinen, die Nervenzusammenbrüche haben, Medikamente nehmen, mit Selbstmord drohen oder Selbstmordversuche machen, trotzdem sehr gewalttätig und gefährlich sein können.»²⁵⁸ Ist die gewaltausübende Person psychisch erkrankt, stellt sie eine Gefahr für sich selbst und/oder andere dar, muss eine Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik erfolgen, gegebenenfalls auch gegen den Willen der Person. «Es kann nicht den Opfern überlassen werden, sich selbst vor den Gewalttätigkeiten schützen zu müssen.»²⁵⁹

7. Personen, die einen Alkohol- oder Drogenentzug machen

Man mag geneigt sein, mit Personen, die einen Alkohol- oder Drogenentzug machen, besonders nachsichtig zu sein, wenn sie in dieser Zeit gewalttätig werden, indem man die Gewalt entschuldigt und mildere Konsequenzen folgen lässt, um den Therapieerfolg nicht zu gefährden. «Man sollte sich jedoch vergegenwärtigen, dass viele Menschen einen Alkohol- oder Drogenentzug machen, ohne dass sie gewalttätig werden. Auch bei diesen Männern [und Frauen] müssen dieselben Standards der Verurteilung von Gewalt und des Schutzes für die Opfer gelten. Auf keinen Fall darf auf die betroffene [...Person] Druck ausgeübt oder an ihr Mitleid appelliert werden, bei Gewalt nachsichtig zu sein oder dem Mann [bzw. der Frau] in dieser Phase «beizustehen».»²⁶⁰

²⁵⁶ Fröschl zit. in AG gemäß §78 SGB VIII (2016, S. 48)

²⁵⁷ Fröschl zit. in AG gemäß §78 SGB VIII (2016, S. 48)

²⁵⁸ Fröschl zit. in AG gemäß §78 SGB VIII (2016, S. 49)

²⁵⁹ Fröschl zit. in AG gemäß §78 SGB VIII (2016, S. 49)

²⁶⁰ Fröschl zit. in AG gemäß §78 SGB VIII (2016, S. 49)

8. Personen, deren Partnerinnen oder Partner besonders «schwierig» sind

Wir haben nicht nur Vorstellungen davon, wie eine gewaltausübende Person ist, wir haben auch eine stereotype Vorstellung von Gewaltopfern. Diese stellen wir uns in der Regel als eher verängstigt und leise vor, als leidend, weinend und hilflos. Opfer, die sich so verhalten, erhalten eher Hilfe, ihnen wird eher geglaubt. Entspricht ein Opfer diesem Bild nicht, wird ihm hingegen weniger geglaubt und entsprechend sinkt seine Chancen auf Hilfe. «Am wenigsten Unterstützung erhalten Frauen [und Männer], die sich nicht wie ein typisches Opfer [oder, bei Frauen,] nicht «typisch» weiblich verhalten, die z. B. laut oder fordernd sind, toben, im Umgang schwierig sind etc. Auch Frauen, die betrunken sind oder als Prostituierte arbeiten, laufen Gefahr, weniger Hilfe zu erhalten.»²⁶¹ Ihnen wird sogar zum Teil die Verantwortung dafür zugeschrieben, dass sie Opfer von Gewalt geworden sind. Auch kulturelle Stereotype (z. B. Frauen aus afrikanischen Ländern seien besonders aggressiv) können hierbei eine Rolle spielen. Die Wirksamkeit derartiger Stereotype und falschen Vorstellungen auch in Strafverfahren konnte in Studien insbesondere für sexuelle Gewalt gegen Frauen oder gegen Menschen mit einer geistigen Behinderung²⁶² gezeigt werden. Es ist daher wichtig, sich der eigenen Stereotype und Vorurteile bewusst zu sein und diese zu reflektieren. Das Gleiche gilt auch für Männer als Opfer von häuslicher Gewalt.

²⁶¹ Fröschl zit. in AG gemäss §78 SGB VIII (2016, S. 48)

²⁶² U. a. Krüger, Caviezel Schmitz & Niehaus (2014)

8.9

Unterscheidung «Hochstrittigkeit» und häusliche Gewalt

8.9.1

Grundsätzliches

Bisher gibt es keine einheitliche Definition von «Hochstrittigkeit» oder «Hochkonflikthaftigkeit». Laut Dettenborn zeichnen sich Hochkonfliktfamilien dadurch aus, dass es sich um Trennungs- oder Scheidungsfamilien handelt, die sich in der Extremphase der Entwicklung des Elternkonflikts befinden.²⁶³ Diese Phase ist durch verschiedene schwer korrigierbare Verhaltensweisen der Beteiligten gekennzeichnet, die das Finden einer sinnvollen Lösung bei Familienrechtsstreitigkeiten anhaltend beeinträchtigen. Obwohl diese Fälle nur etwa 5-10 Prozent der Trennungs- und Scheidungsfälle ausmachen, binden sie aufgrund des aufwendigen Konfliktmanagements unverhältnismässig viele Ressourcen des Hilfesystems.²⁶⁴ Darüber hinaus sind diese Fälle häufig an der Grenze zu einer Kindeswohlgefährdung und es gilt, negative Folgen für die Kinder zu verhindern.²⁶⁵ In einem Projekt des Deutschen Jugendinstituts wurden die folgenden Voraussetzungen und Folgen herausgearbeitet, die Hochkonfliktfälle kennzeichnen:

Von Hochkonflikthaftigkeit ist hiernach zu sprechen, wenn das Konfliktniveau so ausgeprägt ist, dass

- die Beeinträchtigungen im Verhalten und/oder der Persönlichkeit mindestens eines Elternteils,
- die Beeinträchtigungen in den Beziehungen (Eltern untereinander, Elternteile mit dem Kind) und
- die Beeinträchtigungen in der «Nutzung von institutioneller Hilfe zur Klärung der Konflikte»

so erheblich sind, «dass

- a) eine Reduktion der Konflikte und Klärung von Alltagsfragen mit herkömmlichen rechtlichen und/oder beraterischen Hilfen nicht angemessen möglich erscheint und
- b) eine erhebliche Belastung der Kinder wahrscheinlich ist.»²⁶⁶

Hier werden bereits erste Merkmale erkennbar, die Fälle von Hochstrittigkeit und häuslicher Gewalt unterscheiden. So kann es in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt sein, dass es – zumindest von aussen betrachtet – so scheint, als könnten die beobachtbaren Konflikte mit Hilfe herkömmlicher Massnahmen geklärt werden. Dies insbesondere auch aufgrund der Nutzung bestimmter Selbstpräsentationsstrategien gewaltausübender Personen in der Interaktion mit dem sozialen Umfeld, aber auch mit Fachpersonen (vgl. **Anlage 7**). Darüber hinaus berichten Studien zufolge Eltern aus Hochkonfliktfamilien im Vergleich zu nicht hochkonflikthaften Trennungsfamilien zwar häufiger von verbalen Aggressionen, allerdings auch häufiger von Rückzugsverhalten des Partners bzw. der Partnerin sowie von einer geringeren Kompromissbereitschaft des anderen. Hingegen werfen sie dem Partner bzw. der Partner nicht häufiger körperliche Gewalt in der Paarbeziehung oder körperliche und/oder sexualisierte Gewalt gegen die Kinder vor. Allerdings finden sich häufiger Vorwürfe, dass der Partner bzw. die Partnerin die Kinder gegen einen selbst aufbringen würden und/oder dass er/sie mangelnde Erziehungskompetenzen aufweise.²⁶⁷ Hochkonflikthaftigkeit und Partnerschaftsgewalt sind also unterschiedliche Phänomene, auch wenn es zur Gewaltanwendung zwischen den Konfliktpartnern bzw. -partnerinnen kommen kann, wenn Gewalt zur Austragsart des Konflikts wird.^{268/269}

²⁶³ Dettenborn (2022a); siehe auch: Dettenborn & Walter (2016, S. 147)

²⁶⁴ Dietrich et al. (2010)

²⁶⁵ Dettenborn (2022a); siehe auch: Dettenborn & Walter (2016, S. 147)

²⁶⁶ Fichtner (2019, S. 52f.)

²⁶⁷ Fichtner (2019)

²⁶⁸ Dettenborn & Walter (2016, S. 149)

²⁶⁹ Im angloamerikanischen Raum ist im Gegensatz zum deutschsprachigen Raum Fichtner (2019) zufolge häusliche Gewalt häufig ein konstitutives Merkmal von Hochkonflikthaftigkeit.

Doch unabhängig davon, ob es auch zu Vorfällen häuslicher Gewalt gekommen ist, wirken sich starke Konflikte zwischen Eltern negativ auf die Eltern-Kind-Beziehung und die Entwicklung der Kinder aus. So zeigen Längsschnittstudien, dass Hochkonflikthaftigkeit der Elternbeziehung während der Kindheit mit einem «später schlechterem gesundheitsbezogenem Verhalten, ungünstigerem Bewältigungsverhalten und geringerem Selbstwert der jungen Erwachsenen»²⁷⁰ einhergeht, als wenn die Elternkonflikte weniger ausgeprägt waren. Darüber hinaus gehen Kontakte zum getrenntlebenden Elternteil zurück, die Beziehung wird vom Kind als belastet wahrgenommen. Allerdings hängen die Folgen der Elternkonflikte u. a. davon ab, wie stark die Kinder in diese einbezogen waren. Die negativen Folgen starker Elternkonflikte für die Kinder sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Konflikte die Empathie- und Erziehungsfähigkeit der Eltern deutlich einschränken. Ferner kann es dazukommen, dass Kinder in Hochkonfliktfamilien die Verantwortung für die Eltern übernehmen, die von ihnen als überfordert wahrgenommen werden.²⁷¹ Insgesamt ist davon auszugehen, dass «Eltern in langjährigen, hocheskalierten Konflikten zumindest zentrale Erziehungskompetenzen wie Feinfühligkeit, Zuwendung und konsistentes Erziehungsverhalten nicht stabil zeigen können und dies die Belastungen der ohnehin durch Trennung und Konflikte belasteten Kinder verstärkt.»²⁷²

8.9.2

Unterschiede zwischen «Hochstrittigkeit» und häuslicher Gewalt

Die Unterscheidung von Hochstrittigkeit und häuslicher Gewalt ist nicht leicht und wird auch nicht in jedem Fall möglich sein. Dennoch ist es wichtig, sie vorzunehmen, da sich die Ziele und die geeigneten Massnahmen in diesen Fällen unterscheiden. Dietrich, Fichtner, Halatcheva und Sandner (2010) haben einen Kurzfragebogen entwickelt, der eine erste Einschätzung des elterlichen Konfliktniveaus auch im Rahmen von Trennungs- und Scheidungsverfahren zulässt. Mit Hilfe des Bogens lassen sich Familien in drei Konfliktgruppen einteilen, wobei die Gruppe mit dem höchsten Konfliktniveau als hochkonflikthaft anzusehen ist. Der Fragebogen wird durch die Eltern ausgefüllt und umfasst u. a. die folgenden Fragen:²⁷³

- Das Verfahrenen Themen: verschlechtert, nicht verändert oder verbessert.
- «Findet ein kontinuierlicher Umgang zwischen Ihrem Kind und dem Elternteil statt, bei dem es nicht seinen Lebensmittelpunkt hat?»
- Was denken Sie zu folgender Aussage:²⁷⁴ «Mein Ex-Partner/meine Ex-Partnerin will das Kind gegen mich aufhetzen.»
- «Wie schätzen Sie die Situation zwischen Ihnen und Ihrem Ex-Partner ein? Zwischen uns bestehen»²⁷⁵ sehr viele, viele, wenige oder keine Konflikte.

Der Fragebogen wurde für den deutschen Kontext entwickelt und in einer Studie eingesetzt. Es ist aber davon auszugehen, dass er auch im Schweizer Kontext eine Orientierung bieten kann.

Des Weiteren ist es sinnvoll, sich die Unterschiede in den Zielen und den geeigneten Massnahmen in Fällen von Hochkonflikthaftigkeit und häuslicher Gewalt vor Augen zu halten.

²⁷⁰ Fichtner (2019, S. 60)

²⁷¹ Fichtner (2019)

²⁷² Fichtner (2019, S.63)

²⁷³ Alle Fragen und die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten sowie Hinweise zur Auswertung des Fragebogens sind Fichtner (2019) zu entnehmen.

²⁷⁴ Im Fragebogen wird hier die Zustimmung zu verschiedenen Aussagen mit Hilfe einer 5-stufigen Skala von «stimmt gar nicht» bis «stimmt genau» erfasst (vgl. Fichtner, 2019, S. 54).

²⁷⁵ Fichtner (2019, S. 54)

Unterscheidung «Hochstrittigkeit» und häusliche Gewalt

Anhand der folgenden Darstellung sollen die Unterschiede verdeutlicht werden:²⁷⁶

	Elternkonflikt im Rahmen des persönlichen Verkehrs/Betreuung	Bereiche im Rahmen der Kontaktregelung bei häuslicher Gewalt
Ziel	Verbesserung der Beziehung des Kindes/Jugendlichen zum nicht obhutsberechtigten Elternteil Förderung des elterlichen Zusammenwirkens, wobei es erfolgsversprechender erscheint, hochkonfliktvolle Paare zu einer parallelen Elternschaft²⁷⁷ zu befähigen, als sie zu einer kooperativen Elternschaft bringen zu wollen.	Sicherheit und Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes bzw. Jugendlichen
Verfahrensziel	Reduzierung des Konfliktniveaus Einvernehmliche Regelung im Rahmen des persönlichen Verkehrs/Betreuungsanteile	Einschätzen der Risiken und des Ausmasses von Gewalt und Klären von erforderlichen Schutzmassnahmen
Einschätzungsmerkmale	Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen, dessen Bedürfnisse, elterliche Fähigkeiten, Kooperationsbereitschaft	Auswirkungen der Gewalt auf gewaltbetroffenen Elternteil und Kind/Jugendlichen Bereitschaft des gewaltausübenden Elternteils zur Übernahme der Verantwortung Sicherheitspläne für Kind/Jugendlichen und gewaltbetroffenen Elternteil
Regelungsinhalt	Ausmass persönlicher Verkehr, Betreuung gemäss der Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen	Sistierung des persönlichen Verkehrs Eventuell begleitete Besuchskontakte
Unterstützungsangebote	Mediation Spezialisierte Beratungsangebote für Eltern (allenfalls im Rahmen einer angeordneten Beratung) Kindesschutzmassnahmen: z. B. Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB	Spezialisierte Einschätzungssysteme (Spezialkenntnisse) auf dem Gebiet häusliche Gewalt Besuchsbegleitungen mit Kenntnissen über häusliche Gewalt und entsprechende Konzepte Überwachte Besuchstreffe Kindesschutzmassnahmen: z. B. Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 mit spezifischen Aufgaben betr. begleitete Besuche Von einer Mediation ist dringend abzuraten.²⁷⁸

²⁷⁶ Die Darstellung basiert auf der Abbildung gemäss AG gemäß §78 SGB VIII (2016, S. 31) und wurde ergänzt.

²⁷⁷ Fichtner (2019, S. 53); «Wenn getrennte Eltern beide in die alltägliche Betreuung und Erziehung ihrer Kinder involviert sind, kann dies als gemeinsame Elternschaft mit engem Austausch unter den Eltern oder als parallele Elternschaft mit minimalen Absprachen funktionieren.» (Stutz et al., 2022, S. 97)

²⁷⁸ Siehe Krüger et al. (2024) sowie Droz-Sauthier et al. (2024)

8.10

Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil

Unabhängig davon, was vor der Gewalttat passiert, die gewaltausübenden Personen sind für ihr Verhalten verantwortlich. «Sie entscheiden sich selbst für eine bestimmte Handlung und können dafür nicht jemand anderen verantwortlich machen («Sie hat mich aber provoziert, angespuckt, geohrfeigt»).»²⁷⁹ Für die Beendigung der Gewalt ist Verantwortungsübernahme durch die gewaltausübende Person zentral. Darüber hinaus sollen die Teilnehmenden von Lernprogrammen oder Gewaltberatungen dazu befähigt werden, Konflikte auch ohne Gewalt zu lösen. Beides gilt sowohl für die Arbeit mit Männern als auch mit Frauen, die häusliche Gewalt ausüben.²⁸⁰

Die Verantwortungsübernahme zeigt sich in mehreren Stufen bzw. Aspekten:

- a) Die stattgefundenen Gewalthandlungen werden nicht bestritten.
- b) Der eigene Anteil an der auslösenden Eskalation wird anerkannt.
- c) Der gewalttätige Elternteil erkennt an, dass die Gewalthandlungen die betroffenen Kinder und den betroffenen anderen Elternteil physisch und psychisch verletzt haben.
- d) Der gewalttätige Elternteil bedauert das Gewaltgeschehen, erkennt sein Fehlverhalten an und ist in der Lage, diese Einsicht in angemessener Weise dem betroffenen Kind und dem anderen Elternteil zu vermitteln.
- e) Der gewalttätige Elternteil ist bereit, seine Umgangswünsche an den Wünschen des betroffenen Elternteils und in besonderer Weise an den Wünschen bzw. der Befindlichkeit der betroffenen Kinder zu orientieren.
- f) Der gewalttätige Elternteil akzeptiert, dass er an seinen eigenen Verhaltensweisen Änderungen herbeiführen muss und dieses nicht ohne Inanspruchnahme professioneller Hilfe geht.
- g) Der gewalttätige Elternteil leitet ernsthafte und verbindliche Schritte für diese therapeutische Hilfe ein.
- h) Der gewalttätige Elternteil akzeptiert, dass allein die Inanspruchnahme von Therapie nicht ausreichend ist, sondern ein längerer Prozess der Arbeit an der Persönlichkeit notwendig ist, bevor die Reduzierung von Schutzmassnahmen überprüft werden kann.

Die aufgeführten Einzelschritte beschreiben in Gänze einen umfassenden, optimalen und damit langfristigen Prozess. In der Zwischenzeit wird für die Frage, ob und unter welchen Bedingungen ein Umgang ermöglicht werden kann, abzuwägen sein, welche Schritte bereits vorhanden sind, um das Ausmass des Umganges und das Ausmass der notwendigen Kontrolle bestimmen zu können.»²⁸¹ Hierbei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die gewaltausübende Person in der Lage ist, das Kind bzw. die/den Jugendliche:n aus dem Elternkonflikt herauszuhalten. «Je weniger Verantwortungsübernahme erkennbar ist, desto belastender wirken sich die Kontakte auf Mutter [bzw. Vater] und Kinder aus. Entsprechend grösser müssen die Zeiten zwischen den einzelnen Kontakten und die notwendige Begleitung und Kontrolle der Kontakte sein. Die ersten drei genannten Bedingungen sind für die Entscheidung, ob ein Umgang unter kontrollierten Bedingungen überhaupt stattfinden kann, unumgänglich.»²⁸²

²⁷⁹ Koesling (2020, S. 285)

²⁸⁰ Gulowski & Schünemann-Homburg (2020); Koesling (2020)

²⁸¹ AG gemäß §78 SGB VIII (2016, S. 51)

²⁸² AG gemäß §78 SGB VIII (2016, S. 51)

8.11

Eltern-Kind-Entfremdung im Kontext von Trennung und Scheidung bei häuslicher Gewalt

8.11.1

Parental Alienation (Syndrome) (Eltern-Kind-Entfremdung)

Das sog. Parental alienation syndrome (PAS; Eltern-Kind-Entfremdung) geht auf den US-amerikanischen Kinderpsychiater Richard Gardner (2002) zurück und beschreibt «die massive Manipulation oder ‹Programmierung› eines Kindes durch einen Elternteil mit der Folge der Entfremdung des Kindes vom anderen Elternteil»,²⁸³ den das Kind ohne nachvollziehbaren Grund mit Feindseligkeit ablehnt und negativ beschreibt. «Sowohl das manipulierende Verhalten eines Elternteils als auch das nachfolgende polarisierende Verhalten des Kindes bilden das Syndrom.»²⁸⁴ Gardner ging davon aus, dass in 40-90 Prozent der hochkonflikthaften Scheidungsfälle eine Eltern-Kind-Entfremdung vorliegt, wenn auch in unterschiedlicher Schwere.²⁸⁵ Er beschrieb das PAS in den 1980er Jahren anhand der folgenden acht Symptome:

1. Diffamierungskampagnen:

Der abgelehnte Elternteil wird als hinterhältig oder gefährlich dargestellt.

2. Absurde Begründungen für die Vorwürfe:

Vorwürfe werden mit absurden Argumenten gerechtfertigt, z. B. der Vater sei schlecht, weil er der Mutter früher nicht die Türe aufgehalten habe.

3. Fehlende Ambivalenz:

Es gibt keine Grauzonen; alles Positive wird dem betreuenden Elternteil zugeschrieben, während angenehme Erinnerungen an den anderen Elternteil unterdrückt werden.^{286, 287}

4. Betonung der eigenen Meinung:

Um sich selbst und andere zu überzeugen, wird die eigene Meinung stark hervorgehoben, oft mit stereotypen Aussagen wie «Ich weiss es genau».²⁸⁸

5. Ungeprüfte Parteinahme:

Reflexartige Unterstützung des betreuenden Elternteils, z. B. «Mama hat sich schon früher mehr um mich gekümmert, und bei Papa gibts nur Tütensuppen».²⁸⁹

6. Ausweitung der Feindseligkeit:

Auch Angehörige des abgelehnten Elternteils, wie dessen Mutter oder neue Partnerin, werden verunglimpft.

²⁸³ Dettenborn (2022b)

²⁸⁴ Dettenborn (2022b)

²⁸⁵ Gardner (1992) zit. nach Bruch (2001, S. 547)

²⁸⁶ Bernet et al. (2018)

²⁸⁷ Dieser Aspekt dient Vertreter:innen des Konzepts als wesentliches Unterscheidungsmerkmal von Kindern, die von ihren Eltern misshandelt wurden, und solchen, die elterlicher Entfremdung ausgesetzt waren, da erstere ambivalente Gefühle den gewalttätigen Eltern gegenüber hätten.

²⁸⁸ Dettenborn (2022b)

²⁸⁹ Dettenborn (2022b)

7. Fehlende Schuldgefühle:

Die eigene Feindseligkeit wird gerechtfertigt, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass z. B. Geschenke oder Geld gefordert werden und deren Ausbleiben stark beklagt wird.

8. «Geborgte Szenarien»:

Es werden Aussagen der manipulierenden Person übernommen, ohne dass sie wirklich verstanden wurden.²⁹⁰

Ursprünglich entwickelte Gardner das Konzept, um den Anstieg von Vorwürfen sexuellen Kindesmissbrauchs im Rahmen von Sorgerechtsstreitigkeiten in den 1970er bis 1990er Jahren zu erklären.²⁹¹ Dies erklärt auch, warum unwahre Vorwürfe sexuellen Kindesmissbrauchs oder anderer Formen häuslicher Gewalt zu den typischen Merkmalen der Fälle zählten, in denen das PAS diagnostiziert wurde. Durch die PAS-Argumentation wird jedoch der Fokus auf den bevorzugten Elternteil, das Kind und den Vorwurf der Falschbeschuldigung gelegt. Das in Frage stehende Verhalten des abgelehnten Elternteils, die Gewalt, spielt hingegen keine oder nur noch eine untergeordnete Rolle. Einschätzungen oder Stellungnahmen von Fachpersonen, die die Kindeswohlgefährdung stützen, begegnete Gardner, indem er Therapeutinnen als «männerhassende» Frauen bezeichnete, die sich in einer «Folie à trois» mit dem Kind und dem betreuenden Elternteil befänden. Er warnte sogar Richter:innen, Misshandlungs- oder Missbrauchsvorwürfe in hochkonflikthaften Trennungs-/Scheidungsverfahren ernstzunehmen.²⁹² Dabei hat Gardner nicht erklärt, warum er zwar davon ausging, dass 95 Prozent der Missbrauchsvorwürfe wahr seien, die überwiegende Mehrheit der Beschuldigungen im Rahmen von Trennungs-/Scheidungsverfahren jedoch falsch.²⁹³ Neben Fällen, in denen ein Elternteil den anderen beabsichtigt oder unbeabsichtigt tatsächlich fälschlicherweise des Missbrauchs beschuldigt, könnte eine Erklärung für Gardners Argumentation auch in seiner Haltung sexuellen Kindesmissbrauch gegenüber liegen. So beruhen seine Arbeiten auf psychoanalytischen Theorien und Konzepten, nach denen Pädophilie in vielen Gesellschaften «normal» sei. So meinte Gardner, Kinder seien von Natur aus sexuelle Wesen, die sexuelle Kontakte mit Erwachsenen initiieren würden, um die Erwachsenen zu verführen.²⁹⁴

Seit mehreren Jahren entwickeln Vertreter:innen von Gardners PAS-Konzept dieses weiter,²⁹⁵ wobei sie aufgrund der Kritik an der Bezeichnung des Phänomens als Syndrom zunehmend auf diese Bezeichnung verzichten und seit einigen Jahren in der Regel nur noch von Parental Alienation (PA) sprechen. Zum Teil verweisen die Autor:innen selbst darauf, dass auf den Namensbestandteil «Syndrom» nur verzichtet werde, um die Kritik daran zu vermeiden.²⁹⁶ Im Kern ist das Konzept aber unverändert geblieben,²⁹⁷ wobei sich allerdings der Fokus verschoben hat. Heute stehen in den Arbeiten der PA(S)-Vertreter:innen weniger vermeintliche Falschbeschuldigungen im Mittelpunkt der Argumentation als vielmehr kindliche Kontaktverweigerungen, wobei die Kinder heute stärker als Akteur:innen auftreten. Zur Erklärung, wie es zur Kontaktverweigerung kommt, dienen u. a. «Loyalitätskonflikte von Kindern infolge eines starken Einbezugs in den Elternstreit [...], die dann von den Kindern verschieden aufgelöst werden können»,²⁹⁸

²⁹⁰ U. a. Bruch (2001); Gardner (2002); Dettenborn (2022b)

²⁹¹ Death et al. (2019)

²⁹² Bruch (2001)

²⁹³ Faller (1998) zit. nach Bruch (2001); auch: Death et al. (2019)

²⁹⁴ Gardner (1986, 1991, 1992) zit. nach Clemente & Padilla-Racero (2015); vgl. auch Krüger (2025)

²⁹⁵ Beispielsweise beschreiben Bernet und Greenhill (2022) ein Fünf-Faktoren-Modell für die Diagnose einer Eltern-Kind-Entfremdung.

²⁹⁶ Bernet et al. (2020) schreiben beispielsweise: «Currently, most writers – including the writers of this article – use the phrase «parental alienation» rather than «parental alienation syndrome» because the latter phrase has become controversial for some practitioners. In this context, we consider «parental alienation» and «parental alienation syndrome» to be synonymous. However, PA-detractors repeatedly criticize the use of «syndrome» – in writing and in court testimony – and it is not worth the time and energy required to defend the use of that word.» (S. 1226)

²⁹⁷ U. a. Bernet et al. (2020); von Boch-Galhau (2018)

²⁹⁸ Zimmermann, Fichtner, Walper, Lux & Kindler (2023a, S. 45)

z. B. indem sie einen Elternteil meiden.²⁹⁹ Auch wenn Kinder in diesen Fällen in einen Loyalitätskonflikt kommen können, wird bei dieser Argumentation nicht berücksichtigt, dass es auch andere Erklärungen geben kann. So ist es beispielsweise möglich, dass die Loyalität zum abgelehnten Elternteil gering ist oder gar fehlt.³⁰⁰ Auch diese Möglichkeiten sind in Betracht zu ziehen.

8.11.2

Kritik am PA(S)-Konzept

Gardners Konzept wird bereits seit Langem von verschiedenen Seiten kritisch diskutiert.³⁰¹ Neben der Kritik an der Bezeichnung als Syndrom betreffen die wesentlichen Kritikpunkte am PA(S)-Konzept die folgenden Punkte:

- mangelnde wissenschaftliche Evidenz für die Theorie;
- tautologische Argumentation und damit mangelnde Falsifizierbarkeit der Theorie;
- Pathologisierung des Schutzverhaltens des bevorzugten Elternteils und der Kinder;
- Umstand, dass das Argument «Eltern-Kind-Entfremdung» in Fällen häuslicher Gewalt dazu führt, dass die Aussagen des gewaltbetroffenen Elternteils wie auch die Willensäusserung der Kinder missachtet und ihre Sicherheit gefährdet wird, wobei das Argument der Entfremdung insbesondere gegen Mütter vorgebracht wird.

Auf diese Kritikpunkte wird im Folgenden kurz eingegangen.³⁰²

Mangelnde wissenschaftliche Evidenz

Bis heute liegen keine Studien vor, die das PA(S)-Konzept und die angenommenen Wirkmechanismen belegen könnten. Zwar liegen viele Studien vor, die die Grundannahmen der Theorie bestätigen sollen, diese sind aber aufgrund methodischer Schwächen weder in der Lage, die Theorie zu bestätigen noch sie zu widerlegen. Sie zeigen lediglich, dass viele Praktiker:innen die Theorie oder ihre Grundannahmen kennen und sie anwenden. Die Mängel betreffen zum einen die Studiendesigns (z. B. Einzelfallstudien, keine Kontrollgruppenstudien mit geeigneten Kontrollgruppen) als auch die Auswahl der befragten Personen (z. B. Fachpersonen, die vom Konzept überzeugt sind, oder Personen, die sich selbst als Betroffene identifizieren). Ein weiteres Problem ist, dass die Studien keine Alternativhypothesen zur PA(S)-Hypothese aufstellen und ausschliesslich nach bestätigenden Informationen suchen.

Darüber hinaus ist unklar, wie zuverlässig Fälle elterlicher Entfremdung im Sinne des PAS mit Hilfe der Kriterien richtig erkannt werden (Sensitivität) und wie zuverlässig Fälle erkannt werden, in denen die Kontaktverweigerung nicht auf eine elterliche Entfremdung zurückzuführen ist (Spezifität).³⁰³ So können die Verhaltensweisen, die PA(S) kennzeichnen sollen, nur schwer von denen unterschieden werden, die auf Kindsmisshandlungen zurückzuführen sind. Studien legen sogar nahe, dass die meisten PAS-Symptome eher mit Gewalterfahrungen der Kinder in Verbindung stehen als mit entfremdenden Verhaltensweisen eines Elternteils.³⁰⁴ Die Theorie müsste ausserdem erklären, warum es Hinweise darauf gibt, dass entfremdendes Verhalten dem entfremdenden Elternteil zum Teil mehr schadet als dem Elternteil, gegen den sich die Entfremdungsstrategien richten.³⁰⁵ Zudem sind elterliche Verhaltensweisen, die als Entfremdungsstrategien definiert werden, oft nicht von berechtigtem Schutzverhalten zu unterscheiden (beispielsweise die Verweigerung des Kontakts zum Kind, wenn Gewaltvorwürfe im Raum stehen).³⁰⁶

²⁹⁹ Ein Vertreter dieser Argumentation ist u. a. William Bernet (u. a. Bernet et al., 2016) oder in der Schweiz Staub (2023).

³⁰⁰ Zimmermann et al. (2023a)

³⁰¹ Für einen Überblick siehe u. a. Krüger (2025)

³⁰² Ausführlichere Ausführungen zu diesen Kritikpunkten u. a. in Krüger (2025).

³⁰³ Zimmermann et al. (2023b)

³⁰⁴ U. a. Lubit (2019)

³⁰⁵ Zimmermann et al. (2023a, S. 46)

³⁰⁶ U. a. Milchman (2019)

Darüber hinaus sind die psychischen Folgen von PA(S), wie Depressionen und Ängste,³⁰⁷ allgemeine Anzeichen psychischer Belastung bei konflikthafter Trennungen unabhängig vom Vorwurf der Entfremdung.³⁰⁸

Tautologische Argumentation

Dass bisher keine wissenschaftlichen Studien vorliegen, die die PA(S)-Theorie stützen oder widerlegen, liegt wohl auch darin begründet, dass sie aufgrund der tautologischen Argumentation nicht falsifizierbar ist. Dies ist aber ein wesentliches Merkmal wissenschaftlicher Hypothesen und Theorien. So wird eine Eltern-Kind-Entfremdung den PA(S)-Vertreter:innen zufolge dann diagnostiziert, wenn ein Kind die von Gardner beschriebenen Symptome zeigt. Dabei muss ein Kind nicht alle acht Symptome aufweisen. Diese Diagnose impliziert dann, dass weder den Aussagen des Kindes geglaubt werden kann noch denen des bevorzugten Elternteils. Und auch Fachpersonen, die die vorgebrachten Gewaltvorwürfe stützen, kann PA(S)-Vertreter:innen zufolge nicht geglaubt werden (siehe oben). Zwar hat bereits Gardner gesagt, dass häusliche Gewalt eine PAS-Diagnose ausschliesse, da die Kontaktverweigerung in diesen Fällen begründet sei. Liegen jedoch keine objektivierbaren Beweise vor, wie dies in Fällen häuslicher Gewalt häufig der Fall ist, sei den Vorwürfen kein Glauben zu schenken.³⁰⁹ Derartige Vorwürfe gelten entsprechend als klassische Entfremdungsstrategie. Damit wird PA(S) jedoch zu einer gefährlichen Glaubensfrage, die in Fällen häuslicher Gewalt die Sicherheit der Kinder und der gewaltbetroffenen Eltern gefährdet.

Pathologisierung des Schutzverhaltens

Vor dem Hintergrund der genannten Kritik überrascht nicht, dass das Eltern-Kind-Entfremdungssyndrom trotz der langjährigen Bestrebungen von Gardner und anderen Vertreter:innen des Konzepts bis heute weder in die internationale statistische Klassifikation von Krankheiten und verwandten Gesundheitsproblemen (ICD) der Weltgesundheitsorganisation WHO aufgenommen wurde noch in das US-amerikanische diagnostische und statistische Manual für psychische Erkrankungen (DSM-V).³¹⁰ Mittlerweile scheint dies aber auch nicht mehr das Ziel der Vertreter:innen des PAS zu sein. Sie verweisen hingegen auf andere Möglichkeiten der Einordnung des PAS in die genannten Klassifikationssysteme und argumentieren dabei, dass es sich bei Eltern-Kind-Entfremdung um eine Form psychischer Gewalt gegen Kinder handle,³¹¹ wobei das Schutzverhalten des bevorzugten Elternteils sowie das der Kinder pathologisiert wird. Gardner³¹² beispielsweise empfiehlt Gutachter:innen «dem Argument, dass PAS keine psychiatrische Erkrankung sei, da es nicht im DSM aufgeführt ist, vorzubeugen, indem sie auf anerkannte Störungsbilder ausweichen. Diese seien zwar nicht mit PAS gleichzusetzen, sie wiesen aber Gemeinsamkeiten mit PAS auf. Mit Blick auf den bevorzugten Elternteil kämen hier u. a. bestimmte Persönlichkeitsstörungen in Betracht (z. B. Borderline- oder narzisstische Persönlichkeitsstörung) oder eine wahnhafte Störung; bei den Kindern wiesen z. B. Störungen des Sozialverhaltens oder eine emotionale Störung mit Trennungsangst Überschneidungen mit dem PAS auf. Alter-nativ kämen gemeinsame psychiatrische Erkrankung vom bevorzugten Elternteil und dem Kind in Frage (z. B. «Folie-à-deux»).»³¹³ Dabei fällt auf, dass trotz der Beteiligung von mindestens drei Personen am Entfremdungsprozess die Verknüpfung des PA(S) mit psychischen Erkrankungen nur bei 1-2 dieser Personen erfolgt. Gardner meinte zwar selbst, dass auch beim abgelehnten Elternteil eine psychische Erkrankung vorliegen könne, dies sei aber selten.³¹⁴

³⁰⁷ U. a. Harman et al. (2019; 2022)

³⁰⁸ U. a. Auersperg et al. (2019); D'Onofrio & Emery (2019)

³⁰⁹ Bernet et al. (2020); Clemente & Padilla-Racero (2015)

³¹⁰ Vgl. u. a. Zimmermann et al. (2023a)

³¹¹ U. a. Bensussan (2017); Bernet et al. (2015); Bernet et al. (2016); von Boch-Galhau (2018)

³¹² Gardner (2003)

³¹³ Krüger (2025, S. 17)

³¹⁴ Gardner (2003)

8.11.3

PA(S) als Risiko für gewaltbetroffene Kinder und Eltern

Wichtig zu beachten ist, dass die Kritiker:innen vom PA(S)-Konzept in der Regel nicht in Frage stellen, dass es Eltern gibt, die versuchen, ihre Kinder gegen das andere Elternteil aufzubringen und dabei den anderen fälschlicherweise der Gewaltausübung bezichtigen. Allerdings dürfte es sich hierbei um eine geringere Zahl von Fällen handeln als von Gardner angenommen. Zwar liegen für die Schweiz hierzu noch keine belastbaren Studien vor, internationale Studien zeigen aber, dass der Anteil bewusster Falschbeschuldigungen in familienrechtlichen Verfahren je nach Studie und Gewaltform bei 6-35 Prozent liegt, wobei die Beschuldigungen häufig nicht von den Eltern oder Kindern selbst geäußert werden, sondern von Dritten (insb. anonyme Melder:innen).³¹⁵ Es ist davon auszugehen, dass sich der Anteil bewusster Falschbeschuldigungen in Trennungs-/Scheidungsverfahren in der Schweiz in einem ähnlichen Rahmen bewegt. Dass die Wahrscheinlichkeit strategischer Falschbeschuldigungen jedoch auch in der Schweiz von Zivilrichter:innen und KESB-Mitgliedern überschätzt wird, zeigt eine aktuelle Studie im Auftrag des Bundes zu «Unterstützungsangeboten und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind».³¹⁶ Wird vorschnell von einer Falschbeschuldigung ausgegangen, wird den vorgebrachten Vorwürfen nicht weiter nachgegangen und damit die Abklärung einer im Raum stehenden Kindeswohlgefährdung versäumt. Dies ist besonders vor dem Hintergrund bedenklich, dass in Trennungs-/Scheidungsfällen in der Schweiz nicht flächendeckend systematisch abgeklärt wird, ob Vorfälle häuslicher Gewalt bekannt sind.³¹⁷

Folgt man der PA(S)-Argumentation, folgt man zudem einer geschlechtsspezifischen Argumentation, in der Frauen bzw. Mütter als rachsüchtig, manipulativ und hysterisch dargestellt werden. Entsprechend wird sie in der Literatur als antifeministisches Narrativ identifiziert.³¹⁸ Zwar wird heute von Vertreter:innen des Konzepts eingestanden, dass auch Väter entfremdendes Verhalten zeigen können, sie geben aber zu, dass das Argument «Eltern-Kind-Entfremdung» häufiger gegen Mütter in Scheidungsverfahren vorgebracht wird.³¹⁹ Entsprechend führt GREVIO in seinem dritten Jahresbericht unter Bezug auf verschiedene internationale Studien aus, dass durch die Verwendung des PA(S)-Konzepts häusliche Gewalt in familienrechtlichen Verfahren verharmlost werde. Sexueller Kindesmissbrauch oder andere Formen häuslicher Gewalt «verschwinden» in vielen Fällen trotz vorliegender Beweise, nachdem das Konzept in das Verfahren eingeführt wurde.³²⁰ Und auch in seinem dritten Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz hebt GREVIO die Gefahren des Konzepts der Eltern-Kind-Entfremdung hervor.³²¹ Darüber hinaus betonte das Europäische Parlament in seinem Beschluss vom 6. Oktober 2021, «dass das Konzept der so genannten «Eltern-Kind-Entfremdung», das sich auf keinerlei wissenschaftliche Grundlage stützt, sondern auf geschlechtsspezifischen Stereotypen fußt, Frauen zum Nachteil gereichen kann, die Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen werden, da dadurch Müttern die Schuld für die «Entfremdung» ihrer Kinder vom Vater angelastet, die elterliche Kompetenz des Opfers infrage gestellt, die Aussagen des Kindes und die Gewalttrisiken, denen Kinder ausgesetzt sind, missachtet und die Rechte und die Sicherheit von Müttern und Kindern gefährdet werden».³²²

³¹⁵ U. a. Trocmé & Bala (2005) ; vgl. auch Krüger (2025)

³¹⁶ Krüger et al. (2024)

³¹⁷ Krüger et al. (2024)

³¹⁸ Beck et al. (2021); zurzeit wird an der Universität Fribourg unter der Leitung von PD Dr. Pauline Milani eine historische Studie zu antifeministischen Bewegungen in der Schweiz zwischen 1971 und 2001 durchgeführt, in der u. a. die Nutzung der PAS-Argumentation beleuchtet wird.

³¹⁹ Death et al. (2019)

³²⁰ GREVIO (2022b)

³²¹ GREVIO (2022a)

³²² https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0406_DE.html

Neben GREVIO oder dem Europäischen Parlament warnen auch Rechtsorgane wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)³²³ oder die Vereinten Nationen (UN) seit einigen Jahren vor dem Schaden, den die Verwendung des PA(S)-Konzepts in Fällen anrichten kann, in denen es zu Vorfällen häuslicher Gewalt gekommen ist. Entsprechend rief GREVIO die Schweiz auf, weiterhin relevante Berufsgruppen über PAS aufzuklären und auch die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren. Darüber hinaus empfahl GREVIO davon abzusehen, einen Straftatbestand einzuführen, der Behinderungen der Umgangskontakte strafbar macht, wie dies beispielsweise von Nationalrat Philippe Nantermod gefordert wurde.^{324, 325} Das Europäische Parlament forderte im oben genannten Beschluss zu den Auswirkungen von Gewalt in Paarbeziehungen und von Sorgerechtsregelungen auf Frauen und Kinder «die Mitgliedstaaten auf, das Syndrom der Eltern-Kind-Entfremdung in ihrer Rechtspraxis und ihrem Recht nicht anzuerkennen und von seiner Verwendung in Gerichtsverfahren, insbesondere bei Ermittlungen zur Feststellung von Gewalt, abzuraten oder es sogar zu verbieten».³²⁶ Verschiedene Staaten, darunter auch Frankreich, haben bereits Richtlinien erlassen, die die Verwendung des Konzepts durch Gerichte einschränken und zum Teil sogar verbieten.³²⁷ Entsprechend spricht sich auch das Netzwerk Istanbul-Konvention für ein Verbot der Verwendung des Konzepts in familienrechtlichen Verfahren in der Schweiz aus.³²⁸

8.11.4

Wirkmächtigkeit der PA(S)-Argumentation in familienrechtlichen Verfahren

Die PA(S)-Argumentation hat spätestens seit den 1990er Jahren ihre Wirkkraft auch in Schweizer Zivilverfahren entfaltet,³²⁹ und auch Väterrechtsorganisationen haben in dieser Zeit begonnen, immer wieder auf das Konzept zu verweisen.³³⁰ In Trennungs-/Scheidungsfällen mit häuslicher Gewalt erscheint dabei die Gefahr, dass vereinfachende Konzepte wie die Eltern-Kind-Entfremdung Wirkung entfalten können, insbesondere auch deshalb besonders gross, weil häufig keine objektivierbaren Beweise vorliegen. Dies stellt Behörden vor Herausforderungen, auch wenn es im Rahmen von Trennungs-/Scheidungsverfahren nicht um die Frage geht, ob es zu häuslicher Gewalt gekommen ist, sondern darum, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.³³¹ Und grundsätzlich sind gerade Entscheidungen im Kinderschutz, die unter Unsicherheit getroffen werden, anfällig für Vereinfachungen und kognitive Verzerrungen.³³² Hinzu kommt, dass viele Entscheidungsträger:innen scheinbar der Überzeugung sind, dass der Kontakt zu beiden Elternteilen prinzipiell dem Kindeswohl dient.³³³ Dies obwohl Studien zum einen zeigen, dass die Qualität der väterlichen Involviertheit wichtiger für das Wohl der Kinder ist als die Quantität des Kontakts,³³⁴ und zum anderen, dass in Fällen häuslicher Gewalt der Kontakt zum gewaltausübenden Elternteil eine Kindeswohlgefährdung darstellen kann. Vor diesem Hintergrund könnte eine mögliche Erklärung für die Wirkmächtigkeit der PA(S)-Argumentation in Trennungs- und Scheidungsfällen mit häuslicher Gewalt darin liegen, dass in diesen Fällen ein Spannungsfeld zwischen dem Recht der Kinder auf Kontakt zu beiden Eltern (Art. 9 UN-KRK, Art. 273 ZGB) und ihrem Recht auf Schutz vor Gewalt (u. a. Art. 11 BV, Art. 19 UN-KRK) entsteht.

³²³ So hielt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil fest: «The Court shared GREVIO's concerns about the existence of a widespread practice on the part of the civil courts whereby women who cited the issue of domestic violence as a reason for not attending contact sessions between their children and their former partner, and not agreeing to shared custody or visitation rights, were regarded as «uncooperative» parents and therefore as «unfit mothers» deserving of sanctions.» (vgl. <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22%3A%22002-13880%22%7D>)

³²⁴ Motion 19.3597 Nantermod Philippe, «StGB. Vergehen gegen die Familie. Verweigerung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit Strafe bedrohen».

³²⁵ GREVIO (2022a, RN 175f)

³²⁶ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0406_DE.html

³²⁷ Vgl. Netzwerk Istanbul Konvention (2024)

³²⁸ Vgl. Netzwerk Istanbul Konvention (2024)

³²⁹ Vgl. Krüger (2025)

³³⁰ So verweist Simoni (2005) darauf, dass sich die Autoren Kodje und Koeppel bereits Ende der 1990er Jahre dagegen verwehrt hätten, dass ihre Ausführungen von Väterrechtsorganisationen missbraucht werden; heute u. a.: <https://www.vaterrechte.ch/>

³³¹ Büchler & Raveane (2024)

³³² Siehe auch: u. a. Munro (2021)

³³³ Krüger et al. (2024)

³³⁴ Adamsons & Johnson zit. nach Walper (2024); für Mütter wurde dies noch nicht untersucht.

Die PA(S)-Theorie kann in diesem Spannungsfeld ihre Wirkung entfalten, indem sie eine einfache Erklärung für die Ablehnung eines Elternteils durch ein Kind liefert und die meist schwer nachzuweisenden Vorwürfe häuslicher Gewalt in den Hintergrund rückt. Die Gewalt wird bagatellisiert und zu «normalen Trennungskonflikten» uminterpretiert.³³⁵ Wissenschaftliche Studien zeigen jedoch, dass die Erklärung der Kontaktverweigerung durch elterliche Entfremdung zu kurz greift und ein multifaktorieller Ansatz notwendig ist. Entsprechend wurden Erklärungsmodelle entwickelt, die verschiedene Faktoren zur Erklärung der Kontaktverweigerung berücksichtigen (z. B. elterliche Fürsorgefähigkeiten, Konfliktgestaltung der Eltern oder die Bewältigungsfähigkeiten der Kinder).³³⁶ Auch das Alter der Kinder spielt eine Rolle, da die Kontakthäufigkeit zu einem Elternteil, mit dem ein Kind nicht im Alltag zusammenlebt, mit zunehmendem Alter oft abnimmt, wobei sich hier durchaus Unterschiede zwischen Geschwistern finden lassen.³³⁷ Es handelt sich somit nicht in allen Fällen, in denen Kinder keinen Kontakt mehr zu einem Elternteil haben, um eine Entfremdung. Es kann letztlich auch Ausdruck einer nie gelebten Beziehung sein.

Zimmermann et al. halten entsprechend fest, dass es für Gerichte nicht sinnvoll sei, «einen Faktor (z. B. Beeinflussung durch einen Elternteil) oder einen Prozess (z. B. konfligierende Loyalitätsgefühle eines Kindes) in den Mittelpunkt der Betrachtung [zu] rücken.»³³⁸ Vielmehr sei ein multifaktorieller Ansatz nötig, um ein Verständnis von Kontaktverweigerung zu entwickeln. Zimmermann et al. schlagen vor diesem Hintergrund die Verwendung «besserer» Begriffe vor; «besser» in dem Sinne, dass diese weniger von bestimmten Vorannahmen belastet und stärker beschreibend sind. So sprechen sie sich dafür aus, statt von «Entfremdung» von «Eltern-Kind-Kontaktproblemen» oder einem «Eltern-Kind-Kontaktabbruch» zu sprechen. Hierdurch werde deutlich, dass es um eine Willensäußerung eines Kindes geht, das den Kontakt zu mindestens einem Elternteil ablehnt. Geht es hingegen um die von den Kindern wahrgenommene elterliche Erwartung, sich mit ihnen gegen den anderen Elternteil zu verbünden, solle besser von einem «Koalitionsdruck» gesprochen werden. Die Begriffe «Gatekeeping» und «Gateopening» haben sich hingegen etabliert, um Verhaltensweisen der Eltern in den Mittelpunkt zu stellen, «die (unabhängig von ihrem Erfolg) darauf abzielen, die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil zu regulieren, also einzuschränken oder zu fördern».³³⁹

8.11.5 Fazit

Die Diskussion über die Eltern-Kind-Entfremdung bzw. das PAS wird seit etwa vier Jahrzehnten geführt und hat in den letzten Jahren wieder an Bedeutung gewonnen. Es zeigt sich jedoch, dass die vereinfachten Annahmen der Theorie nicht mit den heutigen Erkenntnissen über Eltern-Kind-Kontaktschwierigkeiten und Kontaktabbrüchen übereinstimmen. Sie vernachlässigt die komplexen Hintergründe von Kontaktverweigerungen und -abbrüchen, deren Verständnis jedoch entscheidend ist, um zu beurteilen, wann bindungserhaltende Massnahmen ergriffen werden sollten und wann ein Kontaktverlust das geringere Übel darstellt.³⁴⁰ Zudem fehlen weiterhin belastbare wissenschaftliche Belege zur Unterstützung der Theorie. Trotzdem kann die PAS-Argumentation auch heute noch in Trennungs- und Scheidungsverfahren Einfluss nehmen und in Fällen häuslicher Gewalt die Sicherheit betroffener Kinder und Eltern erheblich gefährden. Daher fordern verschiedene nationale und internationale Akteur:innen ein Verbot der PAS-Theorie in Trennungs- und Scheidungsverfahren, auch in der Schweiz. Dabei ist zu beachten, dass die Begriffe PAS oder Eltern-Kind-Entfremdung nicht explizit verwendet werden müssen, damit die Theorie in einem Verfahren wirksam werden kann. Beteiligte Personen können den theoretischen Rahmen der Eltern-Kind-Entfremdung auch implizit anwenden.³⁴¹ Dass die PAS-Theorie trotz massiver Kritik weiterhin in Verfahren Einfluss nehmen kann, liegt vermutlich daran, dass in Fällen häuslicher Gewalt ein Spannungsfeld zwischen dem Recht der Kinder und Eltern auf Kontakt und dem Recht

³³⁵ Krüger et al. (2024)

³³⁶ Zimmermann et al. (2023a)

³³⁷ Stutz et al. (2022)

³³⁸ Zimmermann et al. (2023a, S. 48)

³³⁹ Zimmermann et al. (2023a, S. 44)

³⁴⁰ Zimmermann et al. (2023b, S. 86)

³⁴¹ Krüger et al. (2024); Saunders (2015)

auf Schutz besteht. Falsche Annahmen über die Häufigkeit falscher Gewaltvorwürfe und die Bedeutung der Kontakthäufigkeit zu beiden Elternteilen für das Kindeswohl erhöhen in diesem Spannungsfeld die Wahrscheinlichkeit, dass der vereinfachten PAS-Argumentation gefolgt wird und Gewaltvorwürfe bagatellisiert, normalisiert und infolge nicht untersucht werden.³⁴² In Fällen häuslicher Gewalt muss jedoch das Recht auf Schutz der betroffenen Kinder und Eltern höher gewichtet werden als das Recht auf Kontakt. Ein blosses Verbot der Theorie in Verfahren reicht nicht aus. Die in die Verfahren involvierten Fachpersonen müssen verstärkt über die Theorie, die damit verbundenen Gefahren sowie den aktuellen Forschungsstand zu Eltern-Kind-Kontaktschwierigkeiten und -abbrüchen informiert und sensibilisiert werden, wie es auch GREVIO fordert. Darüber hinaus muss in Trennungs- und Scheidungsfällen systematisch geprüft werden, ob Vorfälle häuslicher Gewalt bekannt sind.³⁴³ Vor diesem Hintergrund ist auch den weiteren Empfehlungen von GREVIO noch einmal Nachdruck zu verleihen, die sich auf eine verbesserte Umsetzung der Art. 26 und 31 IK beziehen. GREVIO empfiehlt der Schweiz hierzu u. a.:

- Grundlage von Richtlinien und der Praxis sollte die Erkenntnis sein, dass in Fällen häuslicher Gewalt die gemeinsame elterliche Sorge dem gewaltausübenden Elternteil ermöglicht, weiterhin Kontrolle und Gewalt gegenüber dem gewaltbetroffenen Elternteil und den Kindern auszuüben.
- Es sollte sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die es ermöglichen, das Sorgerecht und das Besuchsrecht des gewaltausübenden Elternteils einzuschränken oder ihm dieses zu entziehen, ordnungsgemäss angewendet werden, wenn Hinweise auf häusliche Gewalt vorliegen.
- Es sollte sichergestellt werden, dass den gewaltbetroffenen Eltern nicht die Obhut für die Kinder entzogen wird.
- Die Risiken, die für den gewaltbetroffenen Elternteil und die Kinder bei den Umgangskontakten bestehen, sollten bei Entscheiden zur Regelung des persönlichen Verkehrs stärker gewertet und berücksichtigt werden, z. B. auch durch einen Entzug des Besuchsrechts in Hochrisikofällen.
- Fachpersonen sollten im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen mehr über die schädlichen Auswirkungen von Gewalt gegen Kinder (inkl. der Zeugenschaft elterlicher Partnerschaftsgewalt) informiert werden wie über die entsprechenden Bestimmungen der Istanbul-Konvention.
- Fachpersonen sollten weiterhin darüber informiert werden, dass das sog. Eltern-Kind-Entfremdungssyndrom keine wissenschaftliche Grundlage hat, und auch die Öffentlichkeit sollte diesbezüglich sensibilisiert werden.
- Von einer Änderung der Rechtsvorschriften, die darauf abzielt, Behinderungen der Umgangskontakte unter Strafe zu stellen, sollte abgesehen werden.
- Und letztlich sollten Studien durchgeführt werden, die untersuchen, wie die zuständigen Behörden Gewaltvorfälle berücksichtigen und wie sie ihre Entscheidungen über das Sorge- und Besuchsrecht begründen, um künftige Fortschritte bewerten zu können.³⁴⁴

³⁴² Krüger (2025)

³⁴³ Krüger et al. (2024); vgl. auch Droz-Sauthier et al. (2024)

³⁴⁴ GREVIO (2022a, S. 50)

9 Literatur

AG gemäß §78 SGB VIII (2016). Umgang nach häuslicher Gewalt? Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben. Frankfurt am Main.

Verfügbar unter: [LINK](#)

Amt für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich (2020). Hochstrittige Umgangskonflikte. Fachdossier. Zürich.

Verfügbar unter: [LINK](#)

Auersperg, F., Vlasak, T., Ponocny, I. & Barth, A. (2019). Long-term effects of parental divorce on mental health – A meta-analysis. *Journal of psychiatric research*, 119, 107–115.

Beck, D., Gesterkamp, T., Kemper, A., Stiegler, B. & von Bargen, H. (2021). Antifeminismus auf dem Weg durch die Institutionen. Strategien und maskulistische Netzwerke. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.

Bensussan, P. (2017). Aliénation parentale, abus psychologique de l'enfant et DSM-5. *L'Encéphale*, 43, 510–515.

Berk, L. E. (2011). Entwicklungspsychologie (5. Aufl.). München: Pearson.

Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (2013). Kinder und häusliche Gewalt.

Bernet, W., Baker, A. J. L. & Verrocchio, M. C. (2015). Symptom Checklist-90-Revised Scores in Adult Children Exposed to Alienating Behaviors: An Italian Sample. *Journal of Forensic Sciences*, 60(2), 357–362.

Bernet, W., Gregory, N., Reay, K. M. & Rohner, R. P. (2018). An Objective Measure of Splitting in Parental Alienation: The Parental Acceptance-Rejection Questionnaire. *Journal of Forensic Sciences*, 63(3), 776–783.

Bernet, W., Gregory, N., Rohner, R. P. & Reay, K. M. (2020). Measuring the Difference Between Parental Alienation and Parental Estrangement. The PARQ-Gap. *Journal of Forensic Sciences*, 65(4), 1225–1234.

Bernet, W., Baker, A. J. L. & Adkins, K. L. (2022). Definitions and terminology regarding child alignments, estrangement, and alienation: A survey of custody evaluators. *Journal of Forensic Sciences*, 67, 279–288.

Bernet, W., & Greenhill, L. L. (2022). The Five-Factor Model for the Diagnosis of Parental Alienation. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 61(5), 591–594.
Doi: <https://doi.org/10.1016/j.jaac.2021.11.026>.

Biberstein, L. & Killias, M. (2016). Häusliche Gewalt in der Schweiz Analysen im Rahmen der Schweizerischen Sicherheitsbefragung 2015.
Verfügbar unter: [LINK](#)

Biderbost, Y. & Zingaro, M. (2017). Kinderschutzmassnahmen. In Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (Hrsg.), *Praxisanleitung Kinderschutzmassnahmen* (S. 44–80). Zürich: Dike Verlag.

Boch-Galhau, W. von (2018). Parental Alienation (Syndrome) – Eine ernst zu nehmende Form von psychischer Kindesmisshandlung. *Neuropsychiatrie*, 32(3), 133–148.

Bruch, C. S. (2001). Parental Alienation Syndrome and Parental Alienation: Getting It Wrong in Child Custody Cases. *Family Law Quarterly*, 35(3), 527–552.

Brunner R. (2021). Bedrohungsmanagement als Forderung der Istanbul-Konvention: Eine Übersicht zu den Entwicklungen in der Schweiz. In Ch. Schwarzenegger & R. Brunner (Hrsg.), *Gewalt gegen Frauen, Fachtagung Bedrohungsmanagement* (S. 21–48). Zürich: EIZ Publishing.

Büchler, A. (2015). Die Zuteilung der elterlichen Sorge und zivilrechtliche Aspekte der Ausgestaltung der elterlichen Kontakte zu Kindern bei Trennung nach häuslicher Gewalt, Gutachten.

Verfügbar unter: [LINK](#)

Büchler, A. & Raveane, Z. (2024). Elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und häusliche Gewalt. Die Regelung der elterlichen Sorge und die zivilrechtliche Ausgestaltung der Kinderbetreuung bei Trennungen nach häuslicher Gewalt. Gutachten im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann.

Verfügbar unter: [LINK](#)

Bundesamt für Statistik [BFS] (2021). Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2021.

Verfügbar unter: [LINK](#)

Bundesamt für Statistik [BFS] (2024). Häusliche Gewalt: Verteilung der geschädigten und beschuldigten Personen, 2009–2023.

Verfügbar unter: [LINK](#)

Bundesrat (2021). Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Erster Staatenbericht der Schweiz.

Verfügbar unter: [LINK](#)

Büttner, M. (2020). Häusliche Gewalt und die Folgen für die Gesundheit. In M. Büttner (Hg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 3–23). Stuttgart: Schattauer.

Campbell, J. C., Webster, D. W. & Glass, N. (2009). The danger assessment validation of a lethality risk assessment instrument for intimate partner femicide. *Journal of Interpersonal Violence*, 24(4), 653–674.

Capaldi, D. M., Knoble, N. B., Shortt, J. W. & Kim, H. K. (2012). A Systematic Review of Risk Factors for Intimate Partner Violence. *Partner Abuse*, 3(2), 231–280.

Clemente, M. & Padilla-Racero, D. (2015). Facts speak louder than words: Science versus the pseudoscience of PAS. *Children and Youth Services Review*, 56, 177–184.

Cottier, M., Widmer, E. D., Tornare, S. & Girardin, M. (2017). Interdisziplinäre Studie zur alternierenden Obhut. Im Auftrag des Bundesamtes für Justiz (BJ).

Verfügbar unter: [LINK](#)

D'Onofrio, B. & Emery, R. (2019). Parental divorce or separation and children's mental health. *World psychiatry: official journal of the World Psychiatric Association* (WPA), 18(1), 100–101.

De Andrade, M. & Gahleitner, S. B. (2020). Kinder, die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen sind. In M. Büttner (Hg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 91–98). Stuttgart: Schattauer.

Death, J., Ferguson, C. & Burgess, K. (2019). Parental alienation, coaching and the best interest of the child: Allegations of child sexual abuse in the Family Court of Australia. *Child Abuse & Neglect*, 94: 104045. Doi: 10.1016/j.chiabu.2019.104045.

Dettenborn, H. & Walter, E. (2016). *Familienrechtspsychologie*, 3. Aufl., München/Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

Dettenborn, H. (2022a, 3. Oktober). Familien, Hochkonflikt-. In M. A. Wirtz (Hrsg.), *Dorsch Lexikon der Psychologie*. Bern: Hogrefe.
Verfügbar unter: [LINK](#)

Dettenborn, H. (2022b, 20. Januar). parental alienation syndrome. In M. A. Wirtz (Hrsg.), *Dorsch Lexikon der Psychologie*. Bern: Hogrefe.
Verfügbar unter: [LINK](#)

Dietrich, P. S., Fichtner, J., Halatcheva, M. & Sandner, E. (2010). Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis. München.
Verfügbar unter: [LINK](#)

Droz-Sauthier, G., Gianella-Frieden, E., Krüger, P., Lorenz Cottagnoud, S., Mahfoudh, A. & Mitrovic, T. (2024). Mesures de protection de l'enfant en cas de violence dans le couple parental : de la Convention d'Istanbul au droit suisse. Analyse et propositions. *FamPra*, 25(3), 570–598.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2020a). Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt. (Informationsblatt A1).
Verfügbar unter: [LINK](#)

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2020b). Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen. (Informationsblatt A2).
Verfügbar unter: [LINK](#)

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2020c). Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt. (Informationsblatt A6).
Verfügbar unter: [LINK](#)

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2020d). Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. (Informationsblatt B3).
Verfügbar unter: [LINK](#)

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2021). Gewaltdynamiken und Interventionsansätze. (Informationsblatt A3).
Verfügbar unter: [LINK](#)

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2022). Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung. (Informationsblatt C1).
Verfügbar unter: [LINK](#)

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2024). Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz. (Informationsblatt A4).
Verfügbar unter: [LINK](#)

Fares, R., Najem, R., Hallit, S., Pelissolo, A., Haddad, G. & Naja, W. J. (2023). Parental Alienation in Lebanon: a case report. *Journal of Medical Case Reports*, 17:164. Doi: 10.1186/s13256-023-03911-3.

Fegert, J. M. (2013). Die Frage des Kindeswohls und der Ausgestaltung des Umgangsrechts nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt*. (3. Aufl., S. 195–208). Wiesbaden: Springer VS.

Fichtner, J. (2019). Hochkonflikthaftigkeit in familiengerichtlichen Verfahren. In R. Volbert, A. Huber, A. Jacob & A. Kannegießer (Hrsg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung* (S. 51–72). Göttingen: Hogrefe.

Fiedeler, G. (2020). Partnerschaftsgewalt gegen Männer. In M. Büttner (Hg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 59–67). Stuttgart: Schattauer.

Galantai, J., Ligeti, A. S. & Wirth, J. (2019). Children Exposed to Violence: Child Custody and its Effects on Children in Intimate Partner Violence Related Cases in Hungary. *Journal of Family Violence*, 34(5), 399–409.

Gardner, R. (2002). Parental Alienation Syndrome vs. Parental Alienation: Which Diagnosis Should Evaluators Use in Child-custody Disputes? *The American Journal of Family Therapy*, 30(2), 93–115.

Gardner, R. A. (2003). Does DSM-IV have equivalents for the parental alienation syndrome (PAS) diagnosis? *American Journal of Family Therapy*, 31(1), 1–21.

Gloor, D., Meier, H. & Büchler, A. (2015). Evaluation «Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB». Schlussbericht zuhanden des Bundesamtes für Justiz. Schinznach-Dorf/Zürich.
DOI: <https://doi.org/10.5167/uzh-116719>.

Greve, W. & Bjorklund, D. F. (2018). Evolutionäre Grundlagen. In W. Schneider & U. Lindenberger (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (8. Aufl., S. 61–79). Weinheim/Basel: Beltz.

Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence [GREVIO] (2022a). GREVIO's (Baseline) Evaluation Report on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention). Strasbourg.
Verfügbar unter: [LINK](#), französische Version: [LINK](#)

Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence [GREVIO] (2022b). 3rd General Report on GREVIO's Activities. Verfügbar unter: [LINK](#)

Guedes, A., Bott, S., Garcia-Moreno, C. & Colombini, M. (2016). Bridging the gaps: a global review of inter-sections of violence against women and violence against children. *Glob Health Action*, 9, 31516. Doi: <https://doi.org/10.3402/gha.v9.31516>

Gulowski, R. (2020). Partnerschaftsgewalt durch Frauen. In M. Büttner (Hg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 68–80). Stuttgart: Schattauer.

Gulowski, R. & Schünemann-Homburg, B. (2020). Beratung von Frauen, die Partnerschaftsgewalt ausüben. In M. Büttner (Hg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 272–282). Stuttgart: Schattauer.

Harman, J. J., Leder-Elder, S. & Biringen, Z. (2019). Prevalence of adults who are the targets of parental alienating behaviors and their impact. *Children and Youth Services Review*, 106, Article 104471. Doi: <https://doi.org/10.1016/j.chilcyouth.2019.104471>.

Harman, J. J., Matthewson, M. L. & Baker, A. J. L. (2022). Losses experienced by children alienated from a parent. *Current opinion in psychology*, 43, 7–12.

Hauri, A. & Zingaro, M. (2020). Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich (2. Aufl.). Bern: Kinderschutz Schweiz. Verfügbar unter: [LINK](#)

Holmes, L. Jr, Shutman, E., Chinaka, C., Deepika, K., Pelaez, L. & Dabney, K. W. (2019). Aberrant Epigenomic Modulation of Glucocorticoid Receptor Gene (NR3C1) in Early Life Stress and Major Depressive Disorder Correlation: Systematic Review and Quantitative Evidence Synthesis. *International Journal of Environmental Research & Public Health*, 16(21). Verfügbar unter: [LINK](#)

Howell, K. H., Barnes, S. E., Miller, L. E. & Graham-Bermann, S. A. (2016). Developmental variations in the impact of intimate partner violence exposure during childhood. *Journal of Injury & Violence Research*, 8(1), 43–57.

Kavemann, B. (2013). Gewalt in der Beziehung der Eltern – Information und Prävention für Kinder und Jugendliche. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt*. (3. Aufl., S. 95–117). Wiesbaden: Springer VS.

Kindler, H. (2013). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt*. (3. Aufl., S. 27–47). Wiesbaden: Springer VS.

Kindler, H. & Salzgeber, J. (2023). Elterliche Kooperation und Bindungstoleranz als Kriterien in der Familienrechtspsychologie. *Praxis der Rechtspsychologie*, 33(1), 41–60.

Koesling, A. (2020). Täterarbeit in Kooperationsbündnissen. In M. Büttner (Hg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 283–291). Stuttgart: Schattauer.

Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen [KoHG-SG] (2021). *Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt, eine Orientierungshilfe für die interdisziplinäre Fallarbeit*. Verfügbar unter: [LINK](#)

Krüger, P. & Niehaus, S. (2010). Länderbericht deutschsprachige Schweiz. In E. Dawid, J. Elz & B. Haller (Hrsg.), *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* (S. 138–220). Wiesbaden: KrimZ Eigenverlag.

Krüger, P., Caviezel Schmitz, S. & Niehaus, S. (2014). Mythen geistiger Behinderung und sexueller Gewalt im Strafverfahren: Ergebnisse einer qualitativen Analyse von Strafprozessakten aus zwei Deutschschweizer Kantonen. *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*, 83(2), 124–136.

Krüger, P. (2015a). Neonazide und ihre Prävention im deutschsprachigen Raum. *Zeitschrift für Allgemeinmedizin*, 91(1), 16–20.

Krüger, P. (2015b). Prevalence and Phenomenology of Neonaticide in Switzerland 1980–2010: A Retrospective Study. *Violence & Victims*, 30(2), 194–207.

Krüger, P. & Niehaus, S. (2016). Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder in Deutschland und der Schweiz. *Jugendhilfe*, 54(3), 1–8.

Krüger, P., Lätsch, D., Voll, P. & Völksen, S. (2018). Übersicht und evidenzbasierte Erkenntnisse zu Massnahmen der Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdungen. (Beiträge zur sozialen Sicherheit Nr. 1/18). Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

Krüger, P., Bannwart, C., Bloch, L. & Portmann, R. (2020). «Gewalt im Alter verhindern.» Grundlagenbericht. (Beiträge zur Sozialen Sicherheit Nr. 2/20). Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

Krüger, P. & Caviezel Schmitz, S. (2024). Erleben von Aggressionen und Gewalt in heterosexuellen und queeren Paarbeziehungen. Fact Sheets zu Häuslicher Gewalt in der Schweiz, 1/2024.

Krüger, P., Lorenz Cottagnoud, S., Mitrovic, T., Mahfoudh, A., Gianella-Frieden, E. & Droz Sauthier, G. (2024). Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind. Schlussbericht. Bern: EBG. Doi: <https://doi.org/10.5281/zenodo.12771306>.

Krüger, P. & Caviezel Schmitz, S. (2024). Genderspezifischer Einfluss von Partnerschaftsgewalt auf Depression und Suizidalität. Vortrag auf dem 2. Forschungssymposium Gesundheit Luzern, Luzern, 31. Januar 2024.

- Krüger, P. (2025). «Steter Tropfen höhlt den Stein?» – Die neue alte Diskussion um die Eltern-Kind-Entfremdung bzw. das Parental Alienation Syndrome und seine Risiken. *FamPra*, 1/2025, 1–23.
- Leuthold, U., Mitrovic, T., Droz-Sauthier, G. & Krüger, P. (2023). Transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz. Herausgegeben von Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz, Kinderschutz Schweiz, UNICEF Schweiz und Liechtenstein, YOVITA. Verfügbar unter: [LINK](#)
- Lubit, R. (2019). Valid and invalid ways to assess the reason a child rejects a parent: The continued malignant role of «parental alienation syndrome». *Journal of Child Custody: Research, Issues, and Practices*, 16(1), 42–66.
- Marie Meierhofer Institut für das Kind [MMI] & UNICEF Schweiz (2014). Die Kindesanhörung. Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen. Zürich. Verfügbar unter: [LINK](#)
- Mayer, K. (2010). Männer, die Gewalt gegen die Partnerin ausüben. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (2. Aufl., S. 53–72). Bern: Verlag Hans Huber.
- Masiran, R., Ibrahim, N., Awang, H. & Ying Lim, P. (2023). The positive and negative aspects of parentification: An integrated review. *Children and Youth Services Review*, 144, 106709. Doi: <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2022.106709>.
- McTavish, J. R., MacGregor, J. C., Wathen, C. N. & MacMillan, H. L. (2016). Children's exposure to intimate partner violence: an overview. *International Review of Psychiatry*, 28(5), 504–518.
- Michel, M. & Schlatter, Ch. (2018). Kommentar zu Art. 273 ZGB. In A. Büchler & D. Jakob (Hrsg.), *Kurzkommunikation ZGB* (2. Aufl., S. 812–813). Basel: Verlag Helbling Lichtenhahn.
- Milchman, M. (2019). How far has parental alienation research progressed toward achieving scientific validity? *Journal of Child Custody: Research, Issues, and Practices*, 16(2), 115–139.
- Munro, E. (2021). Decision-making under uncertainty in child protection: Creating a just and learning culture. *Child & Family Social Work*, 24(1), 123–130.
- Netzwerk Istanbul-Konvention (2024). Garde des enfants, droits de visite et violence domestique : Situation, enjeux et recommandations à la lumière de la Convention d'Istanbul.
- New South Wales Government (2015). Domestic Violence Safety Assessment Tool (DVSAT). Verfügbar unter: [LINK](#)
- Niehaus, S., Volbert, R. & Fegert, J. M. (2017). Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren. Berlin: Springer.
- Ohms, C. (2020). Gewalt in cis-gleichgeschlechtlichen und trans* Partner*innenschaften. In M. Büttner (Hg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 81–90). Stuttgart: Schattauer.
- Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern [POM] (2013). Leitfaden und Empfehlungen zuhanden von Fachpersonen für Beratungsgespräche mit Kindern, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind.
- Reichlin, B. (2017). Möglichkeiten und Grenzen zivilrechtlicher (Schutz-)Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes. In Ch. Schwarzenegger & R. Brunner (Hrsg.), *Bedrohungsmanagement – Gewaltprävention* (S. 65–85). Zürich: Schulthess.
- Salzgeber, J. (2015). Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen (6. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Saunders, D. G. (2015). Research Based Recommendations for Child Custody Evaluation Practices and Policies in Cases of Intimate Partner Violence. *Journal of Child Custody*, 12, 71–92.
- Schemmel, J., Goede, L.-R. & Müller, P. (2022). Gewalt gegen Männer in Partnerschaften. Nomos.
- Schmid, G. (2010). Die Situation von Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft erleben. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren.: Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (2. Aufl., S. 37–51). Bern: Verlag Hans Huber.
- Schmid, C. (2018). Kindeswohlgefährdung in der Schweiz. Zürich: UBS Optimus Foundation. Verfügbar unter: [LINK](#)
- Schmiedel, A. (2020). Beratung von Männern, die Partnerschaftsgewalt ausüben. In M. Büttner (Hg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 263–271). Stuttgart: Schattauer.
- Shields, M., Tonmyr, L., Morin, Y., Hovdestad, W., Adams, N., Esposito, T., Trocmé, N. (2021). Testing for seasonality in Canadian child welfare investigations. *Children and Youth Services Review*, 122, 105878.
- Simoni, H. (2005). Beziehung und Entfremdung. *FamPra*, 4/2005, 772–801.
- Sporer, S. L. (2006). Verarbeitung von Gesichtern. In H.-W. Bierhoff & D. Frey (Hrsg.), *Handbuch der Sozial- und Kommunikationspsychologie* (S. 346–353). Göttingen u. a.: Hogrefe.
- Staub, L. (2018). Das Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung. Bern: Hogrefe.

Stutz, H., Simoni, H., Büchler, A., Bischof, S., Degen, M., Heusser, C. & Guggenbühl, T. (2022). Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen — Elternschaft und Kinderalltag, Forschungsbericht zuhanden der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF). Bern/ Zürich.

Verfügbar unter: [LINK](#)

Talge, E. (2013). Situationen von Kindern bei Polizeieinsätzen anlässlich häuslicher Gewalt. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt. (3. Aufl., S. 470–478). Wiesbaden: Springer VS.

Trocmé, N. & Bala, N. (2005). False allegations of abuse and neglect when parents separate. *Child Abuse & Neglect*, 29(12), 1333–1345.

Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser/ Informationsstelle gegen Gewalt [AÖF] (o. J.). 26 Fragen zur Gefährlichkeitseinschätzung eines Gewalttäters nach dem DAIP.

Volbert, R. & Lau, S. (2008). Aussagetüchtigkeit. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie (S. 289–297). Göttingen u. a.: Hogrefe.

Von Fellenberg, M. (2015). Zur rechtlichen Situation von Kindern. In M. von Fellenberg & L. Jurt (Hrsg.), Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen (S. 77–111). Würenlos: eFeF-Verlag.

Wadsworth, P., Degesie, K., Kothari, C. & Moe, A. (2018). Intimate Partner Violence During the Perinatal Period. *The Journal for Nurse Practitioners*, 14(10), 753–759.

Walker-Descartes, I., Mineo, M., Condado, L. V. & Agrawal, N. (2021). Domestic Violence and Its Effects on Women, Children, and Families. *Pediatric Clinics of North America*, 68(2), 455–464.

Walper, S. & Langmeyer, A. N. (2019). Belastungs- und Unterstützungsfaktoren für die Entwicklung von Kindern in Trennungsfamilien. In R. Volbert, A. Huber, A. Jacob & A. Kannegießer (Hrsg.), Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung (S. 13–50). Göttingen: Hogrefe.

Walper, S. (2024). Wenn Eltern sich streiten und trennen. *DJI impulse*, 3–4, 6–15.

Weltgesundheitsorganisation [WHO] (2003). Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung.

Weltgesundheitsorganisation [WHO] (2012). Intimate Partner Violence. Verfügbar unter: [LINK](#)

Zimmermann, J., Fichtner, J., Walper, S., Lux, U. & Kindler, H. (2023a). Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Teil 1. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 2/2023, 43–49.

Zimmermann, J., Fichtner, J., Walper, S., Lux, U. & Kindler, H. (2023b). Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Teil 2. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 3/2023, 83–89.